

Rechnungshof des Landes Hessen

B e m e r k u n g e n

zur Staatshaushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1952

- § 1 StHO in Verbindung mit § 107 Abs. 1 bis 4 RHO -

Übersicht über verwendete Abkürzungen

Verwendete Abkürzung	Die neben bezeichnete Abkürzung bedeutet:
BGBL	Bundesgesetzblatt
BRH	Bundesrechnungshof
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gj.	Geschäftsjahr
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Haushalts- gesetz 1952	Gesetz über die Feststellung des Haushalts- plans des Landes Hessen für das Rj. 1952 (Haushaltsgesetz 1952) vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 121)
Haushalts- gesetz 1953	Gesetz über die Feststellung des Haushalts- plans des Landes Hessen für das Rj. 1953 (Haushaltsgesetz 1953) vom 12. Mai 1953 (GVBl. S. 109)
Haushalts- gesetz 1954	Gesetz über die Feststellung des Haushalts- plans des Landes Hessen für das Rj. 1954 (Haushaltsgesetz 1954) vom 6. Juli 1954 (GVBl. S. 118)
HV	Verfassung des Landes Hessen
Kap.o6 o3	Einzelplan o6 Kapitel o3 (im Sinne der Grund- sätze für die förmliche Neugestaltung des Haushaltsplans 1951)
Mio	Million (en)
RH	Rechnungshof des Landes Hessen
RHO	Reichshaushaltsordnung vom 31. Dez. 1922 in der nach § 1 StHO gültigen Fassung
Rj.	Rechnungsjahr
RKO	Reichskassenordnung vom 6. Aug. 1927 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Reichskassenordnung vom 8. Jan. 1931
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 3. Juli 1929
RWB	Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbe- hörden vom 11. Febr. 1929
St.Anz.	Staatsanzeiger für das Land Hessen
StHO	Hessische Staatshaushaltsordnung vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 91)
StHR 1950	Staatshaushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 1950

Verwendete Abkürzung	Die neben bezeichnete Abkürzung bedeutet:
StHR 1951	Staatshaushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 1951
StHR 1952	Staatshaushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 1952
VKO	Vorläufige Kassenordnung der Hessischen Finanzverwaltung vom 13. Jan. 1949
WiGBL	Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Inhaltsübersicht

<u>Tz.</u>		<u>Seite</u>
1 - 3	<u>V o r w o r t</u>	6
	A. <u>Bericht über die weitere Behandlung der StHR 1951 allgemeine Stellungnahme zur StHR 1952</u>	7
4	I. Die weitere Behandlung der StHR 1951	7
5 - 9	II. Allgemeine Stellungnahme zur StHR 1952	7
	B. <u>Bemerkungen zur StHR 1952</u>	8
	I. Allgemeine Bemerkungen im Sinne von § 1o7 Abs.1 Nr. 1 RHO	8
1o	a) über die Übereinstimmung mit den Beträgen in den Kassen- rechnungen	8
11	b) über die ordnungsmäßige Bele- gung der in den Rechnungen nach- gewiesenen Haushaltseinnahmen und -ausgaben	9
12	c) zur Rechnung über die Haushalts- einnahmen und -ausgaben des Rechnungshofs	9
	II. Bemerkungen im Sinne von § 1o7 Abs.1 Nr. 2 RHO	9
13 - 27	a) Sammelbemerkungen über Abwei- chungen vom Haushaltsplan, von Gesetzen usw.	9
28 - 43	b) Einzelbemerkungen über Abwei- chungen vom Haushaltsplan und über Verstöße gegen Gesetze oder andere Rechtsvorschriften	16
	III. Bemerkungen im Sinne von § 1o7 Abs.1 Nr. 3 RHO	28
44	a) über- und außerplanmäßige Aus- gaben, die zusätzlich nachzu- weisen gewesen wären	28

Tz.

Seite:

45	b) über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht als solche nachzuweisen gewesen wären	28
	C. <u>Vorbehalte im Sinne von § 107 Abs.4 RHO für das Rj.1952, Weiterbehandlung der Vorbehalte für frühere Rechnungsjahre</u>	29
	I. Vorbehalte für das Rj.1952	29
46	a) Allgemeine Vorbehalte	29
47	b) Einzelvorbehalte	29
48	II. Aufrechterhaltung von Vorbehalten für frühere Rechnungsjahre	33
49	III. Aufhebung von Vorbehalten für frühere Rechnungsjahre	35

V o r w o r t

- 1 Auf Grund der Ergebnisse der Prüfung der für das Rj. 1952 gelegten Rechnungen über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Landes legt der RH entsprechend den Vorschriften des Art. 144 HV und des § 107 RHO in Verbindung mit § 1 StHO seine Bemerkungen und seine Denkschrift zur StHR 1952 vor. Von einem Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 107 Abs.2 RHO) wurde abgesehen, weil der RH beabsichtigt, lediglich alle zwei Jahre über die Prüfung solcher Unternehmen zu berichten und im G.j. 1952 erhebliche neue Gesichtspunkte nicht hervorgetreten sind. Es wird jedoch auf die Einzelbemerkung Nr.16 (Tz. 43) hingewiesen.
- 2 Während sich die Bemerkungen lediglich auf Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Landes im Rj. 1952 oder in früheren Rechnungsjahren beziehen, ist die Denkschrift zugleich ein Bericht über die Tätigkeit des RH seit Vorlage der Denkschrift zur StHR 1951. Sie greift daher in sachlicher und zeitlicher Hinsicht über den Bereich der Bemerkungen hinaus und erstreckt sich insbesondere auch auf die mannigfaltigen Aufgaben, die dem RH neben der eigentlichen Rechnungsprüfung obliegen. Dazu gehören vor allem die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit einzelner Verwaltungszweige oder Behörden und die Erstattung von Gutachten über Fragen, die bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bedeutsam sein können. Um ein möglichst gegenwartsnahes Bild zu vermitteln, wird die Berichterstattung soweit wie möglich auch auf Beobachtungen und Feststellungen ausgedehnt, die sich auf spätere Rj. beziehen.
- 3 Der RH war - wie in den Vorjahren - auch 1953 und 1954 durch Sonderprüfungen, Erstattung von Gutachten und andere ausserhalb der eigentlichen Rechnungsprüfung liegende Aufgaben erheblich belastet. Erwähnt seien nur die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit des Justizministeriums und der drei Regierungspräsidien, der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main und des Landesvermessungsamts sowie Sonderprüfungen bei den Kliniken der Philipps-Universität Marburg und der Justus Liebig-Hochschule Gießen, beim Landesausgleichsamt und der Polizei und nicht zuletzt die umfangreichen Prüfungen auf Grund des § 26 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen (Erfüllung der Unterbringungspflicht). Hinzu kommt, daß die Rechnungen und die Rechnungsbelege an Zahl und Umfang zunehmen, viele der zu prüfenden Tatbestände verwickelter werden und sich dadurch in vielen Fällen die Rechnungsprüfung von Jahr zu Jahr schwieriger und zeitraubender gestaltet. Der RH mußte daher die Rechnungsprüfung auf Grund von § 94 RHO wiederum erheblich einschränken und darüber hinaus weitgehend von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Prüfung weniger wichtiger Rechnungen gemäß § 93 RHO den Verwaltungsbehörden (Vorprüfstellen) zu überlassen.

A. Bericht über die weitere Behandlung der StHR 1951,
allgemeine Stellungnahme zur StHR 1952

I. Die weitere Behandlung der StHR 1951

- 4 Die Bemerkungen und die Denkschrift des RH zur StHR 1951 sind am 10. Febr. 1954 dem Minister der Finanzen zu der verfassungs- und haushaltsrechtlich vorgesehenen Weiterbehandlung übersandt worden. Der Präsident des Landtags und der Vorsitzende des Haushaltsausschusses haben gleichzeitig Abdrucke zur einstweiligen Kenntnis erhalten. Der Minister der Finanzen hat die für den Landtag bestimmten Abdrucke diesem alsbald, und zwar zunächst ohne die in Art. 144 HV vorgesehene Stellungnahme der Landesregierung, zugeleitet. Dieses Verfahren entsprach einer früheren Anregung des RH. Die förmliche Vorlage und die damit verbundene Stellungnahme der Landesregierung zu den Bemerkungen des RH ging dem Landtag mit Schreiben des Ministerpräsidenten vom 17. Mai 1954 - Drucksache des Landtags Abt. I Nr. 917 - zur Entlastungserteilung zu. Der Landtag hat, nachdem die Unterlagen im Haushaltsausschuß und im Unterausschuß für die Rechnungsprüfung unter Zuziehung von Vertretern des RH beraten waren, in seiner Sitzung am 15. Sept. 1954 - Drucksache des Landtags Abt. III Nr. 70 S. 2874 - der Landesregierung im Sinne von § 108 Abs. 2 RHO Entlastung erteilt und gleichzeitig die Bemerkungen des RH zur StHR 1951 durch die Stellungnahme der Landesregierung für erledigt erklärt.

II. Allgemeine Stellungnahme zur StHR 1952

- 5 Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes im Rj. 1952 war das Haushaltsgesetz 1952 und der darin festgestellte Haushaltsplan. Nicht verfallene, in der StHR 1951 ausgewiesene Haushaltsreste des Rj. 1951 sind den Haushaltsbeiträgen für das Rj. 1952 im zulässigen Umfang hinzugerechnet, entsprechende Haushaltsvorgriffe von ihnen vorweg abgesetzt worden.
- 6 Die StHR 1952 weist für den ordentlichen Haushalt folgende Abschlußergebnisse aus:

	DM
Überschuß der tatsächlichen Einnahmen über die tatsächlichen Ausgaben	(+) 23 559 343,76
Ausgabereste am Schluß des Rj. 1952	(-) 26 230 410,67
Mithin Fehlbetrag des Rj. 1952	(-) 2 671 066,91.
Aus den Vorjahren sind ungedeckt geblieben	(-) 30 000 000,--
mithin waren am Ende des Rj. 1952 insgesamt ungedeckt	(-) 32 671 066,91
	=====

Der aus Vorjahren herrührende, im Rj. 1952 aber nicht mehr abgedeckte Teil dieses Fehlbetrags - nämlich 30 Mio DM - soll gemäß § 3 Abs.3 des Haushaltsgesetzes 1952 im Rj. 1953 abgedeckt werden. Ein entsprechender Ansatz ist im außerordentlichen Haushalt dieses Rechnungsjahres bei Kap. A 17 06 Titel 950 enthalten.

- 7 Der Abschluß des außerordentlichen Haushalts weist nach der StHR 1952 folgende Ergebnisse aus:

	<u>DM</u>
Überschuß der tatsächlichen Einnahmen über die tatsächlichen Ausgaben	(+) 247 711,19
Ausgabereste am Schluß des Rj.1952	(-) <u>395 785,08</u>
mithin waren am Ende des Rj. 1952 noch ungedeckt	(-) <u>148 073,89</u> =====

- 8 Die StHR 1952 enthält verhältnismässig viele Druck- und Darstellungsfehler. Sie sind in der Anlage 1 näher bezeichnet, beeinflussen die Rechnungsergebnisse aber weder bei den Einzel- noch bei den Gesamtbeträgen.
- 9 Hinsichtlich der äusseren Form der StHR fällt auf, daß daraus ebenso wie in früheren Rj. nicht zu ersehen ist, wann und durch wen sie aufgestellt worden ist. Dies ist zwar auch bei den Haushaltsrechnungen anderer Länder der Fall. Entsprechende Angaben gehören aber nach Auffassung des RH zu einer geordneten Rechnungslegung. Der RH regt deshalb an, die StHR künftig mit einem vom Minister der Finanzen vollzogenen Aufstellungsvermerk zu versehen. Schliesslich sollte, um auch insoweit Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan herzustellen, die Bezeichnung "Staatshaushaltsrechnung" künftig durch "Landeshaushaltsrechnung" ersetzt werden.

B. Bemerkungen zur StHR 1952

I. Allgemeine Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs.1 Nr.1 RHO

- 10 a) über die Übereinstimmung mit den Beträgen in den Kassenrechnungen

Die Beträge der in der StHR 1952 ausgewiesenen Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Landes stimmen - mit Ausnahme der nachstehend behandelten Abweichungen - mit den Beträgen der Kassenrechnungen überein, die der RH oder die zuständigen Verwaltungsbehörden (Rechnungsprüfungsämter, Vorprüfungsstellen) bestimmungsgemäß geprüft haben. In der Gesamtrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Epl. 04 (Minister für Erziehung und Volksbildung) sind bei den fortwährenden Ausgaben die Summen in den Spalten 4, 6 und 10

um je 60 000,- DM kleiner als die entsprechenden Summen in der Hauptrechnung der Staatshauptkasse. Andererseits sind bei den einmaligen Ausgaben die Summen in den Spalten 4, 6 und 10 der Gesamtrechnung um je 60 000,- DM größer als die entsprechenden Summen in der Hauptrechnung. Die Fehler heben sich gegenseitig auf. Sie beeinflussen mithin das Endergebnis der StHR 1952 nicht.

b) über die ordnungsmässige Belegung der in den Rechnungen nachgewiesenen Haushaltseinnahmen und -ausgaben

- 11 Haushaltseinnahmen und -ausgaben, die zwar in den Rechnungen nachgewiesen, aber nicht ordnungsmässig belegt sind, wurden weder von den Vorprüfungsstellen noch vom RH festgestellt, soweit sich nicht aus den Einzelbemerkungen 13 (Tz. 40) und 15 (Tz. 42) etwas anderes ergibt.

c) zur Rechnung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des RH

- 12 Die Rechnung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des RH ist nach § 88 Abs.4 RHO vom Präsidenten des RH und ausserdem gemäß § 108 Abs.3 RHO vom Landtag geprüft worden. Der Landtag hat durch Beschluß vom 4. November 1954 (Drucksache des Landtags Abt. III Nr. 73 S. 3002) Entlastung erteilt. Der RH hat auch hinsichtlich dieser Haushaltseinnahmen und -ausgaben die Übereinstimmung zwischen Kassenrechnung und StHR festgestellt.

II. Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs.1 Nr.2 RHO

a) Sammelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan, von Gesetzen usw.

- 13 1. Ebenso wie in früheren Rechnungsjahren war auch die Prüfung der Rechnungen für das Rj. 1952 dadurch erschwert, daß die Prüfungsmitteilungen des RH trotz des allgemeinen Hinweises des Ministers der Finanzen in seinem Schreiben an die obersten Landesbehörden vom 31. Aug. 1950 H 3010 - IIIa/7 - vielfach nicht rechtzeitig beantwortet wurden. Hierdurch wird nicht nur der Abschluß der Rechnungsprüfung verzögert und die Aufstellung von Vorbehalten erforderlich, sondern es verlieren auch wesentliche Beanstandungen durch Zeitablauf an Bedeutung. Einige besonders krasse Fälle sind nachstehend angeführt:
- a) Der Minister der Justiz wurde am 10. März 1953 um Stellungnahme zu Ergebnissen örtlicher Erhebungen des RH bei einer Strafanstalt gebeten. Er hat erst mit Schreiben vom 11. Mai und 26. Okt. 1954 geantwortet.

- b) Ein Kulturamt hat die Prüfungsmitteilungen des RH vom 28. Dez. 1953 trotz zweimaliger Erinnerung und wahrscheinlich erst auf das vom RH erbetene Eingreifen des Ministers für Landwirtschaft und Forsten am 27. Okt. 1954 teilweise beantwortet. Im übrigen steht die Beantwortung noch aus.
- c) Die dem Minister der Finanzen über die Prüfung der im Rj. 1951 gewährten Hessenplankredite zugegangenen Prüfungsmitteilungen vom 20. Nov. 1953 sind bis jetzt nicht beantwortet worden. Der in den Bemerkungen zur StHR 1951 aufgestellte Vorbehalt muß daher aufrechterhalten werden.
- d) Auf die dem Minister der Finanzen auf Grund der Prüfung der Ausfälle bei Staatsbürgschaften in den Rjn. 1949 bis 1952 zugegangenen Prüfungsmitteilungen vom 14. Nov. 1953 ist zwar dem RH am 18. Okt. 1954 ein Zwischenbescheid erteilt worden, die abschliessende Stellungnahme des Ministers der Finanzen steht jedoch aus, so daß auch insoweit der früher aufgestellte Vorbehalt beibehalten werden muß.

Im Interesse einer zeitnahen Rechnungsprüfung und Entlastung sollte die Landesregierung mit Nachdruck darauf hinwirken, daß die Prüfungsmitteilungen des RH so schnell wie möglich erledigt werden.

14 2. Unvollständigkeit der Nachweisungen über Sondervermögen

Die Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand an Sondervermögen in Anlage 1 zur Rechnung Epl. 03 konnte z.T. nicht geprüft werden, weil dem RH Unterlagen hierfür nicht zugegangen sind. Diese Nachweisung ist aber auch nicht vollständig, da eine grössere Zahl von Stiftungen und Zweckvermögen, die der alleinigen Verfügung des Landes unterliegen, in ihr nicht aufgeführt sind. Dasselbe trifft auf die entsprechenden Nachweisungen zu anderen Einzelplänen zu.

15 3. Fehlen der Abschlüsse für die Kapitel und Einzelpläne

Die StHR 1952 enthält ebenso wie die StHR 1951 noch keine dem neuen Eingliederungsplan für den Haushaltsplan entsprechenden Abschlüsse für die Kapitel und Einzelpläne. Ebenso wenig entspricht die Gesamtrechnung der Neugestaltung des Haushaltsplans. Der Minister der Finanzen hat jedoch zugesagt, der diesbezüglichen Anregung des RH in Abschnitt B IIa Nr. 1 der Bemerkungen zur StHR 1951 (S. 10) vom Rj. 1953 an zu entsprechen. Der RH wird in seiner Denkschrift zur StHR 1953 auf die Angelegenheit zurückkommen.

- 16 4. Fehlen eines Hinweises, daß Erklärungen der obersten Landesbehörden im Sinne von § 71 Abs.3 RWB vorliegen

Es ist nicht ersichtlich, ob der Vorschrift des § 71 Abs.3 RWB entsprochen worden ist. Danach haben die obersten Landesbehörden dem Minister der Finanzen zur StHR eine Erklärung abzugeben, daß keine weiteren Einzahlungen als nachgewiesen angenommen sind. Über das Vorliegen dieser Erklärungen sollte entweder die StHR oder das Schreiben der Landesregierung, mit dem diese die StHR dem Landtag vorlegt, eine Angabe enthalten. Wie der RH in Abschnitt B IIa Nr.1 der Bemerkungen zur StHR 1951 (S. 11) hervorgehoben hat, muß er auf die Beachtung des § 71 Abs.3 RWB Wert legen, da diese Bestimmung insbesondere der Bildung sog. schwarzer Fonds entgegenwirken soll.

- 17 5. Uneinheitliche Anwendung des vorläufigen Eingliederungsplans

Wie die Rechnungsprüfung ergab, entsprechen die Veranschlagung und die Buchung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben für das Rj. 1952 noch nicht in allen Fällen dem neuen (vorläufigen) Eingliederungsplan. So sind z.B. die Erlöse für verkaufte, unbrauchbar gewordene Kraftfahrzeuge nach den Vermerken in der Anlage III zur StHR 1952 (S. C 129) bei den laufenden Nrn. 12, 19, 53, 56 und 68 teils als Erlös aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte und Ausstattungsgegenstände (Titel 2), teils ausserplanmässig hinter Titel 2 und teils als vermischte Einnahmen (Titel 69) nachgewiesen worden. Es hätten nach dem Muster für den Haushaltsvoranschlag (Anlage 2 zum MdF-Erlaß vom 5. Sept. 1951 H 1000/52 - IIIa/1) dafür im Haushaltsplan Einnahmen bei einem Titel der Titelgruppe 75 bis 79 vorgesehen werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, wären die Einnahmen ausserplanmässig hinter Titel 69 nachzuweisen gewesen.

- 18 Da das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Landespolizei die Erlöse aus dem Verkauf von Kraftfahrzeugen bei den vermischten Einnahmen nachwies, erreichten diese Einnahmen nach der Einzelrechnung (Kap. 03 29) und nach der lfd. Nr.12 der Anlage III zur StHR 1952 den ungewöhnlich hohen Betrag von rd. 205 400,- DM. Der Titel 69 soll nach dem Eingliederungsplan nur solche Einnahmen umfassen, für die wegen ihrer geringen Bedeutung keine besonderen Haushaltsstellen vorgesehen sind. Es hätten daher auch schon aus diesem Grunde derart hohe Verkaufserlöse für Kraftfahrzeuge nicht bei diesem Titel gebucht werden dürfen.

- 19 Um die Vergleichbarkeit der Ansätze im Haushaltsplan und der Rechnungsergebnisse nicht zu beeinträchtigen,

muß künftig auf die genaue Einhaltung des Vorläufigen Eingliederungsplans Wert gelegt werden.

20 6. Grundsätzliches zu den nachgewiesenen über- und ausserplanmässigen Ausgaben

Wie sich aus den Begründungen der in der Anlage I zur StHR 1952 (§. C 1 - C 127) aufgeführten über- und ausserplanmässigen Ausgaben ergibt, ist in einer grossen Anzahl von Fällen die Zustimmung des Ministers der Finanzen zu diesen Ausgaben erst im Rj. 1953 erteilt worden. Es liegt also entweder ein Verstoß gegen § 33 Abs.1 RHO vor, wonach Haushaltsüberschreitungen und ausserplanmässige Ausgaben der vorherigen Zustimmung des Ministers der Finanzen bedürfen, oder es sind im Rj. 1953 geleistete Ausgaben dieser Art entgegen der Vorschrift des § 68 Abs.1 RHO in der StHR 1952 nachgewiesen worden. Da bei der Rechnungsprüfung nennenswerte Verstösse gegen § 68 Abs.1 RHO nicht festgestellt worden sind, ist offenbar dem § 33 Abs.1 RHO nicht die erforderliche Beachtung geschenkt worden.

21 Bei einigen Fällen bestehen auch Zweifel, ob die übrigen Voraussetzungen für Haushaltsüberschreitungen und ausserplanmässige Ausgaben gegeben waren. Der RH sieht sich daher veranlasst, erneut darauf hinzuweisen, daß dem Notbewilligungsrecht durch Art. 143 Abs.1 HV in Verbindung mit § 33 Abs.1 RHO, die als Ausnahmeverordnungen nicht weit ausgelegt werden können, verhältnismässig enge Grenzen gesetzt sind. Diese Vorschriften gestatten dem Minister der Finanzen, nur dann einer über- oder ausserplanmässigen Ausgabe zuzustimmen, wenn sie einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis entspricht. Erweist sich in anderen Fällen eine nachträgliche Änderung des Haushaltsplans als notwendig, so bleibt dafür nach Auffassung des RH nur der Weg des Nachtrags-Haushaltsplans. Der RH erkennt jedoch nicht, daß nicht für jede kleinere Mehrausgabe, für die die Voraussetzungen des Notbewilligungsrechts nicht gegeben sind, ein Nachtrags-Haushaltsplan aufgestellt werden kann. In diesen Fällen wird nichts anderes übrig bleiben, als die Ausgaben zunächst mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zu leisten und die Mittel bis zum Ende des Rj. zusammengefasst in einem Nachtrags-Haushaltsplan durch den Landtag bewilligen zu lassen. Bei einer künftigen Änderung des Haushaltsrechts sollten diese Fragen gesetzlich geregelt werden. In diesem Zusammenhang ist auch auf die seit dem Rj. 1947 in den Haushaltsgesetzen ständig wiederkehrende Vorschrift hinzuweisen, wonach der Minister der Finanzen bei unabweisbarem Bedürfnis im Laufe des Rechnungsjahres zusätzliche Planstellen mit dem Vermerk "Künftig wegfallend" schaffen kann. Eine derartige Ermächtigung ist weder in der HV noch in der RHO vorgesehen. Es erscheint verfassungsrechtlich

bedenklich, durch in den Haushaltsgesetzen ständig wiederkehrende Vorschriften eine Änderung des Haushaltsrechts herbeizuführen. Hinzu kommt, daß diese Vorschrift in der Praxis bisher eine ausdehnende Auslegung erfahren hat und auch zu Stellenhebungen und Stellenumwandlungen benutzt worden ist. Andere Länder und der Bund kennen so weitgehende Ermächtigungen nicht. Sie können Änderungen des Stellenplans nach Genehmigung des Haushaltsplans nur durch Nachtrags-Haushaltspläne, mithin unter Einschaltung der Parlamente, herbeiführen. Es sollte daher geprüft werden, ob im Lande Hessen eine derartige Vorschrift noch erforderlich erscheint, nachdem der Aufbau der Landesverwaltung als beendet angesehen werden kann.

22

In einigen Fällen wurden entgegen der Vorschrift des § 30 Abs.1 und 3 und des § 73 Abs.1 RHO Haushaltsüberschreitungen bei übertragbaren Ausgabebewilligungen nicht als Vorgriff ausgewiesen und weiter behandelt, obwohl im Haushaltsplan für das Rj. 1953 für den gleichen Zweck Mittel ausgebracht worden sind, z.B. bei Kap. 03 12 Titel 850, Kap. 04 01 Titel 850, Kap. 04 72 Titel 873, Kap. 07 61 Titel 850. Die Behandlung als Vorgriff führt dazu, daß die Überschreitung von der nächstjährigen Bewilligung abgesetzt und dadurch die Verwaltung zu einer sparsameren Bewirtschaftung der Haushaltsmittel gezwungen wird. Auf die Beachtung der erwähnten Vorschriften muß daher Wert gelegt werden. Umgekehrt ist im folgenden Fall eine Haushaltsüberschreitung als Vorgriff behandelt worden, obwohl die Voraussetzungen dafür nach § 30 Abs.3 und § 73 Abs.1 RHO nicht erfüllt waren:

In der Anlage I zum Epl. 18 - Ordentlicher Haushalt - "Staatliche Hochbaumaßnahmen" sind bei Kap. 02 Titel 716, Unterteil 352 (Finanzamts-Dienstgebäude Weilburg) in Spalte 3 "An Haushaltsresten sind verblieben" minus 3 899,83 DM nachgewiesen. Dies ist nicht richtig. Es handelt sich hier nicht um einen Vorgriff, da die Baumaßnahme im Rj. 1952 abgeschlossen worden ist und im Haushaltsplan 1953 für sie keine Mittel mehr vorgesehen sind. Die Haushaltsüberschreitung im Betrag von 3 899,83 DM wäre daher als überplanmäßige Ausgabe nachzuweisen gewesen. Es müssten mithin in Spalte 4 DM 3 899,83 ab- und in den Spalten 5 und 9 DM 3 899,83 zugesetzt werden. Das hätte zur Folge, daß sich die Summe der geleisteten Ausgabe und der verbliebenen Reste für die Haushaltsstelle, das Kapitel, den Einzelplan, den ordentlichen Haushalt und den gesamten Landeshaushalt je um 3 899,83 DM erhöhte. Der Abschluß für das Rj. 1952 (S. A 72 der StHR 1952) wäre ebenfalls zu berichtigen und der Fehlbetrag entsprechend grösser auszuweisen. Der RH hat jedoch wegen der geringfügigkeit des Ausgleichsbetrags keine Bedenken dagegen, daß die erwähnten Berichtigungen unterbleiben.

Der Betrag in Spalte 11 kann unverändert bleiben, da in dieser Spalte ausserplanmässige Ausgaben, überplanmässige Ausgaben und Haushaltsvorgriffe ohne Unterschied nachgewiesen sind. Die Mehrausgabe ist durch Erlaß des Ministers der Finanzen vom 25. Febr. 1953 als überplanmässig genehmigt worden.

Bei den in der Anlage I zur StHR 1952 nachgewiesenen überplanmässigen Ausgaben bei Kap. 03 11 Titel 206, Kap. 03 12 Titel 105 und Kap. 03 34 Titel 110 von zusammen 27 278,39 DM fehlt der Hinweis auf den Erlaß, durch den der Minister der Finanzen der überplanmässigen Ausgabe zugestimmt hat. In dem zuerst angeführten Fall ist ausdrücklich hervorgehoben, daß die Zustimmung des Ministers der Finanzen versehentlich nicht eingeholt worden ist. Sie fehlt offenbar auch für die beiden anderen Fälle. Es liegen insoweit Verstösse gegen § 33 Abs.1 RHO vor.

- 23 Die Landesregierung hat die nach Art. 143 Abs.2 HV und § 83 RHO erforderliche nachträgliche Genehmigung der über- und ausserplanmässigen Ausgaben für das Rj. 1952 am 12. Mai 1954 beim Landtag beantragt (Drucksache Abt. I Nr. 913). Entsprechend dem Vorschlag des Haushaltsausschusses hat der Landtag in seiner Sitzung am 15. Sept. 1954 (Drucksache Abt. III Nr.70 S. 2874) die nachträgliche Genehmigung der über- und ausserplanmässigen Ausgaben für das Rj. 1952 beschlossen, jedoch vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung über die Bemerkungen des RH zur StHR 1952. Die Vorschrift des Art. 143 Abs.2 HV, nach der die nachträgliche Genehmigung des Landtags im Laufe des nächsten Rj. eingeholt werden muß, sollte künftig beachtet werden.

7. Zu den über- und ausserplanmässigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts

- 24 Die Zahl der Haushaltsstellen, bei denen die in der Anlage I zur StHR 1952 (S. C 1 bis C 122) aufgeführten und begründeten über- und ausserplanmässigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts rechnungsmässig nachgewiesen sind, ist mit rd. 700 um nahezu 10 v.H. gegenüber dem Rj. 1951 gestiegen. Der Höhe nach belaufen sich die Mehrausgaben auf rd. 236,1 Mio DM. Sie übersteigen damit den entsprechenden Betrag in der StHR 1951 um rd. 63,2 Mio DM und belaufen sich auf rd. 17,4 v.H. oder etwa $\frac{1}{6}$ des Gesamtbetrags der im Haushaltsplan bewilligten Ausgabemittel.

- 25 Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß es sich z.T. um lediglich buchmässige oder um zwangsläufige Mehrausgaben handelt. Die buchmässigen Mehrausgaben in

Höhe von rd. 8,1 Mio DM sind durch Übertragung von Einnahmen einer Haushaltsstelle auf eine andere Haushaltsstelle - mithin nicht durch tatsächlich bewirkte Auszahlungen - entstanden. Zu den zwangsläufigen Mehrausgaben von rd. 163 Mio DM gehören insbesondere die durch Rechtsvorschriften bedingten Ausgabeerhöhungen. Erwähnt seien nur die folgenden besonders ins Gewicht fallenden Einzelfälle:

Kap. 17.01 Titel 600: 90,8 Mio DM Zuweisung an den Bund aus dem Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer; die Mehrausgabe wäre nicht als überplanmässig nachzuweisen gewesen, wenn der Ausgabeansatz im Haushaltsplan mit einem Vermerk versehen worden wäre, nach dem er sich um bestimmte Teile der anfallenden Mehreinnahmen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer erhöht; siehe dazu auch den entsprechenden Hinweis in Abschnitt B IIa Nr.2 der Bemerkungen zur StHR 1951 (S. 13).

Kap. 17 15 Titel 999: rd. 20,5 Mio DM zur Abdeckung des Fehlbetrags des Landes aus den Rjn. 1949 und 1950; auch insoweit hätte eine Haushaltsüberschreitung durch einen entsprechenden Vermerk bei dem Ausgabeansatz im Haushaltsplan vermieden werden können.

- 26 Scheidet man die buchmässigen und zwangsläufigen Mehrausgaben von insgesamt 171,1 Mio DM aus dem Gesamtbetrag der über- und ausserplanmässigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts von 236,1 Mio DM aus, so bleiben noch rd. 65 Mio DM echte über- und ausserplanmässige Ausgaben übrig. Diese belaufen sich mithin auf rd. 5 v.H. der im Haushaltsplan bewilligten Ausgabemittel.

8. Zu den über- und ausserplanmässigen Ausgaben des ausserordentlichen Haushalts

- 27 Über- und ausserplanmässige Ausgaben des ausserordentlichen Haushalts sind nach der Anlage I zur StHR 1952 (S. C 123 bis C 126) bei 10 Haushaltsstellen mit zusammen rd. 6,2 Mio DM oder 6,3 v.H. des planmässigen Ausgabesolls nachgewiesen. Sie bleiben mithin zahlen- und betragsmässig hinter den entsprechenden Ergebnissen der StHR 1951 stark zurück. Alle nachgewiesenen über- und ausserplanmässigen Ausgaben des ausserordentlichen Haushalts stellen einen Verstoß gegen § 33 Abs.2 RHO dar, wonach Ausgabebewilligungen dieses Haushalts nicht überschritten werden dürfen.

b) Einzelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan und über Verstöße gegen Gesetze oder andere Rechtsvorschriften für das Rj. 1952

- 28 1. Kap. 02 04 Ministerpräsident, ordentlicher Haushalt, fortdauernde Ausgaben / Vertretung des Landes Hessen beim Bund
Titel 208 Betrieb von Kraftfahrzeugen

Die örtliche Rechnungsprüfung hat ergeben, daß Dienstfahrzeuge auch für private Zwecke, insbesondere Urlaubsfahrten, benutzt worden sind. Für diese Privatfahrten hat zwar der Benutzer den Betriebsstoff auf seine Kosten beschafft. Die Bezahlung des Betriebsstoffs kann aber nicht als ein angemessenes Entgelt im Sinne des § 41 RHO angesehen werden. Das Entgelt muß dem Wert der Leistung angepasst sein und mindestens die Selbstkosten decken. Aber selbst wenn ein angemessenes Entgelt entrichtet würde, sind private Fahrten schon wegen des Risikos etwaiger Schäden am Wagen oder einer Haftung des Landes bei einem Unfall unzulässig. Landeseigene Dienstkraftwagen dürfen nach dem im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den Staatsministern herausgegebenen Erlaß des Ministers der Finanzen vom 17. März 1953 (St. Anz. S. 280) nur für Dienstfahrten eingesetzt werden. Der Dienststellenleiter darf nur in besonderen Fällen, z.B. bei Notständen, plötzlicher Erkrankung oder Unglücksfällen von Bediensteten Ausnahmen gestatten.

Es liegt ein Verstoß gegen §§ 26 Abs. 1 und 41 RHO vor. Die Vertretung des Landes Hessen beim Bund hat auf die Beanstandung des RH mitgeteilt, daß künftig Privatfahrten mit Dienstkraftwagen nicht mehr unternommen werden.

Da auch in anderen Fällen ähnliche Feststellungen getroffen wurden, hat der RH beim Minister der Finanzen angeregt, für den Bereich der Landesverwaltung die Beschaffung, Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen umfassend zu regeln. Dabei sollte auch vorgeesehen werden, daß bei der Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Ersatzteilen und Reifen die Landesbeschaffungsstelle weitgehend einzuschalten ist. Eine derartige Regelung brächte nicht nur preisliche Vorteile mit sich, sondern würde auch sicherstellen, daß die Beschaffung nach einheitlichen und übergeordneten Gesichtspunkten vorgenommen wird.

- 29 2. Kap. 04 11A, 11B, 12 Minister für Erziehung und Volks-
 nebst Beilage IIIa, bildung, ordentlicher Haushalt,
 13A und 13B fortdauernde Einnahmen / Univer-
 sitäten und Technische Hoch-
 schule
- Titel 11 Anteile des Landes an den Einnah-
 men der Hochschullehrer

Viele Hochschullehrer, insbesondere Klinikdirektoren, haben auch im Rj. 1952 weder Teile ihrer Nebeneinnahmen an das Land abgeführt noch die geforderte Anzeige erstattet. Sie setzen sich trotz ausdrücklichen Hinweises des Ministers für Erziehung und Volksbildung in seinem Erlaß vom 17. März 1953 über die Vorschriften der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HGB) vom 21. Juni 1950 (GVBl. S. 110) hinweg. Der RH hat wiederholt, jedoch vergeblich, auf durchgreifende Maßnahmen gedrungen.

Es kann nicht hingenommen werden, daß eine Verordnung der Landesregierung jahrelang mißachtet wird. Falls es sich nicht als notwendig erweist, die Verordnung zu ändern oder aufzuheben, muß sie gegen die Säumigen durchgesetzt werden. Das ist umso vordringlicher, als ein Teil der Hochschullehrer sich widerspruchslos an die Abführungsvorschriften hält und die Verordnung bei anderen öffentlichen Bediensteten - vor allem auch bei Klinikdirektoren kommunaler Krankenanstalten - angewandt wird.

- 30 3. Kap. 04 36 A Minister für Erziehung und Volksbildung,
 ordentlicher Haushalt, fortdauernde
 Ausgaben / Hessisches Staatstheater in
 Wiesbaden, Erster Abschnitt: Oper
- Titel 104 Bezüge der nichtbeamteten Kräfte
 a) b) Löhne der Arbeiter

Bereits bei Prüfung der Rechnung für das Rj. 1951 war die Vergütung für unverhältnismässig viele Überstunden des Fahrers des landeseigenen Personenkraftwagens des Staatstheaters Wiesbaden beanstandet und nahegelegt worden, durch entsprechende Dienstenteilung solche Sonderausgaben künftig möglichst zu vermeiden. Trotz einer entsprechenden Zusage der Theaterleitung hat diese im Rj. 1952 noch höhere Überstundenvergütungen an den Fahrer des Dienstkraftwagens gewährt. Die Leistung so vieler Überstunden durch den Kraftfahrer steht nach Ansicht des RH mit den Bedürfnissen des Staatstheaters nicht im Einklang.

Ferner war im voraus bekannt, daß die jährliche Stellenumlage von 20 479,20 DM gleichfalls im Rj. 1951 an die vorgenannte Kasse zu entrichten war. Dies ist ebenfalls nicht geschehen.

Wenn Umlage und Stellenumlage von insgesamt 27 439,20 DM ordnungsgemäß im Rj. 1951 an die Versorgungskasse Darmstadt abgeführt worden wären, wären die zugewiesenen Ausgabemittel bei Titel 300 überschritten worden. Um dies zu vermeiden, wurden die Beträge erst im Rj. 1952 nachgewiesen.

Dieses Verfahren verstösst gegen die §§ 32 und 68 Abs. 1 und 2 RHO.

- 33 6. Kap. 07 70 Minister für Arbeit, Landwirtschaft und
Wirtschaft, ordentlicher Haushalt, fort-
dauernde Ausgaben / Strassenbauverwaltung
Darmstadt

Titel 300 Unterhaltung und Instandsetzung der Land-
strassen I. Ordnung

Vom Strassenbauamt Gießen wurden Ausgaben von rd. 83 000,- DM, die schon im Rj. 1951 angefallen waren, zu Unrecht auf die für das Rj. 1952 zugewiesenen Haushaltsmittel verrechnet. Durch diese Maßnahme waren die fortdauernden Ausgabemittel des Rj. 1952 von vornherein so verringert, daß die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ordnungsmässige Haushaltsführung nicht mehr gegeben waren.

Dieses Verfahren verstösst gegen die §§ 32 und 68 Abs. 1 und 2 RHO. Da die Verstösse im wesentlichen auf mangelhafte Überwachung der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zurückzuführen waren, hat der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr auf Anregung des RH durch Erlaß vom 4. Juni 1954 Maßnahmen getroffen, die eine ausreichende Überwachung der zugewiesenen Mittel sicherstellen. Es ist daher zu erwarten, daß künftig solche Verstösse unterbleiben.

- 34 7. Kap. 07 70 Minister für Arbeit, Landwirtschaft und
Wirtschaft, ordentlicher Haushalt, fort-
dauernde Ausgaben / Strassenbauverwaltung
Darmstadt

Titel 951 Neu-, Um- und Ausbauten der Landstraßen
I. Ordnung, Unterteil 2 (im Rj. 1951
Unterteil 9)

Dem Strassenbauamt Gießen sind für das Bauvorhaben - Landstraßen I. Ordnung 3008 Vilbel-Ober-Eschbach - erstmalig

im Haushaltsplan für das Rj. 1951 80 000,- DM abzüglich 3% für die Kosten der Bauaufsicht und Entwurfsbearbeitung = 77 600,- DM als erste Rate zugewiesen worden. Obwohl demnach für das Rj. 1950 noch keine Mittel für dieses Bauvorhaben verfügbar waren, wurde in diesem Rj. für rd. 3 194,- DM Schotter bestellt und geliefert. Der Rechnungsbetrag wurde zunächst von der Gemeinde Nieder-Erlenbach vorgelegt und ihr im Rj. 1951 erstattet.

Darüber hinaus wurden im Rj. 1951 Maßnahmen getroffen, die eine Überschreitung der Haushaltsmittel um rd. 6 900,- DM zur Folge gehabt hätten. Um eine Haushaltsüberschreitung nicht in Erscheinung treten zu lassen, wurden die Mehrausgaben nicht im Rj. 1951 bei Titel 951, Unterteil 9, sondern erst im Rj. 1952 bei Titel 300 nachgewiesen.

Es liegen Verstösse gegen §§ 32, 33, 43, 45b und 68 Abs.1 und 2 RHG vor.

35 8. Kap. 12 01 Landespersonalamt, ordentlicher Haushalt,
fortdauernde Ausgaben

Titel 215 Reisekosten

Ein Beamter des Landespersonalamts benutzt für seine Dienstreisen einen vom Direktor des Landespersonalamts als beamteneigenen anerkannten Kraftwagen. Beamteneigene Kraftfahrzeuge können nach den Bestimmungen über die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen in der Fassung vom 19. Okt. 1953 (St.Anz. S. 1036) nur gehalten werden, wenn ein überwiegendes dienstliches Interesse daran besteht, d.h. eine Steigerung der Dienstleistung und Einsparungen persönlicher oder sächlicher Art zu erwarten sind. Der RH konnte im vorliegenden Fall das Vorliegen dieser für die Haltung eines beamteneigenen Wagens notwendigen Voraussetzungen nicht feststellen, zumal die Zahl der Dienstreisen sich im Monatsdurchschnitt nur auf 4 bis 5 belief. Der RH hat vielmehr bei der Rechnungsprüfung feststellen müssen, daß die Benutzung des beamteneigenen Kraftwagens die Dienstreisen verteuerte. Die meisten Dienstreisen, deren Ziele große Städte wie Frankfurt, Bonn, Düsseldorf waren, hätten ohne wesentlichen Zeitverlust auch mit der Bahn ausgeführt werden können. Für die wenigen anderen Fahrten stand ein Dienstkraftfahrzeug zur Verfügung.

Der Direktor des Landespersonalamts hat die Beanstandung des RH nicht anerkannt, sondern die Haltung des beamteneigenen Kraftwagens weiterhin für notwendig erachtet. Der RH ist dagegen der Auffassung, daß die Haltung des beamteneigenen Kraftwagens weder mit den dafür geltenden Bestimmungen, noch mit § 26 Abs.1 RHO zu vereinbaren ist.

Der RH hat sich zu dieser Bemerkung insbesondere veranlasst gesehen, um Berufungen anderer Beamten mit ähnlicher Reisetätigkeit vorzubeugen.

- 36 9. Kap. 13 01 Landesschuld, ordentlicher Haushalt, fort-
 dauernde Einnahmen und fortdauernde Aus-
 gaben / Neuschulden des Landes Hessen
 hinter Tilgung und Zinsen für Sonderausgleichs-
 Titel 680 forderungen

Im Rj. 1952 wurden insgesamt 2 089 330,08 DM Tilgungen und Zinsen für Sonderausgleichsforderungen nach der 45. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (DVO/UG) ausgezahlt und bei Kap. 13 01 hinter Titel 680 gebucht. Die Bank deutscher Länder (BdL) erstattete dem Land den verausgabten Betrag auf Grund des § 3 der 45. DVO/UG. Die Erstattungen der BdL wurden bei der erwähnten Haushaltsstelle durch Rotabsetzen von den Ausgaben nachgewiesen, so daß in der StHR weder der von der BdL zur Verfügung gestellte Betrag in Einnahme noch der Tilgungs- und Zinsaufwand für Sonderausgleichsforderungen in Ausgabe erscheinen.

Der RH hat dieses Verfahren als mit dem § 69 Abs.1 RHO unvereinbar beanstandet. Er sieht die Angelegenheit als erledigt an, nachdem im Landeshaushaltsplan für das Rj. 1953 die Erstattungen der BdL sowie die Tilgungen und Zinsen für Sonderausgleichsforderungen gesondert veranschlagt worden sind.

- 37 10. Kap. 17 04 Allgemeine Finanzverwaltung, ordentlicher
 Haushalt, einmalige Ausgaben / Allgemeine
 Landesvermögensverwaltung
 Titel 820 Schaffung von Wohnraum für Verwaltungsan-
 gehörige in staatlichen Gebäuden

Die Veranschlagung von Mitteln zur Schaffung von Wohnraum für Verwaltungsangehörige in staatlichen Gebäuden bei Kap. 17 04 Titel 820 war mit § 18 RHO nicht vereinbar, da für den gleichen Zweck (Errichtung von Beamtenwohnhäusern oder Schaffung von Wohnungen in Dienst- oder anderen Gebäuden) Mittel im Epl. 18 - Staatliche Hochbaumaßnahmen - ausgebracht waren. Hinzu kommt, daß die bei Titel 820 bewilligten Beträge nicht nur für den im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, sondern auch für die Instandsetzung von bestehendem Wohnraum - z.B. beim Wohngebäude in Darmstadt, Alicestraße 25 - verwendet wurden. Dies verstieß gegen § 30 RHO.

Der RH sieht davon ab, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, da ein Haushaltsansatz bei Kap. 17 o4 Titel 82o vom Rj. 1955 an wegfallen soll.

- 38 11. a) Kap. 17 o9 Allgemeine Finanzverwaltung, ordentlicher
b) Kap. 17 16 Haushalt, fortdauernde Ausgaben / Gemein-
same Einrichtungen der Länder oder über-
regional zu finanzierende Aufgaben /
Sonstige Einnahmen und Ausgaben
- Zu a) hinter a) Zuschuß an den Ausgleichsfonds aus
Titel 616 dem Aufkommen an Vermögensteuer gemäß
§ 6 Abs.1 des Lastenausgleichsge-
setzes

Bei der oben angeführten Haushaltsstelle wurden in der Zeit vom 3. Nov. 1952 bis zum 16. März 1953 insgesamt 15 o99 385,- DM verausgabt. Der Betrag wurde nicht an den Lastenausgleichsfonds abgeführt, sondern als Einzahlung bei den Verwahrungen nachgewiesen. Er war am Ende des Rj. 1952 noch in voller Höhe in den Betriebsmitteln der Staatshauptkasse enthalten.

Zu b) Titel 651 Zur Förderung der Leibesübungen, der Jugendpflege und der Jugendwohlfahrt

Dem Regierungspräsidenten Kassel sind am 30. April 1953 zur Leistung von Ausgaben zu Lasten der oben angeführten Haushaltsstelle Mittel in Höhe von 100 000,- DM zur Verfügung gestellt worden. Da der für die Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung der Leibesübungen an Gemeinden zuständige Ausschuß bei dem Regierungspräsidenten Kassel nicht mehr rechtzeitig einberufen werden konnte, wurden im Rj. 1952 keine Zahlungen an Gemeinden geleistet. Gleichwohl wurden auf Anweisung des Regierungspräsidenten Kassel 100 000,- DM bei der oben genannten Haushaltsstelle als Haushaltsausgabe und als Einzahlung bei den Verwahrungen gebucht.

Zu a) und b)

In beiden Fällen handelt es sich um Scheinbuchungen. Die Beträge hätten nicht als Haushaltsausgabe nachgewiesen werden dürfen, da keine Auszahlungen geleistet worden sind. Auch lagen die Voraussetzungen des § 63 RHO nicht vor.

- 39 12. Kap. 17 16 Allgemeine Finanzverwaltung, ordentlicher
 Haushalt, fortdauernde Einnahmen / Sonstige
 Einnahmen und Ausgaben
Titel 28 Gewinnanteil an der Sportwetten GmbH.

Nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 9. März 1949 (GVBl. S. 20) ist der gesamte Gewinn der Staatlichen Sportwetten GmbH., Wiesbaden, an das Land abzuführen, das ihn seinerseits grösstenteils zur Förderung der Leibesübungen und der Jugendpflege verwenden muß. Durch Kabinettsbeschluß vom 31. Juli 1951 wurde zur Abkürzung des Zahlungsweges zugestanden, daß das Sportwettenunternehmen jeweils 8% des Wettumsatzes unmittelbar an den Landessportbund und an den Hessischen Fußballverband abführt. Wie sich aus Ziffer 5 der dem erwähnten Kabinettsbeschluß zugrundeliegenden Kabinettsvorlage vom 24. Juli 1951 ergibt, sollen mit diesen Zahlungen die Ansprüche der Sportverbände, die sie gegenüber dem Lande Hessen auf Beteiligung am Gewinn haben, abgegolten sein. Bei dieser Sachlage hätten die von der Sportwetten-GmbH. unmittelbar an die Spitzenverbände gezahlten Beträge in der Staatshaushaltsrechnung in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen werden müssen.

Dies ist nicht geschehen. Die auf Grund des erwähnten Kabinettsbeschlusses von dem Sportwettenunternehmen unmittelbar geleisteten Zahlungen, die sich

im Gj. 1951/52 auf 2 943 429,06 DM,
im Gj. 1952/53 auf 3 358 943,96 DM

beliefen, erscheinen in den Staatshaushaltsrechnungen für die Rje. 1951 und 1952 weder in Einnahme noch in Ausgabe.

Der RH hat diese Handhabung als mit § 7 und § 69 Abs.1 RHO unvereinbar beanstandet.

- 40 13. Kap. 17 16 Allgemeine Finanzverwaltung, ordentlicher
 Haushalt, fortdauernde Ausgaben / Sonstige
 Einnahmen und Ausgaben
Titel 651 Zur Förderung der Leibesübungen, der Jugend-
Buchst.b pflege und der Jugendwohlfahrt, Sonstige

Auf Anweisung des Ministers des Innern sind bei der oben bezeichneten Haushaltsstelle Beträge in Höhe von 62 500,- DM verausgabt und als Einzahlung bei den Verwahrungen nachgewiesen worden. Die Staatshauptkasse wurde beauftragt, im Verwahrungsbuch einen besonderen Abschnitt mit der Bezeichnung "Sonderkonto des Ministers des Innern aus Kap. 17 16 Titel 651b" anzulegen. Die auf dem Verwahrkonto gebuchten Beträge standen dem

Minister des Innern unmittelbar zur Verfügung. Ihre Verwendung ist aus den Rechnungsbelegen nicht ersichtlich.

Es liegt ein Verstoß gegen § 63 RHO vor. Die ausgezahlten Beträge sind noch im einzelnen nachzuweisen.

41. 14. Hinter Hessenplan, ausserordentlicher Haushalt,
Kap. A 17 03 Einnahmen und Ausgaben
- hinter Titel 91 Darlehen der Landesversicherungsanstalt
Buchst.B Hessen für die Kapitalbeteiligung des
hinter Titel 950 Landes an der Siedlungsbaugesellschaft
Buchst.B Nass. Heim, Frankfurt/Main (Einnahme
und Ausgabe)

Die Landesversicherungsanstalt Hessen (LVA) hatte sich bereiterklärt, dem Lande einen Kredit in Höhe von 500 000,- DM zur Verfügung zu stellen. Der Erlös sollte zum Erwerb einer Kapitalbeteiligung an der Siedlungsbaugesellschaft mbH. Nass.Heim, Frankfurt/Main, verwendet werden. Es war verabredet, daß die Landesversicherungsanstalt nicht an die Staatshauptkasse, sondern zur Abkürzung des Zahlungsweges unmittelbar an das Siedlungsunternehmen Zahlung leisten sollte. Noch vor Auszahlung des Kredits hat die Staatshauptkasse auf Anweisung des Ministers der Finanzen folgende Buchungen vorgenommen:

hinter Kap.A 17 03 500 000,- DM Einnahme und Ausgabe
Kap.17 04 Titel 96 500 000,- DM Einnahme
Kap.17 04 Titel 899 500 000,- DM Ausgabe.

Die LVA hat jedoch im Rj. 1952 keine Zahlung geleistet. Die erwähnten Buchungen waren daher gegenstandslos.

Der RH hat gebeten, im Interesse der Sicherheit der Haushalts- und Kassenführung Buchungen dieser Art künftig erst dann anzuordnen, wenn die ihnen zugrundeliegenden Geldvorgänge vollzogen sind. Im übrigen sieht der RH die Angelegenheit als erledigt an.

für frühere Rj.

42. 15. An die Stelle der Einzelvorbehalte in Abschnitt C IIa Nr.3 und 9 der Bemerkungen zur StHR 1951 (S. 28 und 29) tritt folgende Einzelbemerkung:

Auf Grund der Einzelvorbehalte in Abschnitt C IIa Nr.3 und 9 der Bemerkungen zur StHR 1951 (S. 28 und 29), die im übrigen aufrechterhalten bleiben, wird folgende Bemerkung aufgestellt:

Kap. XIIb/6 Kriegsfolgelasten, ordentlicher Haushalt,
fortdauernde Ausgaben / Schulkinderspei-
sung Rje. 1948 bis 1950

Bei einer vom RH beim Landesernährungsamt Hessen - Fachabteilung Schulspeisung - in Frankfurt/Main im Jahre 1951 vorgenommenen örtlichen Prüfung wurden Mängel in der Buch- und Belegführung festgestellt. Insbesondere wurde beanstandet, daß die geleisteten Ausgaben nicht ordnungsgemäß belegt und die zum Nachweis der Bestände geführten Bücher und Karteien nicht in prüffähigem Zustand waren. Die Verwaltung wurde gebeten, diese Mängel zu beheben.

Erst unterm 6. Jan. 1954 unterrichtete die Verwaltung den RH über das Ergebnis ihrer Ermittlungen. Es hatte sich ergeben, daß

1. die Fachabteilung Schulspeisung seinerzeit keine Aufzeichnungen über die Waren-Ein- und Ausgänge führte und daher nicht in der Lage war, die Soll-Bestände bei den Lagerhaltern zu prüfen;
2. die verwendeten Formulare der Freistellungsscheine überwiegend aus losen Blättern bestanden, keine aufgedruckten Nummern trugen und daß, soweit geheftete Blocks mit aufgedruckten Nummern verwendet wurden, keine Kontrolle über den Eingang und die Ausgabe der Blocks an die Sachbearbeiter geführt wurde;
3. von den Zeichnungsberechtigten Freistellungsscheine blanko unterschrieben und den Sachbearbeitern zur dienstlichen Benutzung überlassen wurden;
4. eine Reihe von Freistellungsscheinen von einer Sachbearbeiterin unterzeichnet wurde, die hierzu keine Befugnis hatte;
5. der für den Aussendienst zur Prüfung und Überwachung eingesetzte Sachbearbeiter die vorgesehene Tätigkeit kaum ausgeübt hat und
6. schließlich die von den Kreisen und Städten monatlich geforderten Abrechnungen nicht lückenlos vorliegen oder nicht nach der gegebenen Anweisung erstellt worden sind.

Bei dieser Sachlage ist eine ordnungsgemäße Rechnungslegung über die Durchführung der Aktion "Schulspeisung" nicht mehr möglich.

Wie sich weiter ergab, haben die erwähnten Organisationsmängel die Veruntreuungen einer Sachbearbeiterin begünstigt, die erhebliche Mengen Lebensmittel aus Beständen der Schulspeisung an sich brachte. Diese

Veruntreuungen, die Gegenstand eines Strafverfahrens waren, erstreckten sich auf die Zeit von Anfang Juli 1949 bis Ende Juli 1950. Soweit die Angestellte überführt werden konnte, hatten die veruntreuten Waren einen Wert von insgesamt 4 707,90 DM.

Eine Entscheidung über die Frage der Geltendmachung oder Niederschlagung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen die erwähnte Sachbearbeiterin und die Bediensteten, denen die Dienstaufsicht über die Fachabteilung Schulspeisung oblag, steht noch aus. Der Vorbehalt aus dem Rj. 1949 mußte daher insoweit aufrecht erhalten werden.

- 43 16. An die Stelle des Einzelvorbehalts Nr.12 Buchst. b) in Abschnitt C Ib der Bemerkungen zur StHR 1951 (S.26) tritt folgende Einzelbemerkung:

Auf Grund des Einzelvorbehalts Nr.12 Buchst.b) in Abschnitt C Ib der Bemerkungen zur StHR 1951 (S. 26), der im übrigen aufrecht erhalten bleibt, wird folgende Bemerkung aufgestellt:

Kap. 17 04 Allgemeine Finanzverwaltung, ordentlicher Haushalt, einmalige Ausgaben / Allgemeine Landesvermögensverwaltung - Beteiligung an einem gewerblichen Unternehmen des Privatrechts

Über die Entstehung und die Entwicklung des in Betracht kommenden Unternehmens hat der RH in dem den Bemerkungen zur StHR 1951 beigelegten Bericht über die wesentlichsten Ergebnisse der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ausführlich berichtet. Es handelt sich um einen ehemaligen Flüchtlingsbetrieb, der sich die Entwicklung und Herstellung von Registriermaschinen zur Aufgabe gesetzt hatte und vom Land mit Staatskrediten und Staatsbürgschaften gefördert wurde. Da das Unternehmen zu nennenswerten Erfolgen nicht gelangte und laufend mit hohen Verlusten arbeitete, entschloß sich im Sommer 1950 das Land, um den Beschäftigten die Arbeitsplätze zu erhalten, den Betrieb auf eigene Rechnung weiterzuführen. Als die Herstellung einfacher Registriermaschinen auf die Dauer wenig Erfolg versprechend schien, wurden kompliziertere Maschinen (Schalterquittungsmaschinen) entwickelt. Diese Entwicklungsarbeiten, die vom Lande durch weitere hohe Zuwendungen gefördert wurden, sind auch heute noch nicht abgeschlossen. Nach den Feststellungen des RH belaufen sich die dem Betrieb seitens des Landes zugeführten Kredite, Kapitaleinlagen, Zuschüsse, Nachlässe usf. bis Ende des Jahres 1954 auf über 4 Mio DM.

Diese Zuwendungen müssen zu einem großen Teil als verloren angesehen werden. Umso notwendiger wäre es gewesen, auf ein geordnetes Rechnungswesen und die rechtzeitige Vorlage und Prüfung der Jahresabschlüsse besonderen Wert zu legen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Dem RH sind bisher für die Gje 1951, 1952 und 1953 trotz wiederholter Erinnerungen Prüfungsunterlagen nach § 111 RHO noch nicht vorgelegt worden, so daß er seiner Prüfungspflicht nach den §§ 112, 113 RHO bisher nicht genügen konnte.

Nachdem nunmehr der mit der Prüfung der Jahresabschlüsse für die Gje. 1951 und 1952 beauftragt gewesene Wirtschaftsprüfer seinen Bericht über die in der Zeit von Okt. 1953 bis Jan. 1954 vorgenommene Prüfung vorgelegt hat, kann angenommen werden, daß insoweit dem RH die Prüfungsunterlagen nach § 111 RHO demnächst zugehen werden. Dagegen läßt sich z.Zt. nicht voraussehen, wann dies hinsichtlich des Gj. 1953 der Fall sein wird, da sich nach den inzwischen von der Deutschen Revisions- und Treuhand AG. getroffenen Feststellungen das Rechnungswesen seit dem Frühjahr 1953 in einem derart mangelhaften Zustand befand, daß eine ordnungsmässige Bilanz zum 31. Dez. 1953 nicht und wahrscheinlich auch nicht zum 31. Dez. 1954 erstellt werden kann und es notwendig werden wird, zum 1. Jan. 1955 eine neue Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Es liegen Verstösse gegen maßgebliche Vorschriften des GmbH-Gesetzes und gegen Abschnitt IVa RHO vor. Nach Ansicht des RH ist zumindest eine Schadensersatzpflicht des früheren, am 31. Mai 1954 ausgeschiedenen Geschäftsführers gegeben. Darüber hinaus hat der RH wiederholt Bedenken geäußert, ob es vertretbar ist, ein derartiges Unternehmen seitens des Landes fortzuführen und dafür weitere erhebliche Landesmittel aufzuwenden.

Der Minister der Finanzen ist in seiner Stellungnahme vom 4. Dez. 1954 der Auffassung des RH, daß der frühere Geschäftsführer des Unternehmens seine Pflichten in gröblicher Weise verletzt hat, beigetreten. Er will aber, bevor er sich über die gegen diesen zu unternehmenden Schritte schlüssig macht, den Abschluß der z.Zt. bei dem Unternehmen stattfindenden Prüfung der Deutschen Revisions- und Treuhand AG. abwarten. Im übrigen hat der Minister der Finanzen zu den Bedenken des RH u.a. folgendes ausgeführt:

" Nachdem das Land Hessen die Beteiligung einmal erworben hatte, konnte es sich aus den gleichen Gründen, aus denen dies geschehen war, nicht von dem Betrieb absetzen, sondern musste dahin wirken, daß die Arbeitsplätze erhalten blieben und das Unternehmen rentabel würde.

Wie die Erfahrung lehrt, pflegen auch gut geleitete industrielle Unternehmungen die Kosten einer Entwicklung und den Zeitpunkt der rentablen Fertigung eines

neuen Produktionsgutes erheblich zu unterschätzen. Durch die unvermeidliche sukzessive Finanzierung eines solchen Betriebes werden dann nicht selten für einen Betrieb gebrachte Opfer so hoch, daß es schwer fällt, den Entschluß, ihn fallen zu lassen, zu fassen. Es kommt allerdings darauf an, ob der Entschluß, den Betrieb unter weiteren Opfern durchzuhalten, in der mit einiger Sicherheit zu erwartenden Entwicklung seine Rechtfertigung findet. "

Er sei in Übereinstimmung mit dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr nach ständiger eingehender Beratung durch Fachleute ersten Ranges der Meinung, daß bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge der Entschluß, das Unternehmen fallen zu lassen, schwerer zu vertreten wäre, als der Entschluß, es bis zur Erreichung der Rentabilitätsgrenze, bis zu der der grösste Teil des Weges zurückgelegt sein dürfe, weiter zu finanzieren. Unabhängig hiervon strebe er die Reprivatisierung des Unternehmens für den frühestmöglichen Zeitpunkt an.

Da der RH seiner Prüfungspflicht für die Gje. 1951 bis 1953 noch nicht genügen konnte, muß er sich seine endgültige Stellungnahme vorbehalten und den bisherigen Vorbehalt aufrecht erhalten.

III. Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs.1 Nr.3 RHO

a) über- und ausserplanmässige Ausgaben, die zusätzlich nachzuweisen gewesen wären

- 44 Einige grössere Beträge sind wegen Titel- oder Jahrgangsverwechslungen an unrichtiger Stelle gebucht worden. Sie hätten bei richtiger Buchung zu zusätzlichen über- oder ausserplanmässigen Ausgaben geführt. Diese sind in der
- ./.
- als Anlage 2 beigefügten Übersicht zusammengestellt und belaufen sich nach Spalte 4 der Übersicht auf insgesamt 54 989,62 DM. Für diese zusätzlich hervorgetretenen über- und ausserplanmässigen Ausgaben ist die Genehmigung des Landtags noch nicht beigebracht. Der RH erkennt für sie das Bestehen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses an.

b) über- und ausserplanmässige Ausgaben, die nicht als solche nachzuweisen gewesen wären

- 45 Die in a) erwähnte Übersicht (= Anlage 2) enthält in Spalte 5 auch die Beträge, die bei richtiger Buchung nicht als über- oder ausserplanmässige Ausgaben nachzuweisen gewesen wären. Ihre Summe beträgt 12 828,29 DM.

C. Vorbehalte (§ 107 Abs.4 RHO) für das Rj. 1952,
Aufrechterhaltung und Aufhebung von Vorbehalten
für frühere Rechnungsjahre

I. Vorbehalte für das Rj. 1952

a) Allgemeine Vorbehalte

46 Es werden für das Rj. 1952 die folgenden allgemeinen Vorbehalte aufgestellt:

1. wegen der Ausgaben im Rj. 1952, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rj. durch Titelbücher oder über die noch in anderer Weise Rechnung zu legen ist;
2. wegen der Haushaltsmittel, die im Rj. 1952 ausserhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64a RHO) und deren bestimmungsmässige Verwendung vom RH noch zu prüfen ist;
3. wegen der Einnahmen und Ausgaben im Rj. 1952, die in Büchern oder Rechnungen nachgewiesen werden, deren Prüfung nach § 93 RHO Verwaltungsbehörden (Rechnungsprüfungsämtern, Vorprüfungsstellen) überlassen worden ist und die daher vom RH nur von Zeit zu Zeit eingefordert werden.

b) Einzelvorbehalte

47 Es war bisher nicht möglich, die Prüfungsverfahren wegen der unten bezeichneten Haushaltseinnahmen und -ausgaben für das Rj. 1952, Beteiligungen und anderen Vermögensteile abzuschliessen und endgültig über die Prüfungsergebnisse zu entscheiden. Der RH stellt daher die folgenden Einzelvorbehalte auf:

1. Kap. 03 34 Minister des Innern / Landes-Heil- und Pflegeanstalten
Titel 204 Unterhaltung der Gebäude, Ankauf eines
und hinter Weinbergs
Titel 310
2. hinter Kap. Minister des Innern / alle Einnahmen
03 49 und Ausgaben der Hess. Brandversicherungs-
nachricht- kammer Darmstadt
lich

Die Rechnung für das Kj. 1952 konnte noch nicht geprüft werden, weil noch nicht alle notwendigen Rechnungsunterlagen vorliegen.

3. Kap. 06 01a Minister der Finanzen / Betriebsküche
des Finanzministeriums
alle Titel Sämtliche Einnahmen und Ausgaben
4. Kap. 16 01 Wiedergutmachung / Wiedergutmachung nach
dem Entschädigungsgesetz vom 10. Aug. 1949
Titel 301
bis 311 Alle allgemeinen Ausgaben
5. Kap. 16 02 Wiedergutmachung / Wiedergutmachung nach
dem Sonderfondsgesetz vom 24. Juni 1947
Titel 301
bis 304b
und 400 Alle allgemeinen Ausgaben
6. Kap. 17 01 Allgemeine Finanzverwaltung / Landes-
steuern
Titel St 61
und 601 Feuerschutzsteuer, Zuweisungen daraus zur
Förderung des Feuerlöschwesens
7. Kap. 17 02 Allgemeine Finanzverwaltung / Allgemeine
Bewilligungen
Titel 107
und 155 Beihilfen
8. Kap. 17 03 Allgemeine Finanzverwaltung / Zuweisungen,
Zuschüsse und Darlehen an Gemeinden, Ge-
meindeverbände
Titel 610
und 617 Zuschüsse und Darlehen aus dem Ausgleichs-
stock, Aufbaustock
9. Kap. 17 04 Allgemeine Finanzverwaltung / Allgemeine
Landesvermögensverwaltung
Titel 820 Schaffung von Wohnraum für Verwaltungs-
angehörige in staatlichen Gebäuden
10. Kap. 17 05 Allgemeine Finanzverwaltung / Staats-
bürgschaften und Garantien
alle Titel Sämtliche Einnahmen und Ausgaben im Zu-
sammenhang mit der Übernahme von Bürg-
schaften und Garantien
11. Kap. 17 16 Allgemeine Finanzverwaltung / Sonstige
Einnahmen und Ausgaben

Titel 651, Zur Förderung der Leibesübungen, der
Buchst.a) Jugendpflege und Jugendwohlfahrt
und b)

12. Kap. A 17 o3 Allgemeine Finanzverwaltung / Hessenplan
Alle Aus- Ausgaben für die Durchführung des Hessen-
gabetitel plans

13. Beteiligung des Landes an folgenden Körperschaften und
Anstalten des öffentlichen Rechts:

- a) Hess. Landesbank - Girozentrale -, Darmstadt
(Gje. 1949 bis 1952)
- b) Südd.Klassenlotterie, Anstalt des öffentlichen
Rechts in München (Gje. 1951 und 1952)
- c) Landeszentralbank von Hessen, Frankfurt/Main
- d) Hersfelder Kreisbahn
- e) Deutsche Pfandbriefanstalt Wiesbaden (Gje. 1951
und 1952)

Prüfung oder Entscheidung war noch nicht möglich,
weil entweder die Prüfungsunterlagen nach §§ 111,
112 RHO zum Teil noch nicht vorliegen, oder der
Prüfungsschriftwechsel noch nicht abgeschlossen ist.

14. Beteiligung des Landes an folgenden Unternehmen des
Privatrechts:

- a) Einkaufszentrale für öffentliche Büchereien,
Reutlingen
- b) Silo Companie GmbH. i.L., Kassel
- c) Staatl. Sportwetten GmbH., Wiesbaden (Gje. 1951
und 1952)
- d) Fischdampfertreuhand GmbH., Bremen
- e) Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH., Frankfurt/M.
- f) Gemeinnützige Baugenossenschaft für den Landkreis
Waldeck in Arolsen
- g) Deutsche Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft,
Frankfurt/Main
- h) Messe- und Ausstellungen GmbH., Frankfurt/Main
- i) LRK-Registriertkassen und Feinmechanik GmbH., Gießen/L.
(Gje. 1951 und 1952)
- j) Gemeinnützige Gesellschaft für Wohnheime und Arbei-
terwohnungen mbH., Frankfurt/Main-Niederrad
- k) Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Un-
terricht GmbH., München

- l) "Mavest", Wohnungsbau GmbH., Frankfurt/Main
- m) "Süwag", Südwestd.gemeinnützige Wohnungsbau GmbH., Frankfurt/Main
- n) Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft des Hess.Handwerks mbH., Darmstadt
- o) Nass.Heim, Siedlungsgesellschaft mbH., Frankfurt/M.
- p) Aktiengesellschaft für Wirtschaftsprüfung, Deutsche Baurevision, Düsseldorf
- q) Wiesbadener Autoverkehrsgesellschaft mbH., Wiesbaden (Gje. 1951 und 1952)
- r) Kleinbahn AG., Frankfurt/Main-Königstein, Frankfurt/Main
- s) Nass.Kleinbahn AG., Wiesbaden
- t) Kleinbahn AG., Kassel-Naumburg, Frankfurt/Main
- u) Hess.Heimstätte GmbH., Kassel
- v) Kur AG., Bad Homburg v.d.H.
- w) Bad Wildunger Heilquellen AG., Königsquelle, Bad Wildungen
- x) Reinhardsquelle GmbH., Bad Wildungen
- y) Hess.Heimat, Siedlungsgesellschaft mbH., Kassel
- z) Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH., Marburg/Lahn (Gje. 1951 und 1952)
- a) Hess.Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Kleinwohnungen (Hegemag), Darmstadt
- b) Bauverein für Arbeiterwohnungen, Gemeinnützige AG., Darmstadt (Gje. 1951 und 1952)
- c) Nass.Siedlungsgesellschaft mbH., Frankfurt/Main
- d) Preuß.Elektrizitäts Akt.Ges. (Preag), Hannover
- e) Rhein-Westf.Elektrizitätswerk AG (RWE), Essen
- f) Rhein-Main-Donau AG., München (Gje. 1951 und 1952)
- g) Hess.Elektrizitäts Akt.Ges. (Heag), Darmstadt
- h) Verkehrs AG., Rhein-Main, Frankfurt/Main

Prüfung oder Entscheidung war noch nicht möglich, weil entweder die Prüfungsunterlagen nach §§ 111, 112 RHO noch nicht vorliegen, oder der Prüfungsschriftwechsel noch nicht abgeschlossen ist.

II. Aufrechterhaltung von Vorbehalten für frühere Rechnungsjahre

48 Der RH konnte die Prüfungsverfahren, auf die sich die unten bezeichneten, schon in den Bemerkungen zur StHR 1951 enthaltenen Vorbehalte beziehen, auch inzwischen nicht abschließen. Weil noch keine endgültigen Entscheidungen möglich waren, bleiben diese Vorbehalte aufrechterhalten:

1. Die folgenden allgemeinen Vorbehalte:

- a) wegen der Ausgaben in den Rj. 1949 bis 1951, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rj. durch Titelbücher oder über die noch durch besondere Bau- oder sonstige Rechnungen Rechnung zu legen ist;
- b) wegen der Haushaltsmittel, die in den Rj. 1949 bis 1951 außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64a RHO) und deren bestimmungsmäßige Verwendung vom RH noch zu prüfen ist;
- c) wegen der Einnahmen und Ausgaben in den Rj. 1949 bis 1951, die in Büchern oder Rechnungen nachgewiesen werden, deren Prüfung nach § 93 RHO Verwaltungsbehörden (Rechnungsprüfungsämtern, Vorprüfungsstellen) überlassen worden ist, und die daher vom RH nur von Zeit zu Zeit eingefordert werden,

soweit sie nicht durch zwischenzeitliche Prüfungen des RH erledigt worden sind; siehe Abschnitt C IIa Nr. 1 der Bemerkungen zur StHR 1951 und die allgemeinen Vorbehalte in Abschnitt C Ia derselben Bemerkungen.

2. Epl. X Rj. 1949 Allgemeine Finanzverwaltung, ordentlicher Haushalt, fortdauernde Ausgaben, Kap. 5 Ausgaben infolge der Übernahme von Bürgschaften und Garantien, Titel 1 Ausgaben infolge Inanspruchnahme aus vom Staate übernommenen Bürgschaften; siehe Abschnitt C IIa Nr. 2 der Bemerkungen zur StHR 1951.
3. Epl. XIIb Rj. 1949 Kriegsfolgelasten, ordentlicher Haushalt, fortdauernde Ausgaben, Kap. 6 Schulkinderspeisung, Titel 31 Staatsanteil an den ungedeckten Kosten der Schulkinderspeisung und Titel 32 Überwachung der Schulkinderspeisung durch Sonderkommissionen; siehe Abschnitt C IIa Nr. 3 der Bemerkungen zur StHR 1951. Der Vorbehalt wird jedoch beschränkt auf die Frage der Ersatzpflicht.
4. Epl. X Rj. 1950 Allgemeine Finanzverwaltung, ordentlicher Haushalt, Kap. 5 Sämtliche Einnahmen und Ausgaben infolge der Übernahme von Bürgschaften und Garantien, Kap. 14 Titel 12 Einnahmen aus der Abwicklung des Haushalts der

Besatzungslasten, Kap.12 Titel 32 Ausgaben aus der Abwicklung des Haushalts der Besatzungslasten; siehe Abschnitt C IIa Nr.8 der Bemerkungen zur StHR 1951.

5. Epl.XIIb Rj.1950 Kriegsfolgelasten, ordentlicher Haushalt, Kap.6 Schulkinderspeisung, alle Titel, Sämtliche Einnahmen und Ausgaben; siehe Abschnitt C IIa Nr.9 der Bemerkungen zur StHR 1951. Der Vorbehalt wird jedoch beschränkt auf die Frage der Ersatzpflicht.
6. Epl.XIV Rj.1950 Landespersonalamt Hessen, ordentlicher Haushalt, Kap.1 und 2 Landespersonalamt, Durchführung des sogen. Überführungsgesetzes, Titel 1 bis 10 Persönliche Verwaltungsausgaben; siehe Abschnitt C IIa Nr.10 der Bemerkungen zur StHR 1951.
7. Kap.17 o3 Rj.1951 Allgemeine Finanzverwaltung; Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen an Gemeinden ... Titel 410 Zuschüsse und Darlehen aus dem Ausgleichsstock ... Titel 417 Aufbaustock; siehe Abschnitt C Ib Nr.4 der Bemerkungen zur StHR 1951.
8. Kap.17 o4 Rj.1951 Allgemeine Finanzverwaltung, Allgemeine Staatsvermögensverwaltung, Titel 219 Gerichts- und ähnliche Kosten; siehe Abschnitt C Ib Nr.5 der Bemerkungen zur StHR 1951.
9. Kap.17 o5 Rj.1951 Allgemeine Finanzverwaltung, Staatsbürgschaften und Garantien, alle Titel, Sämtliche Einnahmen und Ausgaben; siehe Abschnitt C Ib Nr.6 der Bemerkungen zur StHR 1951.
10. Kap.17 12 Rj.1951 Allgemeine Finanzverwaltung, Sonstige Einnahmen und Ausgaben, Titel 28 Gewinnanteil an der Sportwetten-GmbH, Titel 451 Zur Förderung der Leibesübungen und der Jugendpflege; siehe Abschnitt C Ib Nr.7 der Bemerkungen zur StHR 1951.
11. Kap.A 17 o3 Rj. 1951 Allgemeine Finanzverwaltung, Hessenplan, alle Titel, Sämtliche Einnahmen und Ausgaben; siehe Abschnitt C Ib Nr.10 der Bemerkungen zur StHR 1951.

III. Aufhebung von Vorbehalten für frühere Rechnungsjahre

49 Die folgenden, in den Bemerkungen zur StHR 1951 aufgestellten Vorbehalte werden aufgehoben, nachdem sie sich inzwischen durch Bemerkungen, durch Einbeziehung in neu aufgestellte Vorbehalte oder auf andere Weise erledigt haben:

1. Epl.XIV Rj.1949 Landespersonalamt Hessen, ordentlicher Haushalt, Kap.1 Landespersonalamt, alle Titel, Sämtliche Einnahmen und Ausgaben; siehe Abschnitt C IIa Nr.4 der Bemerkungen zur StHR 1951.
2. Beteiligung des Landes an der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Hessische Landesbank - Girozentrale - Darmstadt Rj. 1949; siehe Abschnitt C IIa Nr.5 der Bemerkungen zur StHR 1951.
3. Epl.Ia Rj.1950 Hessischer Landtag, ordentlicher Haushalt, Kap.1 Landtag, Titel 1 bis 10 Persönliche Verwaltungsausgaben; siehe Abschnitt C IIa Nr.6 der Bemerkungen zur StHR 1951.
4. Epl.II Rj.1950 Minister des Innern, ordentlicher Haushalt, Kap.9 Landespolizeischulen, Titel 19 Reisekosten; siehe Abschnitt C IIa Nr.7 der Bemerkungen zur StHR 1951.
5. Beteiligung des Landes an der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Hessische Landesbank - Girozentrale - Darmstadt Rj. 1950; siehe Abschnitt C IIa Nr.11 der Bemerkungen zur StHR 1951.
6. Kap.12 o1 Rj.1951 Landespersonalamt Hessen, alle Titel, Sämtliche Einnahmen und Ausgaben; siehe Abschnitt C Ib Nr.1 der Bemerkungen zur StHR 1951.
7. Kap.16 o1 Rj.1951 Sonderfonds für Wiedergutmachung, Wiedergutmachung nach dem Entschädigungsgesetz ... Titel 3o1 bis 311 alle allgemeinen Ausgaben; siehe Abschnitt C Ib Nr.2 der Bemerkungen zur StHR 1951.
8. Kap.16 o2 Rj.1951 Sonderfonds für Wiedergutmachung, Wiedergutmachung nach dem Sonderfondsgesetz ... Titel 3o1 bis 3o4 und 4oo alle allgemeinen Ausgaben; siehe Abschnitt C Ib Nr.3 der Bemerkungen zur StHR 1951.

9. Kap.17 Anl.I o1 Rj. 1951 Allgemeine Finanzverwaltung, Haushalt für das Sondervermögen; ehemaliges Wehrmachtsvermögen, Titel 75 Erlöse aus der Veräußerung beweglichen Vermögens ...; siehe Abschnitt C Ib Nr.8 der Bemerkungen zur StHR 1951.
10. Kap.17 Anl.I o6 Rj.1951 Allgemeine Finanzverwaltung, Haushalt für das Sondervermögen; sonstige Einnahmen und Ausgaben, Titel 711 Aufwältigungs- und Vorsatzarbeiten am Rothenbergstollen in Kassel; siehe Abschnitt C Ib Nr.9 der Bemerkungen zur StHR 1951.
11. Beteiligung des Landes an folgenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts:
 - a) Hess.Landesbank - Girozentrale -, Darmstadt
 - b) Süddeutsche Klassenlotterie, Anstalt des öffentlichen Rechts in München.

Soweit die Vorbehalte zu früheren StHR noch nicht erledigt sind, sind sie in die entsprechenden Vorbehalte zur StHR 1952 einbezogen worden; siehe Abschnitt C Ib Nr.11 der Bemerkungen zur StHR 1951.

12. Beteiligung des Landes an folgenden Unternehmen des Privatrechts:
 - a) Hess.Treuhandverwaltung GmbH., Wiesbaden
 - b) LRK, Registriertkassen und Feinmechanik GmbH., Gießen/L.
 - c) Wiesbadener Autoverkehrs GmbH., Wiesbaden
 - d) Nassauische Kleinbahn GmbH., Wiesbaden
 - e) Nassauische Heimstätte GmbH., Frankfurt/Main
 - f) Kur-AG Bad Homburg, Bad Homburg v.d.H.
 - g) Bauverein für Arbeiterwohnungen, Gemeinnützige AG., Darmstadt
 - h) Rhein-Main-Donau AG., München
 - i) Verkehrs AG. Rhein-Main, Frankfurt/Main.

Die noch nicht erledigten Vorbehalte zu früheren StHR sind in die entsprechenden Vorbehalte zur StHR 1952 einbezogen worden; siehe Abschnitt C Ib Nr.12 der Bemerkungen zur StHR 1951.

13. Landesbaudarlehen, die auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 31. Juli 1951 im Gesamtbetrag von 13,88 Mio DM an die Bezirksfürsorgeverbände abgetreten worden sind; siehe Abschnitt C Ib Nr.13 der Bemerkungen zur StHR 1951.

Darmstadt, den 17. Dezember 1954

Rechnungshof des Landes Hessen

gez. Dr. Boll gez. Hainebach gez. Dr. Bausch

gez. Dr. Esche gez. Dr. Endemann gez. Dr. Reese gez. Wietzi

Anlage 1 zu den Bemerkungen des RH zur StHR 1952

Übersicht über Druck- und Darstellungsfehler in der StHR 1952

Verbuchungs- stellen u.dgl. Kapi- tel	Titel (Unter- teil)	Die unrichti- gen Angaben stehen auf in Seite Spalte	Die unrichtigen Sach-oder Betragsangaben lauten:	Die richtigen Sach-oder Betragsangaben haben da- gegen zu lauten:
1	2	3	4	x)
-	-	VII -	mehr ausgegeben wurden bei den fortdauernden <u>DM</u> Ausgaben 123 404 548,54 bei den einmaligen Ausgaben 50 255 997,09	 <u>DM</u> 123 344 548,54 50 315 997,09
-	-	VII -	Mehrausgaben bei den fort- dauernden Ausgaben 215,26 Mio DM.... Mehrausgaben bei den einmali- gen Ausgaben 65,06 Mio DM....	215,20 Mio DM 65,12 Mio DM
-	-	VII -	Verschlechterungen bei den fortd.Ausgaben 215,26 Mio DM Verschlechterungen bei den einmaligen Ausgaben 65,06 Mio DM ...	215,20 Mio DM 65,12 Mio DM
-	-	XV -	Hiervon sind abzusetzen: Die Bruttomehrausgaben betragen ...	Die Bruttomehrausgaben betragen ... Hiervon sind abzusetzen:
A 17 03 -	A 58 3)	a) Darlehen ...	A. Darlehen ...	
Außerplanmäßig A 60 3)	A 60 3)	b) Darlehen ...	B. Darlehen ...	
außerord.Haus- halt Wiederholung in der Gesamtrechnung	A 71 8	774 452,19 DM	777 452,19 DM	
03 02 300	B 41 11	Überplanmäßige ... Aus- gaben 432,31 DM	 423,31 DM	
03 35 -	B 115) 11 B 117)	1 422,17 DM	1 472,17 DM	
04 36A -	B 255 10	32 441,76 DM	32 441,67 DM	
04 39 104	B 267 11	Überplanmäßige ... Aus- gaben 1 036,26 DM	 1 034,26 DM	
07 32 300	B 527 12	Die Mehrausgabe ist durch die Mehreinnahme ...	Die Mehrausgabe ist durch die Einnahme ...	
07 51 70	B 558 2)	Die Haushaltsvermerke ste- hen nicht in Einklang mit-	Die Haushaltsvermerke müs- sen einander entsprechen.	
07 51 700	B 566 2)	einander.		
Se Epl. 14	B 695 11	Überplanmäßige ... Aus- gaben 6 205 788,42 DM	6 205 788,12 DM	
17 03 54	B 756 3-9	Die Beträge sind bei Unter- teil b) Zinsen nachgewie- sen.	Die Beträge hätten bei Unter- teil a) Tilgungsbeträge nach- gewiesen werden müssen.	

x) Die Punkte in Spalte 5 bedeuten, daß die in Spalte 3
enthaltenen Textteile auch für die Angaben in Spalte
4 voll zutreffen.

Verbuchungs- ellen u. dgl. pi- Titel 1 (Unter- teil)		Die unrichti- gen Angaben stehen auf in Seite Spalte		Die unrichtigen Sach- oder Betragsangaben lauten:		Die richtigen Sach- oder Betragsangaben haben da- gegen zu lauten:	
1		2		3		4	
04	35	B 760	3-9	Die Beträge sind bei Titel 35 nachgewiesen.		Die Beträge hätten bei Titel 35 Unterteil c) nachgewiesen werden müssen.	
04	45,47, 69	B 762	3-10	Die bezeichneten Titel sind im Landeshaushaltsplan für das Rj. 1952 unterteilt. Für sämtliche Unterteile eines Titels ist jedoch nur ein Betrag ausgebracht worden. In der Staatshaushaltsrech- nung ist das Ergebnis der einzelnen Unterteile bei dem jeweils letzten Unterteil zusammengefasst worden, wäh- rend bei den übrigen Unter- teilen (ausgenommen bei Kap. 17 16 Titel 69) Striche ge- setzt worden sind. Hierdurch entsteht der Eindruck, daß bei diesen Unterteilen keine Beträge angefallen sind.		Die Striche müssen weg- fallen. Es wäre durch eine Klammer in Spalte 3 kenntlich zu machen, daß der angegebene Betrag sich auf sämtli- che Unterteile bezieht.	
06	50,51	B 770	3-10				
07	61	B 772	3-10				
16	69	B 784	3-10				
05	69	B 769	12	in Ziffer 2, letzte Zeile des Vermerks: im Zusammen- hang mit einer übernommenen		im Zusammenhang mit einer übernommenen Staatsbürg- schaft	
07	-	B 772	2	Abwicklungskonto über das Aufkommen an Umstellungs- grundschulden		Abwicklungskonto über das Aufkommen aus Umstellungs- grundschulden	
09	612	B 777	8	6 500 000,-		16 500 000,-	
Anl. I							
02	722	B 847	8	285 152,76 DM		285 152,86 DM	
03	91	B 856	2	Darlehen des ... aus dem Einnahmeüberschuß bei dem Abwicklungskonto Rj. 1952 23 566 689,06 DM		Darlehen des ... aus dem Einnahmeüberschuß bei dem Abwicklungskonto ... Rj. 1952 17 514 450,26 DM aus desgl. Rj. 1951 6 052 238,80 DM	
04	743 749	B 901	12	... ausgeglichen durch Mehreinnahmen bei		... ausgeglichen durch die Einnahme bei ...	
01	215	C 5	3	63 000,- DM		65 000,- DM	
01	203	C 91	5	 und 5.8.53 ...		 und 5.1.53 ...	
tenüber- brift		C 125 C 126		18 Staatliche Hochbau- maßnahmen		A 18 Staatliche Hochbau- maßnahmen	
-		C 136	2	... von 4,5 %		von 5,4 %	

Anlage 2 zu den Bemerkungen des RH zur StHR 1952

Übersicht über Titelerwechslungen, Buchungen im unrichtigen Rj. und andere Fehler, die bei der Prüfung der StHR 1952 hervortraten und den Gesamtbetrag der über-und außerplanmäßigen Ausgaben beeinflussen

Lfd. Nr.	Betrag der un- richtig nachgew.		Der Betrag in Spalte 2		Die Beträge der über- u. außerplanmäßigen		Vermerke
	a) Einnahme	b) Ausgabe	a) ist unrichtig ge- bucht bei Kapitel Titel	b) hätte gebucht werden müssen bei Kapitel Titel	c) ist unrichtig nach- gewiesen als	1952 nachgew. Beträge	
	DM					um DM	um DM
1	2		3		4	5	6
<u>Abschnitt 1: Titelerwechslungen</u>							
1	b)	1 379,42	a) 03 01 200		-	-	
			b) 03 01 203		-	-	
2	b)	6 578,30	a) 03 01 299		-	6 578,30	
			b) 03 01 219		6 578,30	-	
3	b)	300,-	a) 03 01 218		-	300,-	
			b) 03 01 219		300,-	-	
4	b) mi- nus	9 344,82	a) 03 12 200		6 071,29	-	
			b) 03 12 1,9 u.69		-	-	
5	b) "	10 288,71	a) 03 12 203		10 288,71	-	
			b) 03 12 1,9 u.69		-	-	
6	b) "	15 364,43	a) 03 12 206		15 364,43	-	
			b) 03 12 1,9 u.69		-	-	
7	b) "	11 815,84	a) 03 12 208		11 815,84	-	
			b) 03 12 1,9 u.69		-	-	
8	b)	5 500,-	a) 03 13 215a		-	-	
			b) 17 03 607b		-	-	
9	b)	5 647,88	a) 07 41 410		-	-	
			b) 07 41 205		-	-	
10	a)	170,-	a) 17 04 70		-	-	
			b) 17 04 75		-	-	
Summe Abschnitt 1					50 418,57	6 878,30	

Zu lfd.Nr. 9: Aus Kap. 07 41 Titel 410 sind nicht 73 163,26 DM, sondern nur 67 515,38 DM an Kap. 18 02 Titel 95. abgeführt. Der Unterschiedsbetrag von 5 647,88 DM hätte lt. Angabe der Verwaltung wie in Spalte 3 angegeben gebucht werden müssen.

Lfd. Nr.	Betrag der un- richtig nachgew.	Der Betrag in Spalte 2 a) ist unrichtig ge- bucht bei Kapitel Titel b) hätte gebucht wer- den müssen bei Kapitel Titel c) ist unrichtig nach- gewiesen als ...	Die Beträge der über- u. außerplanmäßigen Ausgaben wären bei richtiger Behandlung der betr. Beträge größer kleiner als die in der StHR 1952 nachgew. Beträge	Vermerke
	DM		um DM	um DM
1	2	3	4	5
				6

Abschnitt 2: Buchungen im unrichtigen Rj.

1	b)	4 088,80	a) 03 01 200 Rj. 1952	-	-
			b) 03 01 200 " 1951	-	-
2	b)	972,45	a) 03 01 201 " 1952	-	867,75
			b) 03 01 201 " 1951	-	-
3	b)	6 130,82	a) 03 01 206 " 1952	-	4 363,58
			b) 03 01 206 " 1951	-	-
4	b)	511,12	a) 03 01 208 " 1953	-	-
			b) 03 01 208 " 1952	-	-
5	b)	399,50	a) 03 38 201 " 1952	-	-
			b) 03 38 201 " 1951	-	-
6	b)	189,48	a) 03 38 203 " 1952	129,87	-
			b) 03 38 203 " 1951	-	-
7	b)	718,66	a) 03 38 206 " 1952	-	718,66
			b) 03 38 206 " 1951	-	-
8	b)	27 439,20	a) 07 70 300 " 1952	-	-
			b) 07 70 300 " 1951	-	-
9	b)	83 000,-	a) 07 70 300 " 1952	-	-
			b) 07 70 300 " 1951	-	-
10	b)	6 900,-	a) 07 70 300 " 1952	-	-
			b) 07 70 951/U9" 1951	-	-
11	b)	131,04	a) 17 10 950 " 1952	-	-
			b) 17 10. 950 " 1953	-	-
Summe Abschnitt 2			129,87	5 949,99	

Abschnitt 3: Andere unrichtige Nachweise

1	b)	4 441,18	c) Mehrausgabe bei Kap. 4 441,18	-	-	Der Ausgleich ist sachlich nicht begründet, weil sich der Haushaltsvermerk 7 hinter Kap. 04 16 nicht auf Kap. 04 13 A Tit. 414 erstreckt. Das soll auf einem Fehler beim Druck des Haushaltsplans beruhen.
			04 13 A Tit. 414, die lt. zugehörigem Vermerk durch die Mehreinnahme bei Kap. 04 13 A Titel 20 ausgeglichen sein soll			
			Summe Abschnitt 3	4 441,18	-	
	dazu	"	"	129,87	5 949,99	
		"	"	50 418,57	6 878,30	
			Gesamtsumme	54 989,62	12 828,29	

D e n k s c h r i f t

über die hauptsächlichsten Ergebnisse
der Prüfung der Rechnungen des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1952

zugleich Tätigkeitsbericht
für die Zeit bis Ende des Jahres 1954

Inhaltsübersicht

<u>Tz.</u>		<u>Seite:</u>
	A. <u>Allgemeiner Teil</u>	5
1 - 10	I. Zur Frage der Weitergeltung des Beiträgesgesetzes und des Kriegskontrollgesetzes; Rechnungsprüfung bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden	5
11 - 14	II. Landesrichtlinien zu § 64a RHO	10
15 - 19	III. Personal- und Versorgungsausgaben aller Zweige der Landesverwaltung	11
20 - 32	IV. Sonderprüfung gemäß § 26 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	14
33 - 44	V. Staatliche Hochbaumaßnahmen - Epl. 18 und A 18 -	18
45 - 50	VI. Behandlung landeseigener Wohnungen als Dienstwohnungen	22
51	VII. Umsatzsteuerpflichtige Einnahmen der Landesbehörden	23
	B. <u>Besonderer Teil, ordentlicher Haushalt</u>	24
	I. Haushalt des Ministers des Innern - Epl. 03 -	24
52 - 58	1. Regierungspräsidenten (Kap. 12)	24
59 - 61	2. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei Dienststellen der staatlichen Polizei (Kap. 25 und 28)	26
62	3. Buchungen an unrichtiger Stelle im Haushalt der Polizei	27
63 - 67	4. Volkswohlfahrt (Kap. 40), Landesfürsorgeverband Darmstadt (Kap. 42)	27
68 - 74	5. Bundesjugendplan (Kap. 41, Titel 401)	29
	II. Haushalt des Ministers für Erziehung und Volksbildung - Epl. 04 -	31
75	1. Staatliche Bauverpflichtungen an kirchlichen Gebäuden (Kap. 09)	31
76 - 78	2. Wissenschaftliche Hochschulen (Kap. 11A bis 16)	31

<u>Tz.</u>		<u>Seite:</u>
79 - 84	3. Kliniken der Philipps-Universität Marburg und der Justus Liebig-Hochschule Gießen (Kap. 11B und 13B)	32
85 - 120	4. Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt/Main (Kap. 12 nebst Beilage IIIa)	34
121 - 134	5. Hessische Landestheater (Kap. 36A bis 36C)	43
135 - 138	6. Staatliche Volksbüchereistellen in Kassel, Darmstadt und Wiesbaden (Kap. 76 bis 78)	46
139 - 144	7. Jugendpflege (Kap. 79 Titel 600)	47
	III. Haushalt des Ministers der Justiz - Epl. 05 -	48
145 - 151	1. Überprüfung des Justizministeriums	48
152	2. Die Einziehung der gerichtlichen Gebühren und Strafen	51
153, 154	3. Zeugengebühren	51
155 - 168	4. Vollzugsanstalten	51
	IV. Haushalt des Ministers der Finanzen - Epl. 06 -	54
169 - 186	1. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung bei dem Hess. Landesvermessungsamt (Kap. 07)	54
187 - 195	2. Hessische Staatsbäder (Kap. 09)	57
	V. Haushalt des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft - Epl. 07 -	61
196 - 202	1. Kriegsopferversorgung, Beschaffungsstelle für Heil- und Hilfsmittel der KB-Versorgung (Landesapothek) in Marburg/Lahn (Kap. 18)	61
203 - 207	2. Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen (Kap. 29)	62
208 - 214	3. Landeskulturverwaltung (Kap. 31)	64
215 - 220	4. Wasserwirtschaftsverwaltung (Kap. 34)	66
221	5. Landesgestütsverwaltung (Kap. 36)	67
222 - 232	6. Bezirksforstämter und Forstämter (Kap. 51)	67
233 - 237	7. Wegfall der für 23 Straßenwärter an die Versorgungskasse Darmstadt zu zahlenden Stellenumlage (Kap. 70)	70

<u>Tz.</u>		<u>Seite:</u>
	VI. Haushalt der Landesschuld	
	- Epl. 13 -	72
238 - 243	1. Schuldenstand am 31. März 1954	72
244 - 254	2. Hessenanleihe 1953	73
255, 256	3. Fortgang des Bestätigungsverfahrens für Ausgleichsforderungen	76
	VII. Haushalt der Kriegsfolgelasten	
	- Epl. 15 -	77
257	Kriegsfolgenhilfe, Verwaltung der Flüchtlingslager (Kap. 12)	77
	VIII. Haushalt der allgemeinen Finanzverwaltung	
	- Epl. 17 -	78
258 - 271	1. Verwaltung der Landessteuern durch die Oberfinanzdirektion, die Finanzämter und Hauptzollämter (Kap. 01)	78
272 - 290	2. Allgemeine Staatsvermögensverwaltung (Kap. 04)	81
291 - 295	3. Abwicklungskonto über das Aufkommen aus Umstellungsgrundschulden (Kap. 07)	85
	C. <u>Besonderer Teil, außerordentlicher Haushalt</u> <u>Haushalt des Ministers des Innern, Förderung</u> <u>des sozialen Wohnungsbaues - Epl. A 03 -</u>	87
296 - 314	I. Prüfung der Verwaltung der Landesbau- darlehen	87
315 - 331	II. Prüfung des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau	91
	D. <u>Besonderer Teil, Prüfungen bei außerhalb der</u> <u>Landesverwaltung stehenden Stellen</u>	95
332 - 338	I. Prüfung der Jahresrechnung des Hessi- schen Rundfunks	95
339 - 341	II. Deutsche Bibliothek in Frankfurt/Main (Zuschüsse aus Kap. 30, Titel 300)	97

A. Allgemeiner Teil

I. Zur Frage der Weitergeltung des Beiträgesgesetzes und des Kriegskontrollgesetzes; Rechnungsprüfung bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden

- 1 Die RHO in Verbindung mit der StHO beschränkt die Tätigkeit des RH im wesentlichen auf die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Sie enthält jedoch bereits einige Vorschriften, die Prüfungen des RH auch bei außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen vorsehen. So sind beispielsweise nach § 88 Abs.3 RHO die Unternehmen des Landes in der Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Prüfung durch den RH zu unterwerfen. Außerdem sieht § 88a RHO vor, daß die Landesregierung die Prüfung der Rechnungen und der Geschäftsführung öffentlicher Sammlungen, die von amtlichen Stellen des Landes oder in deren Auftrag veranstaltet werden, dem RH übertragen kann. Auch bei Beteiligungen des Landes an wirtschaftlichen Unternehmen (Gesellschaften des Privatrechts) soll nach § 113 Abs.3 RHO dem RH das Recht eingeräumt werden, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen. Schließlich bestimmt § 117 RHO, daß, wenn dem Land der Reingewinn eines Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil zusteht, der RH berechtigt ist, den Abschluß und die Geschäftsführung daraufhin zu prüfen, ob die Interessen des Landes nach den bestehenden Bestimmungen gewahrt worden sind. Nicht zuletzt führt auch die Vorschrift des § 64a RHO über den Nachweis der Verwendung von Zuwendungen des Landes an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen zu Prüfungen des RH bei diesen Stellen (vgl. Abschnitt 12 der Landesrichtlinien zu § 64a RHO vom 28. Jan. 1954, St. Anz. S. 134).
- 2 Diese Vorschriften erwiesen sich aber als unzulänglich und lückenhaft, da öffentliche Aufgaben in immer größerem Umfang auf außerhalb der Hoheitsverwaltung stehende Stellen übergingen, ohne daß eine ausreichende Prüfung dieser Stellen gewährleistet war. Erst das Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (RGBl. I S. 235) und die Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges - Kriegskontrollgesetz - vom 5. Juli 1940 (RGBl. II S. 139) haben hier Abhilfe geschaffen. Das ersterwähnte Gesetz enthält in seinem Abschnitt I - dem sogen. Beiträgesgesetz - Vorschriften über die Finanzgebarung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ähnlicher Verbände und Organisationen und bringt in seinem § 5 Abs.3 nähere Vorschriften über die Prüfung der Haushaltsrechnungen dieser Unternehmen mit der Maßgabe, daß der RH nur im Benehmen mit dessen Präsidenten als Prüfungsstelle bestimmt werden kann. Ein umfassendes Prüfungsrecht des RH bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts brachte aber erst die Vorschrift des § 4 Abs.1 Satz 1 des Kriegskontrollgesetzes, wonach die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich der Prüfung durch den RH unterliegt.

- 3 Es entsteht nun die Frage, ob diese, während der nationalsozialistischen Herrschaft erlassenen Vorschriften jetzt noch weiter gelten. Der RH vertritt folgenden Standpunkt: Grundsätzlich gelten nach den Artikeln 123 bis 129 GG auch die während der nationalsozialistischen Zeit erlassenen Gesetze fort, soweit sie nicht mit dem GG in Widerspruch stehen oder auf nationalsozialistischem Gedankengut beruhen. Beides trifft weder für das Beiträgegesetz noch für den § 4 des Kriegskontrollgesetzes zu, da diese Vorschriften lediglich den Zweck verfolgen, eine geordnete Haushalts- und Wirtschaftsführung und eine unabhängige Rechnungsprüfung bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts sicherzustellen. Ebenso wenig stand diese Zielsetzung im Zusammenhang mit dem Krieg, so daß insoweit auch das sogen. Kriegskontrollgesetz mit dem Ende des Krieges seine Gültigkeit nicht verloren hat. Auch der Umstand, daß in der StHO weder das Beiträgegesetz noch das Kriegskontrollgesetz als fortgeltend erwähnt sind, steht ihrer Weitergeltung im Lande Hessen nicht entgegen. Die StHO sollte lediglich klarstellen, welches Recht für die Haushaltsführung des Landes maßgebend ist. Da sich aber das Beiträgegesetz und das Kriegskontrollgesetz nicht auf die Haushaltsführung des Landes beziehen, wird ihre Gültigkeit durch die StHO nicht berührt. Wäre beabsichtigt gewesen, diese Vorschriften zu ändern oder aufzuheben, so hätte dies in der StHO ausdrücklich bestimmt werden müssen. Dieser Standpunkt des RH deckt sich mit der herrschenden Meinung und wird auch von dem Minister der Finanzen geteilt. Siehe dazu insbesondere das Gutachten von Prof. Dr. Werner Weber, Göttingen - abgedruckt in der Zeitschrift "Der öffentliche Haushalt" 1954 Heft 1, S. 27 -, in dem auch zur Frage der Weitergeltung der genannten Vorschriften im Lande Hessen im bejahenden Sinne Stellung genommen worden ist.
- 4 Die Weitergeltung des § 4 des Kriegskontrollgesetzes ist insbesondere von Bedeutung für die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und Versicherungsunternehmen, an denen das Land beteiligt ist oder für die es die Gewähr trägt. Der RH ist bei seiner derzeitigen Personalbesetzung nicht in der Lage, diese Unternehmen unmittelbar zu prüfen. Er glaubt davon auch umsomehr absehen zu können, als die in Betracht kommenden Unternehmen bereits einer anderweitigen Prüfung durch sachverständige Prüfer unterliegen. Der RH beabsichtigt daher, seinen Prüfungen im allgemeinen die Berichte der sachverständigen Prüfer und die übrigen im § 111 RHO bezeichneten Unterlagen zu Grunde zu legen. Er muß sich jedoch das Recht vorbehalten, wenn er es zur Vereinfachung und Beschleunigung der Prüfung oder aus anderen Gründen für zweckmäßig hält, entsprechend der Vorschrift des § 113 Abs.3 RHO Einsicht in den Betrieb und die Bücher und Schriften der Gesellschaften zu nehmen. Die diesbezüglichen Verhandlungen mit den zu prüfenden Unternehmen und mit den Ministern des Innern und der Finanzen sind noch nicht abgeschlossen.
- 5 Nach § 4 Abs.3 des Kriegskontrollgesetzes sind eine Reihe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der Prüfung durch den RH ausdrücklich ausgenommen. Das gilt insbesondere für die Gebietskörperschaften. Für das Reich und die Länder

folgte dies daraus, daß ihre gesamte Haushaltsführung bereits der Prüfung durch den RH des Deutschen Reichs unterlag. Gemeinden und Gemeindeverbände wurden offenbar um deswillen nicht in die Regelung des Kriegskontrollgesetzes einbezogen, weil § 103 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Jan. 1935 (RGBl. I S. 49) eine überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände durch eine für diesen Zweck zu errichtende Anstalt des öffentlichen Rechts vorsah. Hinzu kam, daß auch in den Ländern bereits Einrichtungen für die überörtliche Prüfung der Finanzgebarung der Gemeinden und Gemeindeverbände bestanden. Dies traf insbesondere im früheren Volksstaat Hessen zu. Hessen hatte schon frühzeitig die Prüfung der Haushaltsführung der öffentlichen Hand umfassend geregelt. Die Hessische Oberrechnungskammer, die eine unabhängige oberste Rechnungsprüfungsbehörde war, hatte seit dem Gesetz vom 14. Juni 1879 zwei Revisions-Abteilungen, von denen die erste die staatlichen Rechnungen zu prüfen hatte, während die zweite für die Prüfung der gemeindlichen und anderer nichtstaatlichen Rechnungen - z.B. der Kirchenrechnungen - zuständig war. Als auf Grund des Gesetzes über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 17. Juni 1936 (RGBl. II S. 209) die Prüfung der Rechnungen des Landes Hessen auf den RH des Deutschen Reichs übergegangen war und damit die Aufgaben der Hessischen Oberrechnungskammer als staatliche oberste Prüfungsbehörde weggefallen waren, wurde die Gemeinderevisionsabteilung durch Landesgesetz vom 13. April 1937 (Hess. Reg. Blatt S. 149) in die Hessische Gemeinderechnungskammer umgewandelt. Auf diese fanden die für die Oberrechnungskammer bezüglich der nichtstaatlichen Rechnungen maßgebenden Gesetzesvorschriften insoweit Anwendung, als Reichsvorschriften nichts anderes bestimmten. Die Hessische Gemeinderechnungskammer war demnach eine ebenso selbständige und unabhängige Prüfungseinrichtung wie die frühere Hessische Oberrechnungskammer. Die im ehemaligen Land Hessen geschaffene Verbindung von staatlicher und gemeindlicher Rechnungsprüfung hat sich bewährt und eine unabhängige und sachverständige überörtliche Prüfung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände sichergestellt. Sie ist nach dem Zusammenbruch von den Ländern Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein übernommen worden, die die überörtliche Prüfung der Finanzgebarung der Gemeinden und Gemeindeverbände ihren Landesrechnungshöfen übertragen haben. Soweit dem RH bekannt ist, hat sich diese Regelung in den genannten Ländern als zweckmäßig erwiesen.

- 6 In den ehemals preußischen Gebietsteilen des Landes Hessen oblag die überörtliche Prüfung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund des preußischen Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dez. 1933 (Preuß. Gesetzsammlung 1933 S. 442) den bei den Landräten und den Regierungspräsidenten eingerichteten Gemeindeprüfungsämtern. Diese waren weder selbständige noch unabhängige Prüfungsbehörden, sondern bildeten Teile der Behörden, denen die Staatsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände oblag.

7 Gegen Kriegsende wurde im Zeichen des sogen. totalen Krieges durch Erlaß des Reichsministers des Innern vom 24. Aug. 1944 (Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung S. 785) verfügt, daß für die Dauer des Krieges die sogen. überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände einzustellen sei. Sie ist nach dem Zusammenbruch im Lande Hessen bis heute nicht wieder aufgenommen worden. Es traten weder die frühere Gemeinderechnungskammer im Regierungsbezirk Darmstadt noch die früheren Gemeindeprüfungsämter in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden wieder in Tätigkeit. Die Hessische Gemeindeordnung vom 21. Dez. 1945 (GVBl. 1946 S. 1) enthielt in ihrem § 103 eine dem § 103 der Deutschen Gemeindeordnung von 1935 entsprechende Vorschrift, die für die überörtliche Prüfung die Errichtung einer besonderen Anstalt des öffentlichen Rechts vorsah. Eine solche Anstalt ist jedoch nicht errichtet worden. Es wurde lediglich durch Verordnung vom 22. Juni 1949 (GVBl. S. 59) die örtliche Prüfung der Finanzgebarung der Gemeinden und Gemeindeverbände geregelt und dafür die Errichtung von Rechnungsprüfungsämtern bei den Stadt- und Landkreisen und einigen kreisangehörigen Städten vorgeschrieben. Diese Verordnung ist durch die Hessische Gemeindeordnung vom 25. Febr. 1952 (GVBl. S. 11) außer Kraft gesetzt worden, nachdem in diese entsprechende Bestimmungen über die örtliche Prüfung aufgenommen worden sind. Hinsichtlich der überörtlichen Prüfung bestimmt § 132 der neuen Gemeindeordnung, daß diese durch Gesetz zu regeln ist. Ein solches Gesetz ist bisher jedoch nicht ergangen, so daß nunmehr seit ungefähr zehn Jahren eine überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Hessen unterblieben ist.

8 Die sogen. örtliche Prüfung kann als ausreichende Gewähr für eine einwandfreie Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht angesehen werden, weil die damit betrauten Rechnungsprüfungsämter nicht unabhängig, sondern Bestandteil der Gemeindeverwaltungen sind, deren Rechnungen sie zu prüfen haben. Bei der Bedeutung, die den Gemeindefinanzen im Rahmen der gesamten öffentlichen Finanzwirtschaft zukommt, muß aber die Öffentlichkeit die Gewißheit haben, daß ebenso, wie dies bei Bund und Ländern der Fall ist, auch die Finanzgebarung der Gemeinden und der Gemeindeverbände hinsichtlich ihrer Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch eine unabhängige Prüfungseinrichtung überwacht wird. Um welche Größenverhältnisse es sich dabei handelt, zeigen die folgenden Angaben:

Es betragen beispielsweise im Bundesgebiet:

das Volkseinkommen (der gesamte wirtschaftliche Ertrag)	
im Kj. 1952	98 434 Mio DM
die im Rj. 1952 entrichteten Bundessteuern	
und Soforthilfeabgaben	16 191 " "
Ländersteuern	11 939 " "
Gemeindesteuern	4 006 " "
zusammen:	32 136 Mio DM.

Es wurden mithin rd. 32,7 v.H. des Volkseinkommens für die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Gebietskörperschaften beansprucht. Die Gesamtausgaben der Gemeinden im Bundesgebiet betrugen im Rj. 1951 rd. 8 400 Mio DM. Im Lande Hessen beliefen sich im Rj. 1952 die Steuereinnahmen des Landes auf 770,3 Mio DM, die Steuereinnahmen seiner Gemeinden und Gemeindeverbände auf 334,1 Mio DM.

- 9 Die Erträge der wichtigeren Einnahmequellen der Hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände haben sich in den Rjn. 1950 bis 1952 wie folgt entwickelt:

Nähere Bezeichnung	Beträge in Mio DM		
	Rj. 1950	Rj. 1951	Rj. 1952
1. <u>Einnahmen aus allgemeinen Deckungsmitteln,</u> insgesamt	<u>361,7</u>	<u>431,9</u>	<u>481,0</u>
davon aus:			
Steuern und steuerähnlichen Einnahmen	232,5	299,9	334,1
Erwerbseinkünften	34,7	57,1	77,1
allgemeinen Finanzzuweisungen des Landes	96,5	74,6	73,0
	lt. StHR 1952	jedoch	75,2
2. <u>Einnahmen aus besonderen Deckungsmitteln,</u> insgesamt	<u>218,0</u>	<u>281,7</u>	<u>354,8</u>
davon aus:			
Gebühren, Entgelten und Strafen	90,4	109,4	129,1
Schuldaufnahmen	25,4	74,5	105,1
Entnahmen aus Rücklagen	24,7	29,8	37,6
Erlösen für Grund- und Sachvermögen und übrigen Einnahmen	77,5	68,0	83,0
darunter insgesamt aus zweckgebundenen Zuwendungen und anderen Auszahlungen des Landes Hessen			73,3
3. Die allgemeinen und die besonderen Deckungsmittel der Gemeinden und Landkreise aus Haushaltsmitteln des Landes betragen mithin zusammen			148,5.

- 10 Der RH hält es danach für erforderlich, daß Regierung und Volksvertretung der Regelung der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände alsbald näher treten. Er erachtet sich als oberste Finanzkontrollbehörde des Landes zu diesem Hinweis für ver-

pflichtet, nachdem eine diesbezügliche Anregung in dem Gutachten über die Organisation und Wirtschaftlichkeit des Ministeriums des Innern aus dem Jahre 1952 unbeachtet geblieben ist.

II. Landesrichtlinien zu § 64a RHO

- 11 Nach § 64a RHO hat in den Fällen, in denen Landesmittel einer außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stelle zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt werden, der Zuwendungsempfänger den Nachweis über die Verwendung dieser Mittel zu führen. Die Art dieses Nachweises ist vom zuständigen Minister nach Benehmen mit dem RH zu bestimmen. Dieser sogen. Verwendungsnachweis muß erkennen lassen, wann, wofür und in welchen Teilbeträgen die vom Land gewährte Zuwendung verwendet worden ist, ob die an die Gewährung der Zuwendung geknüpften Bedingungen erfüllt und die Mittel sparsam und wirtschaftlich verwendet worden sind.
- 12 Da bei Bund und Ländern die Zahl der Zuwendungsfälle, die Beträge der Zuwendungen und die Verschiedenartigkeit der Verwendungszwecke von Jahr zu Jahr zunehmen, erwies es sich als erforderlich, Richtlinien für derartige Zuwendungen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64a Abs.1 RHO zu erlassen. Die Arbeitsgemeinschaft der obersten Rechnungsprüfungsbehörden im Bundesgebiet hatte deshalb für die Ausarbeitung von Vorschlägen für derartige Richtlinien einen Arbeitskreis eingesetzt. Der vom Arbeitskreis, dem auch ein Mitglied des RH angehörte, vorgelegte Entwurf fand die Billigung der Rechnungshöfe und wurde dem Bund und den Ländern als Vorschlag für eine einheitliche Regelung zugeleitet. Der Bund hat den Entwurf der Rechnungshöfe nahezu unverändert übernommen und mit Wirkung vom 1. April 1953 an als "Bundesrichtlinien 1953 zu § 64a RHO" erlassen (vgl. Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 1953 S. 369). Diese Richtlinien beschränken sich nicht auf die Regelung des Verwendungsnachweises und dessen Prüfung, sondern enthalten auch Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen und regeln das Verfahren bei der Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen.
- 13 Der RH hat den Minister der Finanzen alsbald über die Vorschläge der Rechnungshöfe unterrichtet und für Hessen den Erlaß entsprechender Richtlinien vorgeschlagen. Da in vielen Fällen Maßnahmen sowohl mit Bundesmitteln als auch mit Landesmitteln gefördert werden und es daher zweckmäßig erschien, die Landesrichtlinien den Bundesrichtlinien soweit wie möglich anzupassen, empfahl es sich zunächst, die Bundesrichtlinien abzuwarten. Hessen hat daher erst durch Erlaß des Ministers der Finanzen vom 28. Jan. 1954 Landesrichtlinien zu § 64a RHO erlassen, die am 1. April 1954 in Kraft getreten sind. Sie schließen sich zwar eng an die Bundesrichtlinien an, enthalten aber auch einige auf hessische Verhältnisse zugeschnittene, vom RH angeregte Abweichungen (vgl. St.Anz. 1954 S. 133).

- 14 Für den Verwendungsnachweis über Zuwendungen an Gemeinden und Landkreise aus dem Aufbaustock und dem Landesausgleichsstock und für den Verwendungsnachweis über Zuschüsse aus Mitteln der Staatlichen Sportwetten-GmbH sind zwischen dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen und dem RH vereinfachte Richtlinien vereinbart worden (siehe St.Anz. 1954 S. 504 und 872).

III. Personal- und Versorgungsausgaben aller Zweige der Landesverwaltung

1. Allgemeines

- 15 Von den ordentlichen Ausgaben des Landes entfallen 35 v.H. auf die Personal- und Versorgungsausgaben. Daraus erhellt die Bedeutung der Prüfung dieser Ausgaben. Dabei ist die Nachprüfung der Festsetzung der Besoldungsdienstalter und der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten von besonderer Wichtigkeit. Unrichtige Festsetzungen wirken auf Jahre hinaus und führen, wenn sie nicht rechtzeitig erkannt werden, zu beachtlichen Überzahlungen. Während solche Überzahlungen nach dem bisherigen Recht von Beamten und Versorgungsempfängern grundsätzlich zurückzugewähren waren, richtet sich auf Grund des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsrechts vom 17. Nov. 1953 (GVBl. S. 192) die Rückzahlungsverpflichtung allgemein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über ungerechtfertigte Bereicherung. Da bei der Feststellung der Überzahlung meist eine Bereicherung nicht mehr vorliegt, entfällt in der Regel ein Rückforderungsanspruch. Es ist deshalb erforderlich, daß der RH die Personal- und Versorgungsausgaben möglichst umfassend und zeitnahe prüft. Die Vielzahl und der Umfang der jährlich im Bereich der hessischen Staatsverwaltung anfallenden Rechnungen bedingen jedoch, daß der RH die in den einzelnen Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben nicht jährlich, sondern nur turnusmäßig prüfen kann. Dies hatte bisher zur Folge, daß er nur die Festsetzungen von Besoldungsdienstalter und ruhegehaltfähiger Dienstzeit prüfte, die in dem seiner Prüfung unterliegenden Rechnungsjahr vorgenommen worden waren. Bei der Bedeutung dieser Festsetzungen für die Höhe der Personalausgaben war dieses Verfahren unbefriedigend. Es mußte eine Regelung gefunden werden, die es ermöglichte, auch sämtliche seit der letzten Prüfung des RH vorgenommenen Festsetzungen zu prüfen. Auf Vorschlag des RH hat deshalb der Minister der Finanzen die Kassen des Landes, die Beamten- und Versorgungsbezüge auszahlen, durch Erlaß vom 28. Jan. 1953 angewiesen, künftig - erstmals für das Rj. 1952 - diejenigen Teile von Rechnungsbelegen über Personalausgaben, die die Festsetzung des Diätendienstalters, Besoldungsdienstalters oder der Versorgungsbezüge zum Gegenstand haben, getrennt von den übrigen Teilen der Rechnungsbelege (Auszahlungsanordnungen usw.) zu sammeln und den vorzulegenden Rechnungen jeweils solange als Dauerbelege beizufügen, bis der RH sie geprüft hat und auf ihre weitere Vorla-

lage ausdrücklich verzichtet. Diese Regelung ermöglicht es dem RH, nunmehr seiner Prüfungspflicht hinsichtlich der Festsetzung voll zu genügen.

2. Prüfung der Versorgungsausgaben

- 16 Nach Beendigung des Krieges hatte sich herausgestellt, daß viele Bestimmungen auf dem Gebiet des Besoldungs- und Versorgungsrechts durch die Verhältnisse überholt und abänderungs- oder aufhebungsbedürftig waren. Nachdem das Bundesgesetz zu Artikel 131 GG vom 11. Mai 1951 eine einschneidende Neuregelung des Versorgungsrechts gebracht hatte, und im gleichen Jahr bekannt geworden war, daß der Bund auch wichtige Änderungen des Besoldungsrechts vorbereitete, sah das Land Hessen sich veranlaßt, zur Anpassung an die bereits ergangenen neuen Vorschriften des Versorgungsrechts und an die zu erwartenden neuen Bestimmungen des Besoldungsrechts am 18. März 1952 die Gesetze zur Änderung und Angleichung von Vorschriften des Besoldungs- und Beamtenrechts an bundesrechtliche Bestimmungen (Angleichungsgesetz) und zur Anpassung von Vorschriften des Versorgungsrechts an bundesrechtliche Bestimmungen (Versorgungsanpassungsgesetz) zu erlassen. Beide Gesetze haben für Hessen auf dem Gebiet des Versorgungsrechts so einschneidende Änderungen gebracht, daß in fast allen Fällen die Neufestsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und vielfach auch die Neuberechnung der Versorgungsbezüge erforderlich wurden.
- 17 Als am 14. Juli 1953 das neue Bundesbeamtengesetz erging, ergaben sich erneut wesentliche Unterschiede zwischen den hessischen Vorschriften und dem Bundesrecht. Das Land Hessen hat daraufhin durch das Zweite Angleichungsgesetz vom 10. Nov. 1954 die bundesrechtlichen Versorgungsbestimmungen fast vollständig übernommen und damit das hessische Recht mit den Bundesbestimmungen im wesentlichen in Übereinstimmung gebracht. Hierdurch erfahren eine große Zahl der schon einmal neu festgesetzten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und Versorgungsbezüge nochmals eine Änderung. Die damit verbundene Verwaltungsarbeit ist erheblich.
- 18 Die auf Grund des Anpassungs- und des Angleichungsgesetzes notwendig gewordenen Umstellungen wurden in den Jahren 1952 und 1953 durchgeführt und sind im wesentlichen abgeschlossen. Der RH hat es, wie bereits erwähnt, bei der Prüfung der Rechnungen für 1952 für erforderlich gehalten, den Neufestsetzungen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Prüfungen führten zu folgenden wesentlichen Feststellungen:
 1. Die im Wartestand verbrachten Zeiten waren teilweise entgegen der in Hessen gültigen Vorschrift (§ 76 HBG) nicht in voller Höhe, sondern nur zur Hälfte auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet.
 2. Bei der Anrechnung von Dienstzeiten gemäß §§ 82, 83 und 179 Abs. 7 des DBG wurden teilweise die Bestimmungen nicht richtig angewandt, so daß in vielen Fällen die Festsetzungen zu berichtigen waren. Es handelte sich hier ein-

mal um die Anrechnung der Zeit zwischen dem 21. und 27. Lebensjahr (§ 82) und zum anderen um die Erhöhungen der Dienstzeiten im Beamtenverhältnis oder Militärdienst während des ersten Weltkrieges.

3. Vielfach wurde nicht beachtet, daß die im privatrechtlichen Vertragsverhältnis verbrachten Dienstzeiten nach dem Angleichungsgesetz nunmehr mit der 4 Jahre (anstatt bisher 10 Jahre) übersteigenden Zeit berücksichtigt werden können.
4. Bei der Festsetzung der Hinterbliebenenbezüge waren die Bestimmungen über das Mindestwitwen- und -waisengeld nicht immer beachtet worden.
5. Den Hinterbliebenen von Beamten auf Widerruf wurde z.T. das gesetzliche Witwen- und Waisengeld gewährt, obwohl in diesen Fällen nur ein Unterhaltsbeitrag hätte bewilligt werden dürfen.
6. Versorgungsberechtigte, deren Bezüge nach Maßgabe der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 auf der Grundlage von mehr als 75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge festgesetzt waren, durften nach § 11 des Angleichungsgesetzes vom 1. Okt. 1951 an nur die Versorgungsbezüge erhalten, die sich aus 75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ergeben. In unrichtiger Auslegung der Bestimmungen wurden in vielen Fällen die über 75 v.H. hinausgehenden Versorgungsbezüge bis zum 31. März 1952 belassen und die Umstellung erst für die Zeit vom 1. April 1952 an vorgenommen.
7. Die Bezüge von Hinterbliebenen solcher Beamten, die nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft verstorben waren, sind nicht einheitlich geregelt worden. Die Weiterverfolgung dieser Angelegenheit wurde jedoch zunächst zurückgestellt, weil zu erwarten steht, daß in absehbarer Zeit durch höchstrichterliches Urteil darüber entschieden werden wird, ob kriegsgefangene Beamte hinsichtlich ihrer Rechtsstellung und ihrer Bezüge auch während der Kriegsgefangenschaft in jeder Weise den übrigen Beamten gleichstehen.

- 19 Sobald die auf Grund des Zweiten Angleichungsgesetzes erforderlichen Neufestsetzungen der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der Versorgungsbezüge durchgeführt sind, wird der RH die im Hinblick auf die gesetzlichen Änderungen vorläufig unterbrochenen Prüfungen fortsetzen.

IV. Sonderprüfung gemäß § 26 des Gesetzes zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des
Grundgesetzes fallenden Personen

- 20 Der RH hat in seiner Denkschrift zur StHR 1950 darauf hingewiesen, daß ihm auf Grund des Gesetzes zu Artikel 131 GG eine besondere und außerhalb der Rechnungsprüfung liegende Aufgabe zugefallen ist. Das Gesetz zu Artikel 131 GG verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (Länder, Gemeinden, Nichtgebietskörperschaften) zur Unterbringung derjenigen Personen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, aus anderen als beamten- und tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet wurden. Und zwar schreibt das Gesetz vor, daß die Dienstherrn mindestens 20 v.H. ihres gesamten Besoldungsaufwandes und 20 v.H. ihrer Beamtenplanstellen für die Unterbringungsberechtigten zu verwenden haben. Solange diese Pflichtanteile nicht erreicht sind, unterliegen die Dienstherrn hinsichtlich der Neueinstellung und Beförderung von Beamten wesentlichen Beschränkungen zu Gunsten der Unterbringungsberechtigten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen verpflichtet die Dienstherrn zu erheblichen Bußzahlungen. Bei Nichterfüllung des Pflichtanteils am Besoldungsaufwand sind Ausgleichsbeträge in beachtlicher Höhe an den Bund zu entrichten. Den zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden hat das Gesetz die Aufgabe zugewiesen, die Erfüllung dieser den einzelnen Dienstherrn obliegenden Verpflichtungen zu überwachen.

Hessische Landesverwaltung

- 21 Seit Beginn des Jahres 1952 hat der RH bei der hessischen Landesverwaltung mehrere Prüfungen durchgeführt. Diese Prüfungen führten zunächst zu keinen greifbaren Ergebnissen. Es stellte sich nämlich sehr bald heraus, daß die Durchführung des Gesetzes wegen der ihm anhaftenden, sich aus seiner Entstehungsgeschichte ergebenden Mängel ungewöhnlichen Schwierigkeiten begegnete. Bundes- und Länderbehörden versuchten in zahlreichen Besprechungen zu einer einheitlichen Auslegung der unklaren Vorschriften zu gelangen. Auch die Rechnungshöfe bildeten einen Arbeitskreis, der sich die Aufgabe stellte,
- durch einheitliche Auslegung des Gesetzes zu einer gleichmäßigen Anwendung der Bestimmungen zu gelangen und - soweit dieses Mittel nicht ausreicht -
- auf die Novellengesetzgebung und die Gestaltung der Verwaltungsvorschriften Einfluß zu nehmen.
- 22 Die Tagungen dieses Arbeitskreises haben fast durchweg zu einheitlicher Meinungsbildung geführt. Die meisten von dem Arbeitskreis erarbeiteten Vorschläge sind in die Novellengesetzgebung und die Verwaltungsvorschriften aufgenommen worden.

23 Wenn auch die vor Erlaß der Verwaltungsvorschriften durchgeführten Sonderprüfungen wegen der dargestellten Schwierigkeiten noch nicht zu endgültigen Feststellungen im Sinne des § 26 des Gesetzes führen konnten, so haben sie doch erreicht, daß schon vor dem Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften auf wesentlichen Gebieten eine einheitliche Handhabung des Gesetzes erzielt wurde.

24 Nach Erlaß der Verwaltungsvorschriften wurden im Laufe des Jahres 1954 umfassende Prüfungen in der hessischen Landesverwaltung durchgeführt, die sich auf die ersten vier Erhebungszeiträume, d.h. auf die Zeit vom 16.Aug.1951 bis 30.Sept.1953 erstreckten. Dabei zeigte sich, daß die Gesetzesänderungen und die Verwaltungsvorschriften zwar viele Unklarheiten beseitigt und manche Lücken geschlossen, aber auch neue Zweifel und Unklarheiten gebracht haben. Die Prüfungen zeitigten die folgenden Ergebnisse:

Stichtag	An dem in Spalte 1 angegebenen Stichtag betragen:					
	die Erfüllung des Pflichtan- teils am Besol- dungsaufwand	der Pflicht- anteil am Besoldungs- aufwand	mithin Überer- füllung	die Erfül- lung des Pflichtan- teils an den Plan- stellen	der Pflicht- anteil an den Plan- stellen	das sind ... v.H. der ge- samten Plan- stellen
	DM (Ist)	DM (Soll)	DM	(Ist)	(Soll)	
1	2	3	4	5	6	7
31.3.1952	31 617 135	31 063 727	553 408	5 179	5 510	18,8
30.9.1952	27 668 321	26 667 996	1 000 325	5 773	5 670	20,4
31.3.1953	28 492 576	25 870 392	2 622 184	6 149	5 594	21,6
30.9.1953	33 395 494	30 486 003	2 909 491	6 423	5 855	21,94

25 Wie sich aus dieser Aufstellung ergibt, war der tatsächliche Besoldungsaufwand des Landes für Unterbringungsberechtigte und sonstige anrechenbare Personen bereits bei Ablauf des ersten Erhebungszeitraumes (31.3.1952) höher als der vom Gesetz vorgeschriebene Pflichtanteil und ist seitdem bis zum Ablauf des vierten Erhebungszeitraumes (30.9.1953) laufend angestiegen. Daraus folgt, daß das Land Hessen für die am 30.Sept.1953 abgelaufenen ersten vier Erhebungszeiträume von der Verpflichtung zur Zahlung von Ausgleichsbeträgen gemäß § 14 Abs.2 des Gesetzes entbunden ist. Die am 31.Jan.1953 an die Bundeshauptkasse vorsorglich entrichtete Abschlagszahlung von 300 000,-DM ist inzwischen zurückgezahlt worden.

26 Dieses Ergebnis würde sich allerdings zu Ungunsten des Landes ändern, wenn der in einem RdErlaß des Bundesministers der Finanzen vom 7.Juli 1954 eingenommene Standpunkt zutreffend wäre, daß die Vorschrift des Artikels V Abs.1 Satz 1 des Ersten Änderungsgesetzes zum 131er Gesetz auch auf die Zahlung der Ausgleichsbeträge anzuwenden sei. Nach dieser Vorschrift ist das Erste Änderungsgesetz mit der Maßgabe in Kraft getreten,

daß Zahlungen auf Grund der mit ihm eintretenden Änderungen, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, erstmalig für die mit dem 1.Sept.1953 beginnenden Zahlungszeiträume geleistet werden. Nach Ansicht des Bundesministers der Finanzen bedeutet dies u.a., daß Besoldungsausgaben für Schwerbeschädigte (§ 16a des Gesetzes) erst vom 1.Sept.1953 ab aus dem gesamten Besoldungsaufwand ausgeschieden werden dürfen. Der RH ist demgegenüber der Meinung, daß Ausgleichsbeträge im Sinne des § 14 Abs.2 des Gesetzes nicht unter Artikel V des Änderungsgesetzes fallen, weil für ihre Auszahlung weder nach dem Gesetz noch nach dem Änderungsgesetz ein Antrag des Berechtigten erforderlich ist. Die neu eingefügten §§ 16a und 20a dürften deshalb rückwirkend vom 16.Aug.1951 an anzuwenden sein. Eine Rundfrage ergab, daß die Auffassung des RH von sämtlichen obersten Rechnungsprüfungsbehörden des Bundesgebiets geteilt wird. Im gleichen Sinne verhält sich der Referentenentwurf für die beabsichtigte Änderung der Verwaltungsvorschriften. Es ist deshalb damit zu rechnen, daß diese Vorschriften diese Frage endgültig klären werden.

27 Die Prüfung, inwieweit das Land seiner Verpflichtung zur Erfüllung des Planstellensolls im Sinne des § 13 des Gesetzes nachgekommen ist, ergab, daß seit dem 30.Sept.1952 eine Übererfüllung vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt war das Land verpflichtet, sich bei der Besetzung der freien, frei gewordenen oder neu geschaffenen Planstellen den gesetzlichen Beschränkungen der §§ 15 und 16 zu unterwerfen. Danach mußte die Besetzung solcher Planstellen mit nicht an der Unterbringung teilnehmenden Personen zahlenmäßig in einem bestimmten Verhältnis zu der Einstellung von Unterbringungsteilnehmern stehen und bedurfte der Zustimmung der obersten Landesbehörde. Anfänglich bestanden über die Auslegung gerade dieser Bestimmungen bei allen Beteiligten erhebliche Zweifel. So hat das Land Hessen beispielsweise die Auffassung vertreten, daß die Zustimmungen nach § 16 Abs.3 alter Fassung den Einschränkungen des Abs.2 nicht unterlägen und hat demzufolge Zustimmungen ohne Rücksicht auf den Erfüllungsstand und die in § 16 Abs.2 des Gesetzes gezogenen Grenzen erteilt. Die Richtigkeit dieser Auffassung war s.Z. umstritten. Da sie aber bei einer strengen Wortauslegung der anerkanntermaßen besonders unklar gefaßten Gesetzesbestimmung gerechtfertigt erschien und nicht nur vielfach in der Praxis gehandhabt, sondern auch in der Literatur vertreten wurde, hat der RH gegen ihre Durchführung während der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Gesetzesfassung keine Anstände erhoben. Er hatte dazu umsoweniger Anlaß, als der Gesetzgeber für die heute geltende, abweichende Regelung eine Änderung des Gesetzes für erforderlich hielt, und als die Prüfung zeigte, daß das Land vom 1.Okt.1951 ab Zustimmungen nur im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen erteilt hat.

28 Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß es dem Land Hessen durch strenge Handhabung des Gesetzes und unter Zurückstellung eigener personalpolitischer Wünsche gelungen ist, die im GG und im Gesetz zu Artikel 131 GG verankerte Verpflichtung zur Unterbringung der öffentlichen Bediensteten, die durch den

Zusammenbruch des Reichs ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz verloren hatten, in kurzer Zeit in Höhe des Pflichtanteils zu erfüllen. Der Pflichtanteil am Gesamtbesoldungsaufwand gemäß § 12 des Gesetzes war von Anfang an übererfüllt, und bereits zum 30. Sept. 1952 waren von 28 351 Planstellen insgesamt 5 773 Stellen (das sind 20,4 v.H.) mit unterbringungsberechtigten Personen besetzt und damit auch dem § 13 des Gesetzes entsprochen. Das Land Hessen hat dieses Ergebnis nicht nur gehalten, sondern laufend gesteigert. Am Stichtag des letzten geprüften Erhebungszeitraumes (30. Sept. 1953) waren rd. 22 v.H. der Planstellen mit unterbringungsberechtigten Personen besetzt.

- 29 Der günstige Erfüllungsstand ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß Hessen im Gegensatz zu anderen Ländern die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesunterbringungsstelle einer einzigen zentralen Stelle, nämlich dem Landespersonalamt, übertragen hat. Das Landespersonalamt hat das Gesetz gegen alle Widerstände von Anfang an einheitlich, straff und planvoll durchgeführt und damit die Voraussetzung dafür geschaffen, daß das vom Gesetzgeber gesteckte Ziel in der hessischen Landesverwaltung in kürzester Zeit erreicht wurde. Auch der Umstand, daß Gesamtbesoldungsaufwand und Anrechnungen gemäß § 12 des Gesetzes zentral durch den Minister der Finanzen ermittelt wurden, hat sich als zweckmäßig erwiesen.
- 30 Mit der Durchführung der Sonderprüfung der ersten vier Erhebungszeiträume und der Feststellung, daß die vom Gesetz vorgeschriebenen beiden Pflichtanteile im Bereich der hessischen Landesverwaltung erfüllt sind, ist aber weder die der Verwaltung obliegende Unterbringungsverpflichtung noch die dem RH übertragene Prüfungsaufgabe als erledigt anzusehen. Die Verpflichtung der Verwaltung ist eine laufende. Beim ersten Absinken der Erfüllungsquoten unter die vorgeschriebene Höhe treten die vom Gesetz an die Untererfüllung geknüpften Folgen (Ausgleichszahlungen, Einstellungsbeschränkungen usw.) sofort wieder ein. In diesem Zusammenhang kommt dem Erlaß des Hessischen Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 eine besondere Bedeutung zu. Danach werden etwa 3 000 Planstellen für Lehrkräfte aus den kommunalen Haushalten auf den Landeshaushalt übernommen. Eine solche Verwaltungsreform, bei der die Gesamtzahl der Beamtenplanstellen eines Dienstherren sich wesentlich verändert, bringt stets die Gefahr mit sich, daß der Erfüllungsstand unter den Pflichtanteil absinkt. Die dem Dienstherren auferlegte Verpflichtung zur laufenden Erfüllung der Pflichtquoten veranlaßt den RH zur laufenden Überprüfung des Erfüllungsstandes. Diese Prüfungen müssen, wenn die Dienstherren vor finanziellen Schäden bewahrt bleiben sollen, möglichst zeitnahe vorgenommen werden.

Kommunale Gebietskörperschaften

- 31 Die Prüfungen bei diesen Körperschaften sind nicht Aufgabe des RH, sondern der für die Prüfung ihrer Rechnungen zuständigen Behörden (§ 26 Satz 1 des Gesetzes).

Nichtgebietskörperschaften

- 32 Ebenso obliegen die Prüfungen bei Nichtgebietskörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts den für die Prüfung ihrer Rechnungen zuständigen Behörden. Soweit solche Behörden nicht bestehen, ist der RH zuständig. Die Nichtgebietskörperschaften nehmen im Rahmen der übrigen vom Gesetz erfaßten Dienstherrn eine Sonderstellung insofern ein, als das Gesetz den Umfang ihrer Unterbringungsverpflichtungen nicht selbst festgelegt, sondern seine Bestimmung einer Rechtsverordnung überlassen hat. Der RH hat deshalb die bei einigen Körperschaften (Landeszentralbank von Hessen, Hessische Landesbank in Darmstadt, Landeskreditkasse Kassel, Hessischer Rundfunk u.a.) begonnenen Prüfungen abgebrochen und ihre Fortsetzung bis zum Erlaß der erforderlichen Rechtsverordnungen zurückgestellt.

V. Staatliche Hochbaumaßnahmen - Epl. 18 und A 18 -

- 33 Der RH war bemüht, die Prüfung der Baurechnungen weiter zu vertiefen und möglichst gegenwartsnahe vorzunehmen. Dies war in früheren Jahren bei den umfangreichen Bauprogrammen aus Zeit- und Personalmangel noch nicht in dem erwünschten Maße möglich gewesen, weil die Staatsbauämter nicht mit der genügenden Anzahl fachlich geschulter Kräfte, insbesondere des gehobenen Dienstes, ausgestattet waren und die Baurechnungen vielfach verspätet vorgelegt wurden.

Als hauptsächlichste Mängel und deren Ursachen ergaben sich folgende:

1. Mängel der Planung der Bauvorhaben

- 34 a) Der RH stellte bei seinen Prüfungen wiederholt fest, daß die den Baumaßnahmen zu Grunde liegenden Kostenvoranschläge mangelhaft aufgestellt waren. Die Ursache war darin zu suchen, daß bei der Veranschlagung der Kosten kein genaues Bau- und Raumprogramm der nutznießenden Verwaltung vorlag. Während der Durchführung der Maßnahmen wurden infolgedessen Abweichungen von der genehmigten Planung vorgenommen, so daß die Aufstellung von Nachtragskostenanschlüssen erforderlich wurde, die alsdann die Grundlage weiterer Mittelbewilligungen durch den Landtag bildeten. So haben sich z.B. bei folgenden Baumaßnahmen die erstmals im Haushaltsplan eingestellten Kosten im Laufe der Jahre wesentlich erhöht:

Wiederaufbau der Universitätskliniken in Gießen:

Nervenklinik	1952: 465 400,- DM,	1953: 596 000,- DM
	1954: 626 266,- DM,	
Med. Klinik		
Südflügel	1951: 244 762,- DM,	1952: 505 000,- DM
Nordflügel	1952: 950 000,- DM,	1953: 1 135 000,- DM,
Chirurg.Klinik	1951: 533 089,- DM,	1952: 946 534,- DM.

Wiederaufbau des Isenburger Schlosses in Offenbach/Main

1951: 280 000,- DM, 1952: 426 600,- DM,
1953: 475 622,- DM.

Neubauten für die Polizeiunterkunft in Mühlheim

1952: 3 893 325,- DM, 1953: 4 603 500,- DM.

Staatliche Zeichenakademie Hanau

1950: 789 327,- DM, 1952: 955 000,- DM,
1953: 1 005 000,- DM.

Finanzamtsdienstgebäude Frankfurt/Main-Außenstadt

1950: 1 800 000,- DM, 1952: 2 188 000,- DM,
1953: 2 692 000,- DM.

Finanzamtsdienstgebäude Frankfurt/Main-Mitte

1950: 950 000,- DM, 1951: 1 242 000,-
1952: 1 362 000,- DM.

Behördenhaus Hanau

1950: 684 400,- DM, 1951: 2 119 800,- DM,
1952: 2 181 800,- DM, 1953: 2 247 000,- DM.

Landesernährungsamt Hessen, Frankfurt/Main

1952: 40 000,- DM, 1953: 92 000,- DM.

Waldarbeitergehöft auf dem Niederwald

1950: 31 700,- DM, 1951: 42 000,- DM,
1952: 70 000,- DM.

Justizgebäude Limburg

1953: 100 000,- DM, 1954: 265 000,- DM.

- 35 b) Durch ungenügend vorbereitete Planung und mangelhaft aufgestellte Kostenanschläge wurden bei Ausschreibungen der Arbeiten und Lieferungen nicht alle Bauleistungen erfaßt, so daß die während der Durchführung der Baumaßnahmen sich ergebenden zusätzlichen Arbeiten nicht dem Wettbewerb unterlagen, was zur Verteuerung der Baukosten beitrug. Durch mangelhaft vorbereitete Ausschreibungen wurden ferner in größerem Umfang außervertragliche Arbeiten und freihändige Vergebungen notwendig, wobei Preise zugbilligt wurden, die im allgemeinen über den Preisen lagen, die bei Ausschreibungen erzielt worden wären. So wurden u.a. bei einer Baumaßnahme nach vorangegangener öffentlicher Ausschreibung die Abbruch-, Maurer-, Isolierungs- und Stahlbetonarbeiten zum Angebotspreis von 114 500,- DM vergeben. Die Kosten der ausgeführten

Arbeiten betragen nach der Unternehmerrechnung 234 500,- DM. Von diesem Betrag entfallen auf außervertragliche Arbeiten 112 500,- DM. Weiterhin wurden durch den Unternehmer Stundenlohnarbeiten für Wand- und Deckendurchbrüche mit einem Kostenaufwand von 16 600,- DM ausgeführt. Die in den Nachtragsangeboten angesetzten Einheitspreise waren zu hoch bemessen.

- 36 c) Mitunter wurden den Baudienststellen derart kurze Fristen für die Fertigstellung der Neubauten gesetzt, daß die Bauvorhaben überstürzt durchgeführt werden mußten. Das hatte zur Folge, daß Kostenanschläge nicht vor Beginn der Durchführung des Bauvorhabens aufgestellt werden konnten (Verstoß gegen § 45 RHO), und daß in erheblichem Umfang Überstunden vergütet werden mußten und somit das Bauvorhaben verteuert wurde. Der Vorteil eines oft nur geringen Zeitgewinns steht in der Regel in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Mehraufwand an Kosten. Der RH muß im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Haushaltsmittel Wert auf die Beachtung des alten Erfahrungssatzes legen, daß eine sorgfältige Planung in Verbindung mit zügiger Durchführung des Bauvorhabens die beste Gewähr dafür bietet, daß die vom Landtag bewilligten Ansätze nicht überschritten werden. Nur so wird es möglich sein, die wiederholten Klagen des Haushaltsausschusses über die häufigen Nachtragskostenanschläge abzustellen.

2. Mängel der Durchführung der Bauvorhaben

- 37 a) Nach den genehmigten Kostenanschlägen waren die Dächer des ehemaligen Schlosses zu Darmstadt in Holzkonstruktion auszuführen. Sie wurden jedoch, angeblich aus feuerpolizeilichen Gründen, ohne vorherige Genehmigung in Stahlbetonkonstruktion errichtet. Hierdurch haben sich die mit 417 000,- DM veranschlagten Kosten für Beton- und Eisenbetonarbeiten auf 746 000,- DM erhöht. Die Mehrkosten von 329 000,- DM wurden nur z.T. durch die bei den Zimmerarbeiten eintretenden Ersparnisse gedeckt. Eine Prüfung durch den RH gab Veranlassung, die Staatsbauverwaltung auf diese Änderungen hinzuweisen, damit die nach § 45 RHO notwendige Zustimmung des Landtags nachträglich eingeholt wird. In einem Nachtragskostenanschlag sollen nunmehr die Mehrausgaben bei dem Abschnitt "Beton- und Eisenbetonarbeiten" den Einsparungen bei anderen Abschnitten gegenübergestellt werden, um die tatsächlichen Mehrkosten gegenüber der Gesamtkostenanschlagssumme festzustellen.
- 38 b) Der RH hat bei seinen Prüfungen immer noch häufig feststellen müssen, daß die Baudienststellen die baupreisrechtlichen Vorschriften nicht genügend beachteten. Bei Arbeiten, die zu festen Preisen vergeben waren, wurden häufig, infolge Materialpreis- und Lohnerhöhungen, Zahlungen anerkannt, ohne daß hierfür eine rechtliche Verpflichtung vorlag. Bei dem aus diesem Anlaß geführten

Schriftwechsel wurde festgestellt, daß die Baudienststellen nicht in dem notwendigen Maß über die bestehenden baupreisrechtlichen Bestimmungen unterrichtet waren.

- 39 c) Bei der Prüfung eines Universitätsbauamts ist aufgefallen, daß die Preisforderungen der Unternehmer erheblich über den angemessenen Preisen lagen, und daß hier Veranlassung zu der Vermutung bestand, daß die Preise durch Ringbildung der Unternehmerfirmen hochgehalten wurden. Die dabei festgestellte durchschnittliche Überteuerung der Preise betrug 30 v.H. Der RH hat wiederholt darauf hingewiesen, daß derartigen Auswüchsen nur durch eine öffentliche Ausschreibung der baulichen Leistungen und durch sorgfältige Prüfung der Preise entgegengetreten werden kann.
- 40 d) Der RH hat weiter Fälle beanstandet, in denen Baudienststellen ohne Genehmigung der zuständigen Stelle Ersparnisse, die bei einzelnen Abschnitten des Kostenanschlags erzielt wurden, dazu benutzt haben, um Maßnahmen zu finanzieren, die im Kostenanschlag nicht vorgesehen waren. Der RH muß im Interesse einer sparsamen Mittelbewirtschaftung streng daran festhalten, daß die im Kostenanschlag enthaltenen Vorsehungen eingehalten werden, da sonst die Gefahr besteht, daß bei der Aufstellung der Kostenanschlüsse die Ansätze möglichst hoch gehalten werden, um eintretende Ersparnisse für im Kostenanschlag nicht vorgesehene Arbeiten verwenden zu können.
- 41 e) Nach den vom Bauamt aufgestellten Kostenanschlüssen waren für eine mehrere bauliche Vorhaben umfassende Unternehmung 209 000,- DM und 159 000,- DM notwendig. Bei der Prüfung durch die vorgesetzte Dienststelle wurden die Kostenanschlagsbeträge geändert und 201 000,- DM bzw. 183 700,- DM bereitgestellt. Die tatsächlichen Ausgaben betrugen 185 700,- DM bzw. 130 000,- DM, die Einsparungen gegenüber den bereitgestellten Mitteln betrugen mithin 15 300,- DM bzw. 53 700,- DM. Darüber hinaus sind jedoch weitere Einsparungen im Betrag von 31 400,- DM bzw. 7 100,- DM zu verzeichnen, die restlos für im Kostenanschlag nicht vorgesehene Arbeiten aus Ersparnissen geleistet wurden. Gegenüber der ursprünglichen Anforderung durch das Staatsbauamt sind somit rd. 140 000,- DM weniger Mittel notwendig gewesen, als angefordert waren.
- 42 f) In mehreren Fällen wurde bei der Prüfung von Baurechnungen festgestellt, daß für Altmaterial keine Einnahmen nachgewiesen wurden, das Altmaterial vielmehr für Rechnung des verantwortlichen Bauleiters veräußert worden war. Die Bediensteten wurden zur Rechenschaft gezogen. Der Finanzminister hat auf Anregung des RH die Staatsbauämter erneut darauf hinweisen lassen, daß sie dem Verbleib der gewonnenen Altbaustoffe ihre besondere Aufmerksamkeit widmen.

- 43 g) Im Haushaltsplan für das Rj. 1950 sind für die Schaffung der Wohn- und Diensträume eines Staatsweingutes 454 132,- DM als Gesamtkosten angegeben. Nach den Erläuterungen für die Rje. 1951 und 1952 betragen die Kosten nach dem Kostenvoranschlag vom 1. Aug. 1949 einschließlich eines Garagenanbaues 477 000,- DM, wobei auf die Garagen 50 000,- DM entfallen. Bei der Durchführung des Bauvorhabens wurden in größerem Umfange Bauarbeiten ausgeführt, die im Kostenanschlag nicht vorgesehen waren. Es wurde jedoch von der Errichtung des Garagengebäudes abgesehen. Nach der Baurechnung betrugen die gesamten Baukosten 457 752,- DM. Gemäß § 34 RHO hätte der für das Garagengebäude vorgesehene Betrag von der Ausgabebewilligung in Abgang gestellt werden müssen, so daß haushaltsmäßig nicht 477 000,- DM, sondern nur 427 000,- DM für die Durchführung des Bauvorhabens zur Verfügung standen. In Höhe des Unterschieds zwischen 427 000,- DM und 457 752,- DM liegt eine Haushaltsüberschreitung vor.
- 44 Der RH wird künftig Verstöße von dieser Tragweite zum Gegenstand von Einzelbemerkungen machen.

VI. Behandlung landeseigener Wohnungen als Dienstwohnungen

- 45 Wie eine Durchsicht der Haushaltspläne ergibt, wurden in zunehmendem Maße Landesbeamten Dienstwohnungen zugewiesen.
- Der RH hat daher im Zusammenhang mit der Prüfung der Einnahmen des Landes aus Mieten und anderen Nutzungen auch der Frage der Zuweisung von Dienstwohnungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Er hat dabei den Eindruck gewonnen, daß in vielen Fällen Dienstwohnungen offenbar zu Unrecht zugewiesen worden sind.
- 46 Nach Nr. 3 (2) der Dienstwohnungsvorschriften vom 30. Jan. 1937 (DWV) dürfen Dienstwohnungen nur für Inhaber solcher Dienstposten in den Haushaltsplan eingesetzt und nur solchen Beamten zugewiesen werden, deren Anwesenheit an der Dienststelle auch außerhalb der Dienststunden aus dienstlichen Gründen sichergestellt sein muß, und die daher im Dienstgebäude oder in einer dem dienstlichen Bedürfnis entsprechenden Nähe der Dienststelle wohnen müssen.
- 47 Die Zuweisung einer Dienstwohnung ist mithin an zwei Voraussetzungen geknüpft:
1. muß es sich um Beamte handeln, deren Anwesenheit an der Dienststelle auch außerhalb der Dienststunden aus dienstlichen Gründen sichergestellt sein muß und
 2. ist erforderlich, daß dies nur dadurch erreicht werden kann, daß der Beamte im Dienstgebäude oder in dessen nächster Nähe wohnt.

Die letztere Voraussetzung wird jetzt in vielen Fällen nicht mehr gegeben sein, da bei den heutigen Mitteln des Nahverkehrs

und des Nachrichtenwesens (Straßenbahn, Omnibusse, Dienstkraftwagen, Fernsprecher, Rundfunk usw.) jeder Beamte schnell erreichbar ist und in kurzer Frist an seiner Dienststelle eintreffen kann. Der Zweck einer Dienstwohnung wird daher meist auch dadurch erreicht werden können, daß dem Inhaber des betreffenden Dienstpostens eine Mietwohnung mit Fernsprechdienstanschluß zur Verfügung gestellt und sichergestellt wird, daß der Dienstkraftwagen der betreffenden Behörde jederzeit erreichbar ist. Die Bestimmungen über Dienstwohnungen müssen daher nach Ansicht des RH heute einengend ausgelegt werden.

- 48 Daß vielfach eine Notwendigkeit für die Zuweisung einer Dienstwohnung nicht besteht, ergibt sich auch schon daraus, daß in vielen Fällen von den Inhabern gleicher Dienstposten nur einem Teil eine Dienstwohnung zuerkannt worden ist. Wenn in diesen Fällen die Mehrzahl oder ein großer Teil der Dienstposteninhaber ohne Dienstwohnung auskommt, dürften für die betreffenden Dienstposten Dienstwohnungen überhaupt entbehrlich sein.
- 49 Bisweilen liegen die Dienstwohnungen nach den Feststellungen des RH so weit von der Dienststelle entfernt, daß schon aus diesem Grunde die Voraussetzungen der Nr. 3 (2) DWV nicht als gegeben angesehen werden können.
- 50 Der RH hat daher bei dem Minister der Finanzen angeregt, im Zusammenhang mit der Aufstellung des Landeshaushaltsplans für das Rj. 1955 die Notwendigkeit der Beibehaltung zugewiesener Dienstwohnungen unter Anlegung eines strengen Maßstabes überprüfen und die nicht erforderlichen Dienstwohnungen in Mietwohnungen umwandeln zu lassen. Der Minister der Finanzen hat sich den Standpunkt des RH zu eigen gemacht und die obersten Landesbehörden entsprechend unterrichtet. Der RH wird der Gelegenheit weiterhin besondere Aufmerksamkeit widmen.

VII. Umsatzsteuerpflichtige Einnahmen der Landesbehörden

- 51 Bei Prüfung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Arbeitsgerichtsverwaltung (Kap. 07 14) wurde festgestellt, daß Erlöse für Altstoffe und ausgesonderte Dienstkraftwagen der Umsatzsteuer nicht unterworfen worden sind. Um Versäumnisse dieser Art bei allen hessischen Behörden für die Zukunft auszuschließen, und um deren Mitwirkung im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, hält es der RH für zweckmäßig, für sämtliche Verwaltungen eine dem Runderlaß des Ministers der Justiz vom 16. Febr. 1954 (JMBl. S. 15) entsprechende Regelung zu treffen. Das würde bedeuten, daß
1. die Einzelbehörde weder eine Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben noch Vorauszahlungen zu leisten hätte,
 2. der Fachminister für alle Behörden seines Geschäftsbereichs auf Grund der ihm von den beteiligten Amtskassen zu liefernden Unterlagen eine Sammel-Umsatzsteuererklärung abzu-

geben und einer einzigen Kasse die entsprechenden Auszahlungsanordnungen zu erteilen hätte und

3. für die Entgegennahme der Steuererklärung und die Steuererhebung nur ein Finanzamt zuständig wäre.

B. Besonderer Teil, ordentlicher Haushalt

I. Haushalt des Ministers des Innern - Epl. 03 -

1. Regierungspräsidenten (Kap. 12)

- 52 Mit Schreiben vom 19.Sept. 1953 hatte der Finanzminister den RH gebeten, die Behörden der drei Regierungspräsidenten einer Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zu unterziehen, um dadurch Grundlagen für den Stellenplan dieser Behörden für das Rj. 1954 zu gewinnen. Es sollte dabei insbesondere auch festgestellt werden, ob die Regierungspräsidenten mit dem vorhandenen Personal ihre Aufgaben noch erfüllen könnten, obgleich sich diese durch die Gesetzgebung des Bundes und die Verwaltungsreform in Hessen wesentlich geändert hätten.
- 53 In diesem Zusammenhang sind u.a. zu erwähnen die Ausweitung der Aufgaben auf den Gebieten
der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes vom 18.Sept.1953 (BGBl. I S. 1387),
der Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen in Durchführung der Gesetze vom 11.Mai 1951 (BGBl. I S. 307) und 19.Aug.1953 (BGBl. I S. 980),
der Feststellung der Eigenschaft als Sowjetzonenflüchtling oder gleichgestellte Person (Flüchtlingsausweis C) in Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes vom 19.Mai 1953 (BGBl. I S. 201) und
der auf die Regierungspräsidenten übergegangenen Aufsicht über die höheren Schulen.
- 54 Andererseits hat der Aufgabenkreis der drei Regierungspräsidenten u.a. durch den Übergang des weitaus größten Teils der von den Oberversicherungsämtern bisher wahrgenommenen Aufgaben auf die in Durchführung des Bundesgesetzes über die Neuregelung der Sozialgerichtsbarkeit vom 3.Sept.1953 (BGBl. I S. 1239) mit Wirkung vom 1.Jan.1954 errichteten Sozialgerichte und des Regierungspräsidenten in Darmstadt im besonderen durch den Übergang von Aufgaben des Landesfürsorgeverbandes, der Hauptfürsorgestelle und auf dem Gebiete des Anstaltswesens auf den durch das Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband

Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) geschaffenen Landeswohlfahrtsverband eine wesentliche Einschränkung erfahren.

- 55 Bei den Regierungspräsidenten war zuletzt im Jahre 1948 eine eingehende Organisationsprüfung vorgenommen worden. Die Aufgabe einer erneuten Überprüfung war insofern nicht leicht, als hierbei jede einzelne Dienststelle der jeweils über 500 Kräfte zählenden Behörden auf ihre Auslastung überprüft werden mußte. Der RH hat die Prüfung in den Monaten Oktober und November 1953 durchgeführt. Auf Grund der im Verlaufe der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse konnten rechtzeitig die erforderlichen Grundlagen für die Aufstellung des Haushaltsplans für Rj. 1954 erarbeitet werden.
- 56 Die Änderungen im Aufgabenkreis waren naturgemäß von erheblichem Einfluß auf den Personalbedarf der Behörden der Regierungspräsidenten. Die Landesregierung hatte zunächst von sich aus den erforderlichen Ausgleich des Kräftebedarfs durch Schaffung von 46 neuen Planstellen bzw. durch die Übertragung von 67 Planstellen aus den Geschäftsbereichen anderer staatlicher Verwaltungszweige in den Geschäftsbereich der Regierungspräsidenten auf Grund des § 5 Abs. 2 und 3 des Haushaltsgesetzes 1952 und des § 4 Abs. 2 und 3 des Haushaltsgesetzes 1953 herbeizuführen gesucht. Der im Landeshaushaltsplan 1952 letztmals erstellte Stellenplan, der in den Haushaltsplan 1953 wegen seines Charakters als Wiederholungshaushalt unverändert übernommen wurde, war dadurch in mancherlei Hinsicht überholt. Gegenüber den Haushaltsplänen 1952 und 1953 ergibt sich im Haushaltsplan 1954 infolge Aufgabenvermehrung, Zusammenfassung der Preisprüfer bei den Preisüberwachungsstellen der Regierungspräsidenten (Abgang bei Kap. 03 13 Titel 101) und Erhöhung der Stellen für Nachwuchsbeamte des höheren Verwaltungsdienstes bei Kap. 03 12 ein Zugang von insgesamt 195 Stellen und infolge Aufgabenverlagerung, anderweit zusammengefaßter Etatisierung der Lastenausgleichsbehörden und echter Einsparungen ein Abgang von 251 Stellen.
- Der Stellenplan der Regierungspräsidenten für das Rj. 1954 weist hiernach insgesamt 56 Stellen weniger aus.
- 57 Das Gutachten enthält darüber hinaus noch weitere Hinweise auf Einsparungsmöglichkeiten. Im übrigen ergab die Prüfung wertvolles Material für die Organisation der Behörden der Regierungspräsidenten, das noch ausgewertet werden soll. Es kommt dem RH dabei insbesondere darauf an, die durch die verschiedene historische Entwicklung der drei Regierungspräsidenten bedingten Unterschiede in der Gestaltung und Arbeitsweise dieser drei Behörden fortschreitend auszugleichen und damit zu einer weiteren Verschmelzung der ehemals preußischen und der ehemals hessischen Gebietsteile beizutragen. In dieser Beziehung hat vor allem der im Jahre 1948 vom Innenminister aufgestellte Rahmenorganisationsplan für die Regierungspräsidenten gute Vorarbeit ge-

leistet. Er ist durch die Entwicklung der Verhältnisse in manchen Punkten allerdings überholt und bedarf einer Überprüfung. Einer weiteren Vereinheitlichung bedürfen auch die Geschäftsverteilungspläne der Regierungspräsidenten, für die einheitliche Richtlinien bisher gefehlt haben. Auch sollte erwogen werden, eine einheitliche Geschäftsordnung für die Regierungspräsidenten zu erlassen.

- 58 Erschwerend für die Abwicklung der Dienstgeschäfte der Regierungspräsidenten wirken sich die schlechten Unterbringungsverhältnisse in Kassel und Wiesbaden aus. Nur der Regierungspräsident in Darmstadt ist inzwischen befriedigend untergebracht worden.

2. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei Dienststellen der staatlichen Polizei (Kap. 25 und 28)

a) Hessische Polizeischule

- 59 In der Zeit vom 7. bis 12. Dez. 1953 wurde die Organisation der Hessischen Polizeischule in Wiesbaden-Dotzheim einer Prüfung unterzogen. Die Prüfung hatte den Zweck, festzustellen, ob die für das Rj. 1954 beantragten Planstellenvermehrungen und die Erhöhung der gesamten Mittel für die Hessische Polizeischule einschließlich der Sachausgaben und der allgemeinen Ausgaben berechtigt waren. Die Feststellungen führten zu dem Ergebnis, daß die beabsichtigte Ausweitung der Hessischen Polizeischule, insbesondere auch die beantragten Stellenhebungen, in diesem Ausmaß nicht gutgeheißen werden konnten, und daß im allgemeinen die Lehrziele zu hoch gesteckt waren. Von der Verwaltung war eine Vermehrung der Planstellen von 77 auf 121 beantragt worden, vom RH wurde dagegen nur eine Vermehrung um 16 Stellen für notwendig erachtet. Der RH regte dazu noch an, die Organisation wirtschaftlicher zu gestalten, die Zahl der Lehrgänge einzuschränken und alle diejenigen Aufgaben abzubauen, mit denen sich die Polizeischule normalerweise nicht zu befassen hat. Auch hinsichtlich der Sachausgaben kam der RH zu dem Schluß, daß die Mehranforderungen der Verwaltung nur zu einem geringen Teil berechtigt waren. Die Verwaltung ist den Anregungen des RH nachgekommen.

b) Bereitschaftspolizei

- 60 Bei der Bereitschaftspolizei wurden in der Zeit vom 31. Mai bis 28. Juni 1954 örtliche Erhebungen im Sinne des § 97 RHO angestellt. Diese Erhebungen führten im wesentlichen zu dem Ergebnis, daß das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern, das die Grundlage für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Bereitschaftspolizeien der Länder darstellt, es in einigen Punkten an der erforderlichen Klarheit fehlen läßt, so daß die Zweifel, die bei der Verwaltung bestehen, beseitigt werden sollten. Weiterhin stellte der RH fest, daß die Einsatzstärke der Bereitschaftspolizei verhältnismäßig gering ist, weil einmal die Polizeiwachtmeister, die im

ersten Dienstjahr an der Hessischen Polizeischule ihre Grundausbildung erhalten, auf den Polizeietat der Bereitschaftspolizei angerechnet, und zum anderen Beamte der Bereitschaftspolizei schon vor Abschluß ihrer Ausbildung zur staatlichen und kommunalen Einzeldienstpolizei abgeordnet werden. Hierdurch werden die Einsatzstärke der Bereitschaftspolizei und die Ausbildung ihrer Beamten wesentlich beeinträchtigt. Der RH hat zur Beseitigung dieser Mängel Vorschläge ausgearbeitet, die jedoch noch der Erörterung mit der Verwaltung bedürfen.

c) Kriminalpolizei

61 Auch die Dienststellen der Kriminalpolizei werden z.Z. überprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf das Landeskriminalpolizeiamt, die Kriminalpolizeiinspektionen und die Kriminalkommissariate. Insbesondere wird auch hier geprüft werden müssen, ob die derzeitige Organisation der staatlichen Kriminalpolizei zweckmäßig und wirtschaftlich ist, wobei die Frage der Zweiteilung der Kriminalpolizei im Lande Hessen in staatliche und kommunale Kriminalpolizei eine wesentliche Rolle spielen wird.

3. Buchungen an unrichtiger Stelle im Haushalt der Polizei

62 Der RH mußte bei der Prüfung von Einzelrechnungen wiederholt feststellen, daß sich die für die gesamte staatliche Polizei zuständige mitterverwaltende Stelle, das Wirtschaftsverwaltungsamt der hessischen Polizei, in vielen Fällen Titel- und Kapitelverwechslungen zu Schulden kommen läßt, um Mittel an anderen Haushaltsstellen zu schonen oder überplanmäßige Ausgaben zu vermeiden. So wurden z.B. Mittel, die für die Bereitschaftspolizei bestimmt waren, für Zwecke der hessischen Polizeischule, der Polizeileitfunkstelle und anderer Stellen verwendet. Ein solches Verfahren führt zu Unklarheiten des Haushalts und zu falschen Ergebnissen der Staatshaushaltsrechnung. Es muß mit Nachdruck gefordert werden, daß solche Fehler der anweisenden Beamten vermieden werden. Der RH hat vorgeschlagen, eine Buchungstafel zu schaffen, die den besonderen polizeilichen Bedürfnissen Rechnung trägt.

4. Volkswohlfahrt (Kap. 40), Landesfürsorgeverband Darmstadt (Kap. 42)

63 Die Bewilligung von Darlehen an Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene beruht auf § 31 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (RGr. in der Fassung vom 1.8.1931). Die Darlehen sollen, um die wirtschaftliche Selbständigkeit der Darlehensnehmer zu sichern, möglichst gegen Verpfändung von Versorgungsgebühren gewährt werden. Ihre Höhe, Verzinsung, Sicherung und Tilgung sind in den Erlassen des ehemaligen Preußischen Ministers des Innern vom 9.Aug. 1933 und 7.Okt.1933 sowie im Erlaß des ehemaligen Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 8.Aug.1941 geregelt.

64 Nach den §§ 25 und 26 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (BVG) vom 20. Dez. 1950 hat sich die soziale Fürsorge der Beschädigten und Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen. Der Beschädigte hat Anspruch auf alle Maßnahmen, die der Erlangung und Wiedergewinnung der beruflichen Leistungsfähigkeit dienen und ihn befähigen, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit Nichtbeschädigten zu behaupten.

65 Die Mittel sind im Rj. 1952 entnommen worden:

- a) aus dem Darlehensstock für Beschaffungs- und Produktivdarlehen (siehe die Anlage zu Kap. 03 40 Titel 951 des Haushaltsplans)
- b) aus dem Haushaltsansatz bei Kap. 03 42 Titel 404, worin ein Betrag von 150 000,- DM als Ablösung für eingesparte Schwerbeschädigtenpflichtplätze enthalten ist.

Zu a):

Der Darlehensstock ist durch Zuweisungen aus dem Landeshaushalt jetzt auf rd. 500 000,- DM angewachsen; er soll in dieser Höhe gehalten werden. Im Jahre 1952 wurde aus Kap. 03 40 Titel 951 eine Zuweisung in Höhe von 75 000,- DM bewilligt.

Zu b):

Die Erhebung eines Ablösungsbetrags für nicht besetzte Schwerbeschädigten-Arbeitsplätze gründete sich auf § 6 des hessischen Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Sept. 1947 (GVBl. S. 92). Die Ablösungsbeträge waren für die Berufs-fürsorge der Schwerbeschädigten zu verwenden. Das inzwischen erlassene Bundesgesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) hat an der Rechtslage nichts geändert.

66 Bei der Prüfung der Rechnung für das Rj. 1952 hat sich ergeben, daß verschiedentlich nicht nach den geltenden Bestimmungen verfahren wurde. Es ist verstoßen worden sowohl gegen die Vorschriften über die Höhe der Darlehen - Beschaffungsdarlehen sollen in der Regel den Betrag von 500,- DM, Produktivdarlehen den Betrag von 2 000,- DM nicht übersteigen - als auch gegen die Bestimmungen über die Verzinsung der Darlehen - Produktivdarlehen sind nach Lage der Verhältnisse im Einzelfall und unter Berücksichtigung des aus der Kapitalhilfe zu erwartenden Gewinns mit 1 bis 3 1/2% jährlich zu verzinsen -. So hat die Hauptfürsorgestelle Darmstadt Produktivdarlehen von 3 000,- DM und 3 500,- DM und in einem Einzelfalle, bei dem allerdings besondere Gründe vorlagen, sogar ein solches von 5 600,- DM gewährt und damit die in den ministeriellen Richtlinien gezogenen Grenzen weit überschritten. Bei den Darlehensbewilligungen aus Kap. 03 42 Titel 404 sind entgegen den Richtlinien in keinem Falle Zinsen berechnet worden. Nicht immer wurde auch beachtet, daß die Mittel aus den Ablösungsbeträgen nur für Schwerbeschädigte verwendet werden dürfen. Es sind

vielmehr aus diesen Mitteln auch Beschaffungsdarlehen an Leichtbeschädigte und in solchen Fällen bewilligt worden, in denen auch die sonstigen Voraussetzungen hierfür offenbar nicht vorlagen.

- 67 Ferner ergaben sich infolge des Wechsels in der Führung der Kassengeschäfte für den Bereich der Hauptfürsorgestelle Darmstadt - die Kassengeschäfte wurden von der Staatlichen Betriebskrankenkasse Darmstadt an die Staatsoberkasse Darmstadt abgegeben - auch Schwierigkeiten beim Einziehen der Tilgungsbeträge. Vielfach sind Mahnungen unterblieben. Der dadurch hervorgerufene Ausfall an Tilgungszahlungen war beträchtlich und hat dazu beigetragen, daß begründeten Darlehensanträgen erst nach einer längeren Wartezeit entsprochen werden konnte. Als ein Mangel hat sich auch herausgestellt, daß für die Verwendung der Mittel des Darlehensstocks keine eindeutigen Bestimmungen vorliegen und daß die z.T. vor etwa 20 Jahren erlassenen Richtlinien den heutigen Verhältnissen in verschiedener Beziehung nicht mehr gerecht werden. Daher ist es nach Ansicht des RH dringend notwendig, daß alsbald neue und umfassende Vorschriften über die Gewährung von Darlehen und Beihilfen an Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene aus den Ablösungsbeträgen (Ausgleichsabgabe) und aus dem Darlehensstock erlassen werden.

5. Bundesjugendplan (Kap. 41 Titel 401)

- 68 Im Rahmen der drei ersten Bundesjugendpläne wurden gefördert:

- | | |
|---|--------------------|
| a) 47 Maßnahmen zum Bau von Jugendwohn- | |
| heimen mit | 2 407 105,- DM, |
| b) 41 berufsfördernde Maßnahmen mit | <u>742 200,- "</u> |

so daß insgesamt Staatszuschüsse gewährt worden sind in Höhe von 3 149 305,- DM.

Die Mittel wurden zu 60 v.H. vom Bund und zu 40 v.H. vom Land Hessen aufgebracht. Der Minister des Innern ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendpflege und der Jugendwohlfahrt, die weder die staatspolitische Jugenderziehung noch den internationalen Jugendaustausch betreffen. Für Angelegenheiten dieser Teilgebiete ist der Minister für Erziehung und Volksbildung zuständig; siehe dazu auch Abschnitt B II 7, Tz. 139 bis 144.

- 69 Über die Form der nach § 64a RHO für die einzelnen Zuschüsse zu führenden Verwendungsnachweise bestanden im Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen noch keine Richtlinien. Die vom Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 19. März 1953 den Ländern übersandten Vorschläge für die Gestaltung der Verwendungsnachweise und seine Empfehlung, die Verwendungsnachweise hiernach rückwirkend vom Beginn des ersten Bundesjugendplanes (14. Dez. 1950) an aufstellen zu lassen, konnten nicht durchgeführt werden. Der

RH hat von der Forderung nach rückwirkender Neuaufrstellung der Verwendungsnachweise abgesehen, um einen erheblichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und eine möglichst zeitnahe Prüfung zu erreichen. Er hat daher für die zurückliegende Zeit einen einfachen summarischen Verwendungsnachweis für die Träger der Maßnahmen vorgeschlagen, der die Zustimmung des Ministers des Innern und des BRH fand.

- 70 Der RH ist bei dieser Regelung davon ausgegangen, daß es sich in der Hauptsache um bauliche Maßnahmen handelt, die nur örtlich geprüft werden können, und hierbei in erster Linie die Kassenbücher und Kassenbelege herangezogen werden müssen.
- 71 Da bei dem Bundesjugendplan für die gleichen Maßnahmen Bundes- und Landesmittel eingesetzt werden, wurde mit dem BRH eine Vereinbarung dahin getroffen, daß die Maßnahmen aus dem ersten und zweiten Bundesjugendplan vom RH geprüft werden. Der Prüfungsstoff aus dem dritten Bundesjugendplan wurde zwischen BRH und RH aufgeteilt.
- 72 Der RH hat inzwischen die Ausgaben für fast alle Maßnahmen baulicher und berufsfördernder Art überprüft. Wesentliche Beanstandungen haben sich dabei nicht ergeben. Es wurde aber festgestellt, daß einige Heime die mit der Zuschußbewilligung gemachten Auflagen, nämlich eine bestimmte Anzahl von Plätzen (Betten) mit Jugendlichen aus den Kreisen der Kriegsfolgenhilfeempfänger zu belegen, nicht einhalten konnten, weil nicht genügend Jugendliche aus diesem Personenkreis vorhanden waren. Um die laufenden Kosten aufbringen zu können, mußten daher diese Heime mit Zustimmung des Ministers des Innern dazu übergehen, andere Jugendliche aufzunehmen.
- 73 Bei den berufsfördernden Maßnahmen handelt es sich im wesentlichen um die Einrichtung gemeinnütziger Lehrwerkstätten und gemeinnütziger Grundausbildungslehrgänge mit geregelter theoretischer und praktischer Ausbildungsbetrieb. Bei allen Maßnahmen mußte die arbeitsmarktpolitische Notwendigkeit gegeben sein. Diese war zwar in jedem Einzelfall von der Arbeitsverwaltung dargelegt worden, in einigen Fällen stellte sich aber heraus, daß sie nur für einen begrenzten Zeitraum vorlag. Die aus Mitteln des Bundesjugendplans beschafften Einrichtungsgegenstände für solche Maßnahmen, die arbeitsmarktpolitisch nicht mehr notwendig sind, werden anderen Zwecken der Jugendwohlfahrt dienlich gemacht.
- 74 Ein wesentliches Bedürfnis für die Einrichtung weiterer berufsfördernder Maßnahmen wird man hiernach nicht mehr als bestehend ansehen können.

II. Haushalt des Ministers für Erziehung und Volksbildung
- Epl. 04 -

1. Staatliche Bauverpflichtungen an kirchlichen Gebäuden
(Kap. 09)

75 Bei der Rechnungsprüfung wurde festgestellt, daß Unterlagen zur Begründung staatlicher Bauverpflichtungen an kirchlichen Gebäuden den Kassenrechnungen nicht beigelegt waren. Zur Begründung dieser Ausgaben ist jedoch ein urkundlicher Nachweis über Art und Umfang der jeweils zu Grunde liegenden rechtlichen Verpflichtungen unerläßlich (§§. 61 und 65 RHO). Wenn Unterlagen dieser Art infolge der Kriegsergebnisse verloren gegangen sind, müssen sie wiederbeschafft oder notfalls rekonstruiert werden. Der Minister für Erziehung und Volksbildung und die Regierungspräsidenten sind gebeten worden, das Erforderliche zur Beschaffung der entsprechenden urkundlichen Nachweise in die Wege zu leiten.

2. Wissenschaftliche Hochschulen (Kap. 11 A bis 16)

- 76 a) Es wurde bei einer Universität festgestellt, daß die unter den Hessenerlaß fallenden Studierenden häufig im Gegensatz zu den Nichthessen Vorlesungen in einem solchen Ausmaß belegen, daß die Möglichkeit des Besuchs aller Vorlesungen nicht mehr besteht. Stichproben bei hessischen Studierenden führten zu dem Ergebnis, daß einzelne Studenten bis zu 70 Wochenstunden belegt hatten. Auch Doppelbelegungen von Vorlesungen, die zur gleichen Zeit stattfanden, wurden festgestellt. Die Folge hiervon waren erhöhte Kolleggeldanteile der Lehrkräfte zu Lasten des Staatshaushalts. Der RH hat auf diese Fälle hingewiesen und um Abhilfe gebeten. Der Minister für Erziehung und Volksbildung hat dem entsprochen und in seinem Erlaß vom 31. Mai 1954 den hessischen Hochschulen Maßnahmen empfohlen, die einem offensichtlichen Mißbrauch der Unterrichtsgeldfreiheit durch übermäßiges Belegen von Vorlesungen und von Übungen und durch Doppelstudium entgegenzutreten.
- 77 b) Einnahmen und Ausgaben aus Beiträgen Dritter, für die im Haushaltsplan die Titel 61 und 304 (ab Rj. 1954 Titel 66 und 304) vorgesehen sind, werden z.T. als Verwahrungen behandelt, z.T. auf Bankkonten ohne Mitwirkung der Amtskassen geführt, so daß ein rechnungsmäßiger Nachweis unterbleibt. Die Vorschriften über die Behandlung von Beiträgen Dritter werden von den Hochschulen somit nicht ausnahmslos beachtet. Begründet wird dies u.a. damit, daß die Stifter es häufig ablehnen, ihre Zuwendungen in den Rechnungen der staatlichen Kassen erscheinen zu lassen.
- 78 Der RH hat wiederholt darauf hingewiesen, daß auf einen den Vorschriften entsprechenden rechnungsmäßigen Nachweis der Zuwendungen (mit Ausnahme der besonders geregelten Behandlung der Beiträge der Deutschen Forschungs-

gemeinschaft) nach den geltenden Bestimmungen nicht verzichtet werden kann, und daß eine neue, für alle Hochschulen verbindliche Regelung der Angelegenheit geboten erscheint.

3. Kliniken der Philipps-Universität Marburg und der Justus Liebig-Hochschule Gießen (Kap. 11 B und 13 B)

79 Die Universitätskliniken dienen vorwiegend der Lehre und Forschung. Wegen des hierdurch bedingten erhöhten Zuschußbedarfs wird in der Regel die Zahl der Behandlungen und Aufnahmen, insbesondere also der Betten, so zu begrenzen sein, daß die Erfüllung der bezeichneten Aufgaben gewährleistet erscheint. Eine Universitätsklinik soll eigentlich nicht mehr Kranke behandeln und aufnehmen, als es für Hochschulzwecke notwendig ist; im übrigen ist die Krankenversorgung den anderen öffentlichen und privaten Krankenanstalten zu überlassen.

80 Die Zahl der aufgestellten Betten betrug am 1. April 1954:

	<u>in Marburg</u>	<u>in Gießen</u>
Med. Klinik	270	246
Chirurg. Klinik	300	370
Frauenklinik	161	133
	45 für Säug- linge	22 für Säug- linge
Augenklinik	84	86
Hautklinik	112	145
Kinderklinik	150	145
Ohrenklinik	103	66
Nervenklinik	165	158
Strahleninstitut	49	-
	<u>1 439</u>	<u>1 371</u>

Die Übersicht zeigt, daß die Bettenzahl - vor allem bei den Medizinischen und Chirurgischen Kliniken - über das einer Universitätsklinik Angemessene offenbar hinausgeht, wobei noch darauf hinzuweisen ist, daß viele der Kliniken nach einem weiteren Ausbau hin tendieren. Es darf aber auch nicht außer acht gelassen werden, daß für die Forschungszweige und Behandlungsmethoden an einer Klinik oft verschiedene Spezialisten tätig sind, daß zahlreiches und vielfältiges Krankenmaterial für Lehr- und Forschungszwecke benötigt wird, und schließlich, daß bei Gefahr für Gesundheit und Leben eines Kranken eine Aufnahme nicht abgelehnt werden kann. Andererseits muß aber auf die Neigung mancher Kliniksdirektoren hingewiesen werden, viele Patienten aufzunehmen und unter Hinweis auf die damit verbundenen Mehreinnahmen überplanmäßige Mittel für Personal- und Sachaufwand anzufordern.

81 Es wurde deshalb die Frage erörtert, ob nicht eine bestimmte Belegungszahl als Höchstgrenze für die einzelne Klinik festgelegt werden sollte, die dann von dem Kliniksdirektor - ggfs. durch Einschränkung der Aufnahmen - einzuhalten ist. Da hierbei darüber zu befinden wäre, wieviel Krankenmaterial nach medizinisch-wissenschaftlichem Urteil für Lehre und Forschung in der Regel nötig ist, und wieviel diesem oder jenem als Kapazität berufenen Kliniksdirektor für seine besonderen Forschungsgebiete und Forschungsmethoden zugestanden werden soll, könnte eine Entscheidung nur auf Grund eines medizinisch-sachverständigen Gutachtens (z.B. der Medizinalabteilung des Innenministeriums) getroffen werden. Eine derartige Verminderung der Behandlungsfälle, insbesondere der Aufnahmen, wird sich jedoch so lange nicht durchführen lassen, wie die Kliniken der beiden Universitäten sich nicht auf ihre eigentlichen Aufgaben (Lehre und Forschung) beschränken können, sondern faktisch die Krankenversorgung sowohl des Stadtkreises ihres Sitzes als auch der benachbarten Landkreise mit übernehmen müssen. Dabei ist es bemerkenswert, daß die beteiligten Stadt- und Landkreise keine Zuschüsse zu den Aufwendungen der Kliniken leisten, obwohl diese ihnen die Krankenfürsorge weitgehend abnehmen. Der schon vor Jahren gegebenen Anregung des RH, die besonders begünstigten Städte und Kreise zu den Kosten der Kliniken heranzuziehen, wurde bisher nicht entsprochen.

82 Die ständigen und erheblichen Personalanforderungen der Kliniksdirektoren haben den Minister für Erziehung und Volksbildung veranlaßt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem RH um Erstattung von Gutachten zu dem Personalbedarf der Kliniken bei den Universitäten zu bitten. Diesem Ansuchen ist der RH gemäß § 101 RHO nachgekommen. Dabei entschloß sich der RH in erster Linie zur Anwendung folgender Schlüsselzahlen:

- a) Für den Ärztebedarf wurden die vom Ministerium mit dem Marburger Ärztebund vereinbarten Schlüsselzahlen zu Grunde gelegt.
- b) Für den Bedarf an Pflegepersonal wurden neue Richtzahlen errechnet. Zu den Schlüsselzahlen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (für die Bemessung des Pflegepersonals der Allgemeinen Krankenanstalten) wurden einige der Zuschläge zugestanden, die von den leitenden Verwaltungsbeamten der Universitätskliniken in gemeinsamer Entschließung als für die besonderen Belange der Forschungs- und Ausbildungsstätten erforderlich bezeichnet worden waren.

Wenn auch die auf diese Weise ermittelten Schlüsselzahlen eine wertvolle Richtschnur für die Bemessung des Pflegepersonals bilden, so muß doch betont werden, daß eine einwandfreie Ermittlung des Personalbedarfs durch Verhältniszahlen allein nicht möglich ist. Die unterschiedlichen diagnostischen und therapeutischen Methoden der Kliniksdirektoren, die Verschiedenartigkeit des Krankenmaterials, der Schwere der Krankheitsfälle, der Forschungsgebiete usw. bedingen Abweichungen, die sich selbst bei gleichen Disziplinen in Zahlen nicht immer genau genug ausdrücken lassen.

- c) Der Bedarf an Küchenpersonal wurde an Hand der Zahl der verabreichten Tagesverpflegungen und der Bedarf an Wäschereipersonal nach dem Gewicht der anfallenden Trockenwäsche unter Verwendung von Schlüsselzahlen errechnet.
- d) Zur Ermittlung des Bedarfs an Hausmädchen dienten Schlüsselzahlen, bei denen von der Putzfläche und der Bettenzahl auszugehen ist.

83 Für das übrige Personal waren keine geeigneten Schlüsselzahlen verfügbar. Besonders schwierig war vor allem die Beurteilung des Bedarfs an Funktionsärzten, Fachschwestern und medizinisch-technischem Personal, wofür sich allgemeine Richtlinien kaum aufstellen lassen und selbst Vergleiche mit anderen Universitätskliniken problematisch bleiben. Insoweit mußte der Kräftebedarf auf Grund örtlicher Feststellungen und unter Verwendung der Darstellung der Kliniksdirektoren bzw. des Oberpersonals von Fall zu Fall beurteilt werden.

84 Der RH gelangte in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, daß die Personalanforderungen der Kliniksdirektoren in beträchtlichem Umfang berechtigt erscheinen. Seine gutachtlichen Feststellungen werden bei der Veranschlagung des Haushalts für das Rj. 1955 ausgewertet werden.

4. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main
(Kap. 12 nebst Beilage IIIa)

85 Zwischen dem Land Hessen und der Stadt Frankfurt/Main ist am 1. und 15. Dez. 1953 mit Wirkung vom 1. April 1952 an ein Vertrag betreffend die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main abgeschlossen worden, nach dem der durch eigene Einnahmen nicht gedeckte, für die laufende haushaltsmäßige Unterhaltung der Universität notwendige Finanzbedarf von dem Land und der Stadt je zur Hälfte aufgebracht wird. Von dem laufenden Fehlbetrag der zur Mitbenutzung für Universitätszwecke zur Verfügung gestellten städtischen Krankenhäuser nebst angeschlossenen Instituten wird ein Teilbetrag von 10 v.H. als auf den akademischen Unterrichts- und Forschungsbetrieb entfallend angesehen und in den Haushaltsplan der Universität übernommen. In die Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und für den Wiederaufbau der Universität - ohne die städtischen Krankenhäuser - teilen sich Land und Stadt je zur Hälfte. Der Schuldendienst für die seit dem 21. Juni 1948 bereits von der Universität aufgenommenen Darlehen wird in den Universitätshaushalt aufgenommen und gleichfalls je zur Hälfte vom Land und von der Stadt aufgebracht.

86 Der Landtag hatte in seiner 53. Sitzung am 11. Nov. 1953 der Vorlage der Landesregierung betreffend Zustimmung des Landtags zum Universitätsvertrag Frankfurt/Main mit der Maßgabe zugestimmt, daß entsprechend einem Beschluß des Haushaltsausschusses vom 29. Okt. 1953 das Prüfungsrecht des RH

auf jeden Fall sichergestellt sein müsse. Gemäß dem erwähnten Beschluß des Haushaltsausschusses war kurz zuvor zwischen dem Land Hessen und der Stadt Frankfurt/Main als den Vertragschließenden bereits schriftliche Übereinstimmung dahingehend erzielt worden, daß die Vorprüfung der Rechnungen der Universität vom Revisions- und Organisationsamt der Stadt Frankfurt/Main und die Rechnungsprüfung vom RH durchgeführt werden. Diese Art der Ausübung des Prüfungsrechts ist somit als eine Bedingung des Vertragsabschlusses anzusehen.

- 87 Bei der Prüfung der Rechnung der Universität für das Rj. 1952 wurden in beträchtlichem Umfang Mängel und Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen festgestellt. Insbesondere waren Diäten- und Besoldungsdienstalter falsch festgesetzt, Dienstbezüge unrichtig berechnet, Beihilfen und Unterstützungen zu Unrecht gewährt worden. Die staatlichen Bestimmungen für Kassenführung und Rechnungslegung wurden z.T. nicht beachtet bzw. falsch angewendet. Im Einzelnen verdient folgendes Erwähnung:
- 88 a) Die Berechnung, Festsetzung, Erhebung und der rechnungsmäßige Nachweis der Gebühren der Studierenden ließen zu wünschen übrig. Es fehlte ein Nachweis der festgesetzten Gebühren durch ein Gebührenfestsetzungsbuch und der Gebührenrückstände durch eine Rückstandsliste. Darüber hinaus mußte beanstandet werden, daß Bedienstete der Kasse auch mit Aufgaben der Verwaltung (insbesondere mit der Berechnung und Feststellung der Gebühren) betraut waren. Der RH strebt für die hessischen Hochschulen einheitliche Bestimmungen für die Gebührenerhebung und -verrechnung an. Zunächst sollen aber die Ergebnisse eines bei der Technischen Hochschule Darmstadt versuchsweise eingerichteten Buchungsverfahrens mit Lochkarten abgewartet werden. In Frankfurt/Main wurde auch empfohlen, eine Gebührenordnung, die noch nicht besteht, baldigst zu erlassen.
- 89 b) Mehreinnahmen an Benutzungsgebühren in Höhe von 58 682,-DM wurden größtenteils zur Verstärkung der Haushaltsansätze für Sachausgaben und des Titels 300 (= des Lehrmittelfonds) verwendet. Nach Vermerk 8 hinter Kap. 16 im Haushaltsplan treten jedoch nur die Mehreinnahmen der bei Titel 10 aufkommenden Gebühren aus Lehrgängen und Vorträgen dem Ausgabeansatz bei Titel 302 hinzu. Bezüglich der Benutzungsgebühr sieht der Vermerk eine Ausgabeverwendung überhaupt nicht vor. Das Kuratorium berief sich in seiner Stellungnahme auf Bestimmungen für den früheren preußischen Staatshaushalt, auf Gepflogenheiten ausserhessischer Hochschulen und darauf, daß die Ausgabeansätze im Haushaltsplan zu niedrig gewesen seien und Erhöhungen nicht erreicht werden konnten. Diese Einwände konnten nicht anerkannt werden, da die Auffassung des Kuratoriums nicht im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen steht und für die Universität ausschließlich der eigene Haushaltsplan maßgebend ist.

- 90 c) Bei der Universität sind etwa 108 Beamte und Angestellte (einschließlich der Vertreter) bei rd. 80 Dienststellen zur Anweisung von Haushaltseinnahmen und -ausgaben berechtigt. Die Vielzahl der anweisenden Stellen und das Fehlen von geeigneten Bürokräften bei kleineren Dienststellen hat zur Folge, daß bei der Anweisung nicht einheitlich verfahren wird und die Bestimmungen des Haushaltsrechts oft nicht beachtet werden. Es wurde angeregt, die förmlichen Kassenanweisungen bei einer Stelle im Kuratorium zentral ausfertigen zu lassen, wie dies bei anderen hessischen Hochschulen bereits geschieht. Für die mittelbewirtschaftenden Stellen würde dies eine wesentliche Entlastung von büromäßigen Arbeiten bedeuten, ohne sie in ihrem alleinigen Verfügungsrecht über die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel zu beschränken.
- 91 d) 25 oder 33¹/₃ v.H. der an Verwaltungsangestellte für die Geschäfts- und Rechnungsführung der Prüfungsausschüsse gezahlten Nebenvergütungen wurden als Dienstaufwandsentschädigungen angesehen und ohne Steuerabzug ausgezahlt. Es wurde Nachholung der zu Unrecht unterbliebenen Versteuerung gefordert.
- 92 e) Eine Mehrausgabe bei Titel 304 (Ausgaben aus Beiträgen Dritter und eigenem Erwerb) in Höhe von 20 038,94 DM wurde mit 17 500,- DM Mehreinnahmen des Instituts für Leibesübungen bei Titel 31 (Gebühren des Instituts für Leibesübungen) begründet. Ein Vermerk im Haushaltsplan, der die Verwendung von Mehreinnahmen des Titels 31 bei Titel 304 vorsieht, ist nicht vorhanden. Es liegt somit eine nicht genehmigte Mehrausgabe von 20 038,94 DM vor.
- 93 f) Die Universität leistet auf Grund des Vertrages vom 1. Dez. 1937 an das Institut für Biophysik in Frankfurt/M. alljährlich eine Forschungsbeihilfe von 6 000,- DM zu Lasten des für unvorhergesehene Ausgaben zur Förderung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung bestimmten Titels 310. Die Zahlung zu Lasten dieser Mittel wurde beanstandet; derartige ständige Zuschüsse müssen im Haushaltsplan besonders veranschlagt und erläutert werden.
- 94 g) Zur Beschaffung privater wissenschaftlicher Literatur erhielt ein Professor der Universität zu Lasten des Titels 310 eine einmalige Beihilfe von 250,- DM und zu Lasten des Titels 106 Unterstützungen für Beamte pp. weitere 250,- DM. Die Zahlung des Betrags zu Lasten der Unterstützungsmittel geschah zu Unrecht, da die Voraussetzungen nach den Unterstützungsgrundsätzen nicht vorlagen. Außerdem wurde es als bedenklich bezeichnet, daß die zu Lasten von Titel 310 beschafften Bücher in das Eigentum des Universitätsprofessors übergingen. Wenn für bestimmte wissenschaftliche Arbeiten die Anschaffung von Literatur notwendig wird, sollte diese stets in den Besitz der Universitätsbibliothek oder Institutsbüchereien übergehen, nicht aber Privateigentum werden.

- 95 h) Es wurde festgestellt, daß einer Büroangestellten neben ihrer monatlichen Vergütung für jede Promotion 1,- DM zu Lasten des Titels 310 gezahlt wurde. Auf Beanstandung des RH hin unterbleiben diese Zahlungen künftig.
- 96 i) Das Institut für Leibesübungen hat im Kleinen Walsertal eine Hütte zur Durchführung von Skikursen und als Stützpunkt für Exkursionen und Ferienfahrten gemietet. Die entstandenen Einnahmen und Ausgaben wurden außerhalb des Universitätshaushalts als Verwahrungen behandelt. Entgegen der Auffassung des Kuratoriums vertritt der RH die Ansicht, daß alle die Hütte betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den ordentlichen Haushalt der Universität gehören.
- 97 j) Das Besatzungskostenamt der Stadt Frankfurt/Main hat eine einmalige Entschädigung von 20 000,- DM zur Beseitigung von Besatzungsschäden im Botanischen Garten zur Verfügung gestellt. Der Betrag wurde einem besonderen Verwahrgeldkonto zugeführt und dort für die Wiederherstellung verausgabt. Nach § 69 RHO wäre die Entschädigung bei einem Einnahmetitel des ordentlichen Haushalts nachzuweisen gewesen. Zur überplanmäßigen Verausgabung bei den entsprechenden Ausgabetiteln hätte dann die Genehmigung eingeholt werden müssen.
- 98 k) Die Gewährung und Behandlung von Vorschüssen zeigte wesentliche Mängel auf. So ist in vielen Fällen § 27 RHO nicht beachtet worden, der vorschreibt, daß als Vorschuß eine Ausgabe nur gebucht werden kann, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Verrechnung aber noch nicht endgültig erfolgen kann. Ebenso wurde gegen § 62 (2) RHO verstoßen, da die gewährten Vorschüsse nicht immer bis zum Ablauf des zweiten auf ihre Entstehung folgenden Rechnungsjahres abgewickelt wurden. Abschlagsauszahlungen wurden entgegen den Bestimmungen der §§ 53 (2) und 54 (3) RWB als Vorschüsse behandelt und Gehaltsvorschüsse ohne Beachtung der hierfür geltenden Richtlinien gewährt.
- Die unstatthafte Gewährung von Vorschüssen führte in einzelnen Fällen zu einem endgültigen, den Universitäts-haushalt belastenden Verlust.
- 99 l) Das von dem Kuratorium geübte Verfahren der Berechnung und Anweisung von Bezügen ist veraltet und unzweckmäßig. Es wurde nahegelegt, die in der hessischen Staatsverwaltung gültigen Zahlungsbestimmungen für Besoldungen (ZBB) zu übernehmen und auch für die Angestelltenvergütungen sinngemäß anzuwenden. Dadurch würden ein genauer rechnungsmäßiger Nachweis und für die mit der Bearbeitung betrauten Stellen eine klare Abgrenzung der Zuständigkeit und auch Arbeitersparnis erzielt werden. Die Gehalts- und Lohnstelle beim Kuratorium wäre aufzulösen, ihre Aufgaben und das erforderliche Personal der Universitätskasse zuzuweisen.

- 100 m) Das vorhandene Planstellenverzeichnis war unvollständig und genügte nicht den Vorschriften des § 40 RWB. Die Aufstellung eines Verzeichnisses nach Muster 9 RWB wurde gefordert. Zur Kontrolle der ausgebrachten Stellen für Angestellte und Arbeiter wurde die sinngemäße Führung gleicher Verzeichnisse empfohlen. Auch die Personalakten waren unvollständig und nicht den Vorschriften entsprechend geführt. Auf die einschlägigen Bestimmungen (St.Anz. 1951 Nr. 4 S. 25) wurde hingewiesen.
- 101 n) Die Festsetzungen des Besoldungsdienstalters entsprachen nicht immer den gesetzlichen Erfordernissen. Insbesondere wurden bei Neufestsetzungen die nach § 5 (2) Bes.Ges. und BV Nr. 86 (1) abzusetzenden Zeiten nicht berücksichtigt.
- 102 o) Auf das Diätendienstalter von außerplanmäßigen Beamten wurden Zeiten angerechnet, die nach den Vorschriften nicht anrechenbar waren. Auch erhielten 3 Dozenten zu Unrecht Diäten über die 8. Dienstaltersstufe hinaus. Gegen den Erlaß des Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 11. Mai 1953, in dem auf die Unzulässigkeit dieser Zahlungen hingewiesen worden war, hatte das Kuratorium Einspruch erhoben und die erhöhten Bezüge weitergezahlt. Auf Grund der Prüfungsbemerkungen hat nunmehr der Minister mit Erlaß vom 1. Juni 1954 die Rückzahlung der zuviel gezahlten Diäten verfügt. Infolge Nichtbeachtung von Nr. 82 Abs. 1 BV in Verbindung mit Ziffer 2c des Runderlasses des früheren Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 7. Febr. 1940 WA 229 wurde das Diätendienstalter eines wissenschaftlichen Assistenten um 9 Monate zu günstig festgesetzt. Der Minister für Erziehung und Volksbildung ordnete auf Grund einer Mitteilung des RH mit Erlaß vom 14. April 1954 die Kürzung des Besoldungsdienstalters des wissenschaftlichen Assistenten an.
- 103 p) Wissenschaftliche Assistenten wurden fast ausnahmslos mit rückwirkenden Terminen in ihre Stellen eingewiesen, obwohl außerplanmäßige und nichtplanmäßige Beamte frühestens vom Tage der Aushändigung ihrer Ernennungsurkunde ab Diäten erhalten können. Die Bestimmung des § 13 der Reichsassistentenordnung, wonach Verwalter von wissenschaftlichen Assistentenstellen Vergütung erhalten, die je nach dem Familienstand den Anfangsbezügen eines ledigen oder verheirateten wissenschaftlichen Assistenten entsprechen, wurde mehrfach nicht beachtet. Es sind hierdurch rd. 3 500,- DM überzahlt worden, deren Rückerhebung veranlaßt wurde. Der Verwalter einer Lektorenstelle erhielt entgegen den Vorschriften die gleiche Vergütung wie ein wissenschaftlicher Assistent. Die entstandene Überzahlung von rd. 6 800,- DM wurde nur teilweise rückerhoben.
- 104 q) Bei der Festsetzung von Vergütungen der Angestellten sind vielfach wichtige Grundsätze nicht beachtet worden. So wurden für 20 Angestellte rd. 4 200,- DM zuviel gezahlt, weil diese bei Einstufung in eine Vergütungsgruppe der T0.A sofort die Sätze der Höchstvergütung er-

hielten, ohne daß die Voraussetzungen dafür gegeben waren. Steigerungstermine bei Neueinstellungen und im Falle des Aufrückens in eine Vergütungsgruppe mit niedrigerer Ordnungszahl wurden vielfach falsch festgesetzt. Rund 900,- DM Überzahlungen, die auf diese Weise entstanden sind, wurden festgestellt. Eine Angestellte erhielt rd. 2 200,- DM zu Unrecht infolge Anrechnung von Vordienstzeiten, unzulässiger Gewährung der Höchstvergütung bei Aufrückung und Vergütung für nicht in Anspruch genommenen Jahresurlaub. Die gleiche Angestellte wurde im Alter von 58 Jahren ohne Ablegung einer Prüfung zur Universitäts-Inspektorin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt. Die Ausnahmege-nehmigung nach § 7 der Zweiten Durchführungsverordnung zum HBG vom 27. Nov. 1950 war nicht eingeholt worden.

- 105 r) Einzelne Bedienstete wurden höher eingestuft als es die bei den entsprechenden Titeln oder in den Erläuterungen ausgebrachten Stellen zuließen. Auch die Beschäftigung von Dauerbediensteten zu Lasten von Mitteln des Titels 104e - zur Annahme von Angestellten und Arbeitern bei unerwartet eintretendem Bedarf - war zu beanstanden.
- 106 s) Das Kuratorium hat einem leitenden Angestellten der Universität eine steuerfreie Aufwandsentschädigung von monatlich 200,- DM gezahlt. Da die Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan nicht vorgesehen war, hat der RH die Einstellung der Zahlungen und ihre Nachversteuerung veranlaßt. Ein Bauführer des Universitätsbauamtes wurde mit seinem Einverständnis auf eine Beanstandung des RH hin von Verg. Gruppe IV TO.A nach Verg. Gruppe Va TO.A zurückgestuft.
- 107 t) Wohnungsgeldzuschuß nach der neuen Ortsklasse wurde in einzelnen Fällen schon vom Tage des Umzugs ab gezahlt, statt vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats an.
- 108 u) Kinderzuschläge für Pflegekinder usw. wurden zu Unrecht gewährt, da für die Kinder Renten über den Richtsatz hinaus bezogen wurden oder die leiblichen Väter zur Unterhaltsleistung verpflichtet und befähigt waren. Allein in einem Fall hat ein wissenschaftlicher Assistent infolge unzulässiger Inanspruchnahme von Kinderzuschlag und zu günstig festgesetzten Diätendienstalters rd. 2 900,- DM zurückzuerstatten.
- 109 v) Aus den Mitteln, die im Haushaltsplan für die Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Tätigkeit tretende und Annahme von Vertretern für zeitweise beurlaubte oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihrer amtlichen Verpflichtungen behinderter Hochschullehrer vorgesehen sind, wurden Ausgaben für Studentenaustausch, Mehraufwendungen bei Auslandsreisen von Professoren und die Erfüllung von Berufszusagen angewiesen. Die zweckfremde Verwendung der Mittel war zu beanstanden.
- 110 w) Ein Professor erhielt als Berufungszusage einen Staatsbeitrag zur Sozialversicherung von 1 500,- DM und einen steuerfreien Betrag von 800,- DM jährlich in seiner Eigen-

schaft als Mitglied der Preußischen Akademie der Wissenschaften, insbesondere für seine Arbeiten am Grimm'schen Wörterbuch. Diese Zuwendungen wurden auch nach der Emeritierung des Professors am 1. Okt. 1952 weitergewährt. Es wurde die Weiterzahlung des Betrags von 1 500,- DM beanstandet, da keine Gründe zu ersehen waren, die nach der Emeritierung - insbesondere nach Überschreitung der Altersgrenze - noch für die Beibehaltung eines derartigen Beitrags sprachen. Der Minister der Finanzen ist in seinem Schreiben vom 30. Juli 1954 an den Minister für Erziehung und Volksbildung der Ansicht des RH beigetreten mit der Begründung, es handele sich um eine bei der Berufung zugesagte nicht ruhegehaltfähige Ergänzung seines Grundgehalts im Sinne des § 3 Abs. 1b des Hochschullehrerbesoldungsgesetzes, die im Zeitpunkt der Emeritierung einzustellen war.

- 111 x) Die Witwe eines Universitätsprofessors bezog für ihren Sohn zu Unrecht Waisengeld und Kinderzuschlag über das 24. Lebensjahr hinaus. Die Rückzahlung des überzahlten Betrags von rd. 1 100,- DM wurde veranlaßt.
- 112 y) Allgemein war zu beanstanden, daß die Unterstützungsgrundsätze vom 27. Febr. 1943 (RBB S. 46) vielfach nicht beachtet wurden. Es wurden häufig Unterstützungen gewährt, ohne daß überhaupt ein schriftlicher Antrag vorgelegen hatte. Die Übung ging so weit, daß zum Ende eines jeden Rechnungsjahres ohne Vorliegen entsprechender Anträge die noch verfügbaren Mittel als Unterstützungen restlos verteilt wurden. In keinem Falle waren die Gründe für die Gewährung einer Unterstützung in den Akten festgehalten worden.
- 113 z) Auch bei der Gewährung von Beihilfen blieben die hierfür geltenden Vorschriften (Beihilfegrundsätze des Landes Hessen) z.T. unbeachtet. So wurden z.B. Beihilfen gewährt, obwohl die beihilfefähigen Aufwendungen 2 v.H. des Jahresgrundgehalts nicht erreichten. Beihilfen aus Anlaß der Anfertigung von Zahnersatz wurden gezahlt, ohne daß die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Kosten vorlag (Nr. 8 BGr). Amtsärztliche Gutachten der zuständigen Gesundheitsbehörden wurden bei Genehmigung von Badekuren entgegen der Bestimmung in Nr. 7 (2) BGr nicht eingeholt. In einer Reihe von Fällen wurden infolge falscher Anwendung der Vorschriften zu hohe Beihilfen bewilligt. Andererseits wurden auch Beihilfen zu niedrig festgesetzt, da in Unkenntnis der Bestimmungen falsche Berechnungsmethoden angewendet wurden.

Beihilfen zur Förderung des Hochschullehrernachwuchses aus den hierfür vorgesehenen Mitteln bei Titel 116 wurden größtenteils ohne die vorgeschriebene Antragstellung, vereinzelt auch unter Nichtbeachtung der Zweckbestimmung des Titels bewilligt.

- 114 Auch die Prüfung der Bauausgaben der Universitätsbauten ergab eine verhältnismäßig große Anzahl von Anständen. Es liegen nicht nur Verstöße gegen formelle Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, sondern auch ge-

gen grundlegende Vorschriften vor, die der Sicherung der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit in der Mittelbewirtschaftung dienen. Die wesentlichsten Anstände bestanden in Folgendem:

- 115 a) Die Durchführung einer so umfangreichen Baumaßnahme wie der Wiederaufbau und der Ausbau der Universität Frankfurt/M. setzt eine sorgfältige Planung der Gesamtmaßnahme voraus. Hieran hat es bisher gefehlt. Obwohl nach § 14 RHO Mittel für bauliche Unternehmungen nur dann in den Haushaltsplan eingestellt werden dürfen, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der baulichen Maßnahme einschließlich der Kosten für besondere Betriebseinrichtungen, etwaige Beiträge Dritter und etwa vorgesehene Gebühren und Abgaben ersichtlich sind, sind Mittel ohne Vorliegen dieser Unterlagen eingestellt und auch genehmigt worden.

Für die in der Beilage IIIc des Epl. 04 in den Rjn. 1952 und 1953 genannten Bauvorhaben sind die Kosten nicht auf dem vorgeschriebenen Weg ermittelt. Sie sind nur geschätzt und weichen in beiden Rechnungsjahren für denselben Zweck häufig erheblich voneinander ab. Als Gesamtkosten des Wiederaufbaues einschließlich besonderer Betriebseinrichtungen und erstmaliger Geräteausstattung sind danach im Rj. 1952 25 195 000,- DM und im Rj. 1953 28 870 000,- DM angegeben worden. Voraussichtlich werden die Gesamtkosten des Wiederaufbaues sich noch wesentlich höher stellen und schätzungsweise 50 bis 60 000 000,- DM betragen. Der Landtag, der diese Mittel bewilligen soll, hat Anspruch darauf, vor Beginn des Bauvorhabens zu wissen, wie hoch sich die Gesamtbausumme belaufen wird. Der RH hat darauf hingewirkt, daß die nach § 14 RHO geforderten Unterlagen alsbald erstellt werden und auf Grund der von den Institutsleitern nach dem derzeitigen Stand aufgestellten Raumbedürfnisse die Kostenvoranschläge für die einzelnen Bauvorhaben aufgestellt und die Gesamtkosten aller Bauvorhaben in einem Rahmenkostenvoranschlag ermittelt werden.

- 116 b) Die bisher ausgeführten Bauvorhaben wurden durchweg lediglich auf Grund einer Kostenschätzung oder eines Kostenvoranschlags, aber nie nach einem vorschriftsmäßigen Kostenvoranschlag durchgeführt. Nach § 45 RHO sind der Ausführung von Bauten ausführliche Bauentwurfszeichnungen und Kostenberechnungen (Kostenanschläge) zu Grunde zu legen. Sie dürfen von den im § 14 RHO bezeichneten Unterlagen ohne Zustimmung des Landtags nur insofern abweichen, als die Änderung und eine dadurch bewirkte Überschreitung der Bewilligung nicht erheblich sind.

Der RH hat gebeten, entsprechend dem Erlass des Ministers der Finanzen vom 17. Nov. 1953 zu verfahren und demgemäß zu veranlassen, daß die nach § 14 RHO notwendigen Unterlagen alsbald hergestellt und keine Bauvorhaben mehr begonnen werden, bevor die nach § 45 RHO unerläßlichen Pläne und ausführlichen Kostenberechnungen mit den zugehörigen Massenberechnungen vorliegen.

- 117 c) Es wurde festgestellt, daß die bisher der Bauausführung zu Grunde gelegten Kostenberechnungen (Kostenschätzungen, Kostenvoranschläge usw.) vielfach nicht eingehalten wurden. Es sind Überschreitungen bis zu 100 v.H. vorgekommen. Dies war nur deshalb möglich, weil eine ordnungsgemäße sachliche und fachtechnische Prüfung dieser dem Kuratorium vorgelegten Berechnungsunterlagen fehlte und ohne Rücksicht auf die einmal angegebenen Gesamtkosten die nachgeforderten Summen regelmäßig nachbewilligt wurden. Zum Teil sind auch Mehrkosten dadurch entstanden, daß Bauausgaben auf Bauvorhaben verrechnet wurden, die überhaupt nichts mit dieser Baumaßnahme zu tun hatten. Ferner wurden die nach Beilage IIIc zu Epl. 04 für das Rj. 1952 für die dort genannten Bauvorhaben bereitgestellten Mittel nicht bestimmungsgemäß verwendet. Die Beträge sind z.T. erheblich gekürzt worden und die freigewordenen Mittel sind für andere Bauvorhaben, für die im laufenden Rechnungsjahr keine Mittel vorgesehen waren, oder zur Abdeckung von Mehrkosten bei anderen Bauvorhaben verwendet worden. Zum Teil sind auch für Bauvorhaben, die in der Beilage IIIc überhaupt nicht enthalten sind, Mittel bereitgestellt worden.

Die Verwaltung hat sonach unter Außerachtlassung der Vorschriften der §§ 30, 32 und 33 RHO ohne die erforderliche Genehmigung nach freiem Ermessen gewirtschaftet. Auch das Universitätsbauamt hat sich dazu berechtigt gefühlt, die Arbeiten unter Außerachtlassung zwingender Vorschriften bezüglich der Bewirtschaftung der Mittel und Vergebung der Arbeiten auszuführen.

Es ist im Interesse der Universität unerlässlich, daß die bestimmungsgemäß anzufertigenden Unterlagen von einer hierzu geeigneten Stelle auf ihre sachliche und fachtechnische Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und genehmigt werden. Diese Angelegenheit sollte im Einvernehmen mit der Stadt Frankfurt/Main und dem Land Hessen alsbald geklärt werden.

Auch die Frage einer ordnungsmäßigen fachtechnischen Vorprüfung der Baurechnungen bedarf noch einer eingehenden Regelung.

- 118 d) Die nach § 46 RHO grundsätzlich vorgeschriebene öffentliche Ausschreibung der Arbeiten ist bisher unterblieben. Die allgemein bekannten Grundsätze des Vergabungswesens, die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sind vielfach vernachlässigt worden. Bis in das Rj. 1952 hinein bildete die freihändige Vergabe die Regel. Außerdem wurden die Arbeiten, obwohl in den meisten Fällen eine Vergabe zu Leistungspreisen möglich war, überwiegend im Tagelohn und ohne Einholung von Gegenangeboten immer wieder an die gleichen Unternehmer vergeben. Darüber hinaus wurden unter Außerachtlassung der Bestimmungen unberechtigt geforderte Zuschläge für Geräte- und Werkzeugvorhaltung, Umsatzsteuer und für bauseits gelieferte Baustoffe vergütet, sowie Preise für gelieferte Baustoffe anerkannt, die z.T. erheblich über den zulässigen Preisen lagen.

119 e) Es war bisher üblich, am Jahresschluß die bei einzelnen Titeln des ordentlichen Haushalts unverwendet gebliebenen Beträge durch Umbuchung auf den außerordentlichen Haushalt zu übertragen. Dieses Verfahren ist unzulässig und verstößt gegen § 30 RHO. Die Verwaltung wurde darauf hingewiesen, daß künftig die bei den einzelnen Titeln verbliebenen Haushaltsreste bei nicht übertragbaren Mitteln in Abgang zu stellen sind (§ 34 RHO).

120 Der RH bringt diese Zusammenfassung der hauptsächlichsten Beanstandungen, die sich bei der Prüfung ergaben, im Rahmen der Denkschrift nachrichtlich und nicht gemäß § 107 Abs.1 RHO als Bemerkung wegen ordnungswidriger Bewirtschaftung des Landeszuschusses zu den Kosten der laufenden Unterhaltung der Universität (Titel 600). Er erwartet jedoch, daß zukünftig durchgreifende Abhilfe geschaffen wird. Damit darf umsomehr gerechnet werden, als Kultusministerium und Finanzministerium nach Erhalt der Prüfungsmitteilungen des RH sich fortlaufend im Interesse einer möglichst weitgehenden Bereinigung eingeschaltet haben. Zu berücksichtigen war auch, daß die Universität nach dem Kriege mit erheblichen, vor allem personellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, und daß viele der zutage getretenen Mängel und Verstöße letztlich darauf zurückzuführen sind.

5. Hessische Landestheater (Kap. 36A bis 36C)

a) Künstlerische Berater

121 In den letzten Jahren sind eine Anzahl Bühnen in der Bundesrepublik dazu übergegangen, außer den bereits vorhandenen Dramaturgen sogen. "Künstlerische Berater" zu verpflichten. Ihre Tätigkeit besteht in der Hauptsache darin, den Intendanten in dramaturgischen Dingen zu beraten, eingereichte Manuskripte auf ihre Aufführbarkeit unter Berücksichtigung des künstlerischen Wertes zu prüfen, die Beziehungen des Theaters zu der Presse und den Verlegern zu pflegen u.a.m. Im wesentlichen handelt es sich somit um die gleichen Aufgaben, wie sie dem Dramaturgen eines Theaters obliegen. Die vom RH aus diesem Grunde ausgesprochenen Bedenken gegen die Beibehaltung der beim Staatstheater Wiesbaden für die Spielzeit 1950/51 erstmals geschaffenen Stelle eines künstlerischen Beraters führten zur Aufgabe der Stelle von der nächsten Spielzeit (1951/52) an.

122 Nach 2 Jahren ist im Spieljahr 1953/54 erneut - wohl im Zusammenhang mit dem Intendantenwechsel - ein künstlerischer Berater eingestellt worden. Verpflichtet wurde eine Kraft, die bereits in einem festen Anstellungsverhältnis zu einem in Wiesbaden ansässigen Bühnenverlag steht. Der RH ist der Auffassung, daß für diese Stelle - die an sich schon recht problematisch erscheint - nicht jemand hätte verpflichtet werden sollen, der gleichzeitig einem zweiten

Dienstherrn unterstellt ist und allzu leicht in eine Interessenkollision geraten kann. Das feste Vertragsverhältnis als Lektor zu einem Bühnenverlag dürfte die dem künstlerischen Berater als öffentlichem Bediensteten obliegende Pflege der Beziehungen zu anderen Verlagen unmöglich oder zumindest sehr fragwürdig machen. Es sollte also, wenn nicht ein Wegfall der Stelle ins Auge gefaßt wird, zumindest eine Kraft verpflichtet werden, die allein dem Theater zur Verfügung steht.

123 An das Landestheater Darmstadt waren in der Spielzeit 1953/54 sogar zwei künstlerische Berater außer dem bereits vorhandenen Dramaturgen verpflichtet. Auf Grund der bei Prüfung der Rechnung für Rj. 1952 erhobenen Beanstandungen ist eine dieser Stellen zum 1. April 1954 wieder weggefallen.

b) Sonder- und Doppelhonorare an Mitglieder des Kunstpersonals in Oper und Schauspiel

124 Bei dem Staatstheater Wiesbaden und dem Landestheater Darmstadt wird dem Kunstpersonal eine besondere Vergütung gezahlt, wenn zwischen zwei Proben oder zwischen Probe und Vorstellung, außer bei Haupt- und Generalproben, keine angemessene Ruhezeit gewährt wird, oder nach Abendvorstellungen, auswärtigen Gastspielen und Nachtproben die große Ruhepause von 10 Stunden nicht gewährt wird, oder im Anschluß an eine Abendvorstellung Nachtproben stattfinden, oder Sonntagsproben gehalten werden.

125 Die entsprechenden Betriebsvereinbarungen, die in Wiesbaden die Zahlung einer festen Vergütung von jeweils 3,50 DM je Künstler und in Darmstadt die Zahlung von jeweils $\frac{1}{3}$ der Tagesgage des betreffenden Künstlers vorsehen, wurden von den beiden Theaterleitungen mit den Ortsverbänden der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger getroffen, ohne daß die Zustimmung des Ministers für Erziehung und Volksbildung eingeholt worden war. Dieser Zustimmung hätte es bedurft. Der Normalvertrag - abgeschlossen zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen -, auf dessen Bestimmungen die mit den Künstlern abzuschließenden Dienstverträge beruhen, sieht nämlich eine geldliche Entschädigung bei Nichteinhaltung der Ruhezeiten nicht vor (siehe § 18 Abs. 2 und 3 des Normalvertrags).

126 Beim Landestheater Darmstadt sind obendrein Ausgaben der vorgenannten Art mehrfach dadurch angefallen, daß die Ruhezeiten nur um wenige Minuten unterschritten worden sind. Bei entsprechender Zeiteinteilung hätten Kosten ohne weiteres vermieden werden können.

127 Als Folge des geschilderten Verfahrens sind bei beiden Theatern Überschreitungen der Haushaltsmittel eingetreten.

c) Gastweise Heranziehung von Künstlern

128 Beim Staatstheater Wiesbaden ist wiederum - wie auch in früheren Jahren - eine Mehrbelastung des Ansatzes für Gagen dadurch eingetreten, daß über Gebühr Gäste verpflichtet wurden (vgl. die Denkschriften zur StHR Rj. 1949, S. 66 und Rj. 1951, S. 35). So sind im Rj. 1952 für die Oper einschließlich der Attraktionsgastspiele 105 Künstler gastweise herangezogen worden. Bei 301 Opernaufführungen in diesem Zeitraum ist somit im Durchschnitt für jede 3. Vorstellung ein Gast beansprucht worden. Damit wurde das vertretbare Maß derart überschritten, daß Zweifel aufkommen müssen, ob immer rein künstlerische Gründe bestimmend waren. Die Theaterleitung sollte unter allen Umständen künftig mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln - die mit 32 500,- DM allein für die Oper nicht zu gering bemessen sind - auskommen.

129 Beim Schauspiel sollten vom Spieljahr 1953/54 an Gastverpflichtungen - außer Attraktionsgastspielen - eine seltene Ausnahme sein, da eine wesentlich stärkere Besetzung als im Vorjahr eingetreten ist und es somit in der Regel möglich sein muß, Ausfälle innerbetrieblich auszugleichen.

d) Schultheater am Landestheater Darmstadt

130 Am 1. Sept. 1952 wurde das Schultheater am Landestheater Darmstadt gegründet. Mit dieser Einrichtung ist beabsichtigt, den besten Absolventen guter Theaterschulen zu helfen, ihre erste künstlerische Tätigkeit unter sachkundiger Anleitung selbstverantwortlich zu gestalten. Die jungen Menschen sollen in größerem Rahmen als es sonst bei jungen Künstlern üblich ist, vor eigene Aufgaben gestellt werden, um dadurch mehr und mehr Sicherheit zu erlangen und auf solche Weise allmählich für die große Bühne reif gemacht zu werden. Das Schultheater soll also ein Theater im Kleinen sein. An Haushaltsmitteln wurden für Rj. 1952 100 000,- DM zur Verfügung gestellt.

131 Leider konnte sich der Intendant des Landestheaters Darmstadt, in dessen Händen satzungsgemäß die Leitung der Einrichtung liegt, dieser Aufgabe aus Zeitmangel nicht in hinreichendem Umfang widmen. Wenn dem Intendanten auch eine sogen. Leitungsgruppe zur Seite steht, so muß doch seine geringe unmittelbare Einschaltung in das Geschehen am Schultheater als ein Mangel bezeichnet werden. Die jungen Menschen sind sich, wie festgestellt wurde, weitgehend selbst überlassen, so daß unter diesen Umständen der beabsichtigte Zweck kaum erreicht und die beträchtlichen Ausgaben für das Schultheaterexperiment auf die Dauer nicht verantwortet werden können. Die Bedenken des RH wurden sowohl dem Minister für Erziehung und Volksbildung als auch der Theaterleitung des Landestheaters Darmstadt mitgeteilt. Nach einer Denkschrift des Intendanten soll von der Spielzeit 1954/55 an Abhilfe geschaffen werden.

132

Bei der Prüfung der Ausgaben wurde festgestellt, daß sogleich nach der Gründung des Schultheaters (1. Sept. 1952) die bewilligten Ausgabemittel in größerem Umfang in Anspruch genommen worden sind als dies im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verantwortet werden kann. Obwohl zu Beginn der Einrichtung noch nicht zu überblicken war, wieviel Material für die einzelnen Schultheater-Inszenierungen in der Folgezeit benötigt wird, und obwohl selbst nach Auffassung der Theaterleitung noch "unsichere Verhältnisse" hinsichtlich der Gestaltung und des Betriebs des Schultheaters herrschten, wurden in der kurzen Zeit bis zum Ende des Rj. 1952 allein für Stoffe und Holz nahezu 26 000,- DM verausgabt. Demgegenüber haben die zwei im Rj. 1952 am Schultheater herausgebrachten Stücke für Dekorationen und Kostüme insgesamt höchstens 1 000,- bis 1 200,- DM Kosten verursacht. Die Theaterleitung ist angehalten worden, die Haushaltsmittel nur so weit und nicht eher in Anspruch zu nehmen, als es zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Verwaltung erforderlich ist (§ 26 RHO).

e) Lagerzuschlag für Koks beim Staatstheater Wiesbaden

133

Das Staatstheater Wiesbaden benötigt für die Beheizung seiner Räume jährlich ca. 800 t Koks. Im Rj. 1952 mußten bei einem Preis von 102,20 DM je Tonne rd. 85 000,- DM aufgewendet werden. Nach den getroffenen Feststellungen ist in diesem Betrag ein Lagerzuschlag von 3,- DM je Tonne enthalten. Die Lieferfirma begründet diesen Zuschlag mit der ständigen Bereithaltung von Koks für das Staatstheater in ihrem Lager sowie mit erhöhten Kosten durch das doppelte Ein- und Ausladen des Brennstoffes.

134

Da in den Kellern des Staatstheaters genügend Platz zur Lagerung des Bedarfs für mindestens einen Monat ist, wurde vom RH vorgeschlagen, die Bestellungen so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Lieferung jeweils direkt ab Waggon oder ab Schiff ausgeführt werden kann, wodurch der Lagerzuschlag in Fortfall käme. Nach Mitteilung der Intendantur des Staatstheaters Wiesbaden wird auf Grund einer neuen Liefervereinbarung zwischen der Kohlenfirma und der Landesbeschaffungsstelle Hessen bei rechtzeitiger Auftragserteilung kein Lagerzuschlag mehr erhoben.

6. Staatliche Volksbüchereistellen in Kassel, Darmstadt und Wiesbaden (Kap. 76 bis 78)

135

Im Rahmen der vom RH durchgeführten Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung der Regierungspräsidenten fanden auch bei den Staatlichen Volksbüchereistellen in Kassel, Darmstadt und Wiesbaden örtliche Erhebungen statt.

- 136 Durch Erlaß des Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 23. Juli 1952 wurden die Volksbüchereistellen Kassel und Wiesbaden als staatliche Dienststellen mit eigenen Kapiteln im Haushaltsplan in gleicher Weise wie in Darmstadt der Behörde des Regierungspräsidenten eingegliedert.
- 137 Aufgabe der Volksbüchereistelle ist in erster Linie die fachliche Beratung und Betreuung in allen Fragen des öffentlichen Büchereiwesens. Während sich die Büchereistelle in Darmstadt im wesentlichen hierauf beschränkte, sind die Stellen in Kassel und Wiesbaden dazu übergegangen, einen ausgedehnten Vertrieb von Büchern der Einkaufszentrale für öffentliche Büchereien GmbH Reutlingen an die Gemeindebüchereien selbst vorzunehmen. Die damit verbundene Werbung, Lagerhaltung, Versendung und Abrechnung hat einen beträchtlichen Arbeitsaufwand zur Folge, der dahin führt, daß die Fachkräfte durch ausgedehnte und intensive Verkaufstätigkeit - in Wiesbaden steht sogar ein besonderer Werbe- und Lieferwagen zur Verfügung - stark in Anspruch genommen und womöglich ihren eigentlichen Aufgaben entzogen werden.
- 138 Der RH brachte zum Ausdruck, daß es nicht Aufgabe der staatlichen Büchereistellen sei, selbst den Absatz von Büchern in den Landgemeinden im Wettbewerb mit dem freien Buchhandel zu übernehmen; ihre Tätigkeit sollte sich darauf beschränken, die öffentlichen Büchereien bei der Auswahl geeigneten Schrifttums und der Einrichtung von Bibliotheken zu beraten und zu unterstützen. Außerdem sollte erwogen werden, die Volksbüchereistellen, die, wie erwähnt, in einem besonderen Kapitel veranschlagt sind, der Eigenart ihrer Aufgaben wegen aus der Behörde des Regierungspräsidenten auszugliedern und sie seiner Dienstaufsicht zu unterstellen.

7. Jugendpflege (Kap. 79 Titel 600)

- 139 Die im Staatshaushalt vorgesehenen Mittel zur Förderung der Jugendarbeit in den Grenz- und Notstandsgebieten im Rahmen des dritten Bundesjugendplanes werden zusammen mit den vom Bund für diesen Zweck dem Lande Hessen zugewiesenen Mitteln durch das Ministerium für Erziehung und Volksbildung verteilt. Die Verteilung an Jugendverbände und -gruppen bedarf, nachdem die Förderungswürdigkeit der einzelnen Vorhaben geprüft und bejaht worden ist, noch der Billigung des Landeskuratoriums für Jugendfragen. Die Gesamtaufwendungen wurden im Verhältnis 60:40 vom Bund und vom Lande Hessen getragen.

- 140 Im Rj. 1952 wurden aufgewendet:

Staatsmittel

Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit
in den Grenz- und Notstandsgebieten

140 000,- DM

Bundesmittel

- a) Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit
in den Grenz- und Notstandsgebieten 209 000,- DM
- b) Zuschüsse für den internationalen
Jugendaustausch 31 850,- DM.

Von den Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit in den Grenz- und Notstandsgebieten wurden etwa 3/4 für die Errichtung bzw. den Aus- und Umbau von Jugendheimen verwendet. Die Prüfung der Verwendungsnachweise zu diesen Vorhaben nimmt der BRH vor.

- 141 Die Verwendung der Mittel für alle anderen Vorhaben wurde vom RH überprüft. Dabei wurde festgestellt, daß die Zuschüsse fristgerecht an die beteiligten Verbände und Jugendgruppen usw. weitergeleitet worden sind, und daß diese die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse bis auf einen Fall im einzelnen nachgewiesen haben. In diesem Fall sind dem Regierungspräsidenten in Kassel 5 000,- DM für die Durchführung von 4 überverbandlichen Lehrgängen für Jugendleiter in den Grenzgebieten überwiesen worden. Der Verwendungsnachweis weist jedoch nur einen Betrag von 3 995,51 DM aus. Das Ministerium für Erziehung und Volksbildung ist gebeten worden, eine Klärung herbeizuführen.
- 142 Der vom Bund dem Lande Hessen zugewiesene Betrag von 31 850,- DM aus Mitteln des dritten Bundesjugendplanes für den internationalen Jugendaustausch ist ausschließlich freien Jugendgruppen zugewiesen worden. Die Prüfung ergab, daß die einschlägigen Bestimmungen und die Richtlinien für den Bundesjugendplan beachtet worden sind.
- 143 Zu beanstanden war jedoch, daß die Bundesmittel (209 000,- DM + 31 850,- DM) bei der Staatshauptkasse Hessen bei den Verwahrungen gebucht und auch über diese abgewickelt worden sind. (Verstoß gegen § 63 Abs.1 RHO.) Vom Rj. 1954 an sind die Bundesmittel ordnungsgemäß im Staatshaushalt - Kap. 04 66, Einnahme - Titel 61 und Ausgabe - Titel 602 - veranschlagt. Der RH ließ deshalb die Angelegenheit beruhen.
- 144 Der RH empfahl bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen des Bundesjugendplanes, die Staatsbauämter einzuschalten. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

III. Haushalt des Ministers der Justiz - Epl. 05 -

1. Überprüfung des Justizministeriums

- 145 Im Rahmen der im Mai 1951 von der Landesregierung beschlossenen Überprüfung sämtlicher Ministerien hat der RH im Herbst 1953 die Organisation und Wirtschaftlichkeit des Justizministeriums geprüft. Ziel der Prüfung war, festzustellen, ob die Verwaltung durch Wegfall, zweckmäßigere Ver-

teilung oder Verlagerung von Aufgaben organisatorisch und technisch verbessert werden kann.

146 Dabei waren folgende Gesichtspunkte richtunggebend:

- a) Nach den anerkannten Grundsätzen des Verwaltungsaufbaues bestehen die Aufgaben eines Ministeriums in der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, in der obersten Leitung der Verwaltung und in der Ausübung der obersten Dienstaufsicht. Auf diese Aufgabengebiete sollte sich das Ministerium beschränken und alle übrige Verwaltungsarbeit den nachgeordneten Behörden überlassen.
- b) Das Ministerium muß seine Aufgaben nach dem im Haushaltsrecht festgelegten Grundsatz einer sparsamen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel mit dem geringstmöglichen Aufwand erfüllen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn das Ministerium nach einem zweckmäßigen übersichtlichen Organisationsplan gegliedert ist und wenn durch klare Geschäftsverteilung eine Doppelbearbeitung gleicher Angelegenheiten sowie jeder Leerlauf vermieden werden.

147 Der in der Prüfung gewonnene Gesamteindruck ging dahin, daß das Justizministerium gut geleitet ist und reibungslos arbeitet. Jedoch waren auf organisatorischem Gebiet Verbesserungen notwendig, um Vereinfachungen im Geschäftsablauf beim Ministerium selbst sowie auch bei den nachgeordneten Behörden und damit eine Verminderung des Personalbedarfs zu erzielen. Bei den Vorschlägen, die der RH für die Organisation und den Stellenplan des Ministeriums gemacht hat, sind auch die Verhältnisse in anderen Bundesländern sowie die Erfahrungen berücksichtigt worden, die der RH bei den Prüfungen anderer Ministerien gewonnen hatte.

148 Die Aufgliederung des Justizministeriums in 6 Abteilungen bei einem Gesamtpersonalbestand von 99 Köpfen mußte als zu weitgehend bezeichnet werden. Es stellte sich als ein Nachteil heraus, daß die Organisationsfragen nicht durch eine zentrale Stelle nach einheitlichen Grundsätzen bearbeitet wurden, sondern auf eine Reihe von Referaten verteilt waren, die sich dabei jeweils von ihren fachlichen Gesichtspunkten leiten ließen. Es fehlte an der erforderlichen Koordination.

149 Dieses Fehlen einer koordinierenden Stelle erwies sich auch auf dem Gebiet der Gesetzgebungsarbeit des Ministeriums als Mangel. Bei dem Umfang dieser Tätigkeit - es sind allein 11 Referate damit befaßt - war die Gefahr einer Doppelbearbeitung häufig gegeben.

Ähnlich, wenn auch nicht im gleichen Umfange, war die Bearbeitung der Personalsachen verschiedenen Stellen zugewiesen.

150 Auf Grund seiner Feststellungen kam der RH in seinem Gutachten über die Organisation und Wirtschaftlichkeit des Ministeriums zu folgenden Ergebnissen und Vorschlägen:

- a) Die z.Z. bestehenden 6 Abteilungen - 1 Zentralabteilung und 5 Fachabteilungen - können unbedenklich zu 3 Abteilungen, nämlich einer Verwaltungsabteilung, einer Abteilung für öffentliches und Zivilrecht sowie einer Abteilung für Strafrecht und Strafvollzug, zusammengelegt werden. Dabei sind die Haushalts- und Personalreferate mit dem neu zu bildenden Organisationsreferat in die Verwaltungsabteilung einzugliedern, der zweckmäßig auch das Zentralbüro anzuschließen ist.
- b) Die Registratur des Ministeriums bedarf ebenso der organisatorischen Neugliederung wie der technischen Umgestaltung.
- c) Die Vorzimmerkräfte sind der Zahl der Abteilungen entsprechend zu vermindern.
- d) Eine Reihe von Arbeiten, die nachgeordnete Behörden betreffen, aber z.Z. noch im Ministerium erledigt werden, kann nachgeordneten Behörden übertragen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Personalangelegenheiten der Beamten des gehobenen Dienstes, Verwaltungsaufgaben des Strafvollzugs, einzelne Angelegenheiten der Haushaltsmittelbewirtschaftung, die laufende Bauunterhaltung, die Wohnungsangelegenheiten, das Vordruckwesen und die Verwaltung der Kraftfahrzeuge.
- e) Die Berechnung der Vergütungen und Löhne der Angestellten und Arbeiter sollte für alle Ministerien einer zentralen Lohnstelle übertragen werden.
- f) Um den reibungslosen und gleichmäßigen Ablauf der Dienstgeschäfte sicherzustellen, ist eine nähere Regelung durch Dienstanweisungen erforderlich.

Auf den Stellenplan würden sich nach Ansicht des RH die vorgeschlagenen Änderungen dahin auswirken, daß von 107 im Haushaltsplan für 1953 ausgebrachten Stellen 21 Stellen eingespart werden könnten, von denen bereits 8 Stellen im Zeitpunkt der Prüfung nicht besetzt waren. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Stellen:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 1. Planstellen für Beamte: | 2 Stellen für Ministerialräte,
2 Stellen für Amtsräte,
1 Stelle des gehobenen Dienstes,
1 Stelle des einfachen Dienstes; |
| 2. Stellen für beamtete Hilfskräfte: | 1 Stelle eines Oberregierungsrats,
3 Stellen für Regierungsräte,
1 Stelle des gehobenen Dienstes,
1 Stelle des mittleren Dienstes; |
| 3. Angestelltenstellen: | 1 Stelle der Verg.Gruppe TO.A IV,
6 Stellen der Verg.Gruppe TO.A VIb; |
| 4. Stellen für Arbeiter: | 1 Stelle der Lohngruppe HLT V,
1 Stelle für eine Aushilfskraft. |

Auf Grund dieser Vorschläge sind bereits im Haushaltsplan 1954 Stelleneinsparungen vorgenommen worden. Die Zahl der ausgebrachten Stellen wurde von 107 auf 98 vermindert, darunter die der Ministerialratsstellen von 5 auf 3. Über weitere Einsparungen soll bei Aufstellung des Haushaltsplans für das Rj. 1955 entschieden werden.

2. Die Einziehung der gerichtlichen Gebühren und Strafen

- 152 Bei der Prüfung der Gerichtskassen wird immer wieder die Beobachtung gemacht, daß mangels anderer Vertretungskräfte die mit der Einziehung der Gebühren und Strafen beschäftigten Beamten zur Vertretung der mit den eigentlichen Kassenarbeiten befaßten Bediensteten herangezogen werden. Das führt dazu, daß die Kosteneinziehungsbeamten während der Urlaubsmonate ihrem Arbeitsgebiet in erheblichem Maße entzogen sind. Die Staatskasse erleidet dadurch nicht unbedeutende Einbußen, zumal in den Sommermonaten die Wirtschaft den höchsten Beschäftigungsstand aufweist und daher in dieser Zeit die Einziehung von Gebühren und Strafen den größten Erfolg verspricht. Es ist daher aus fiskalischen Gründen schon mehrfach vorgeschlagen worden, die Gerichtskassen, deren Betrieb keine Zurückstellung von Arbeiten zuläßt, bei der Bewilligung von Urlaubs- und Krankenvertretungen günstiger als seither zu stellen. Die aufgewendeten Vertretungskosten würden durch erhöhte Einnahmen mehr als ausgeglichen werden.

3. Zeugengebühren

- 153 Das erhebliche Ansteigen der Auslagen an Zeugengebühren (1953 um rd. 62 v.H. gegenüber 1949) hat zu eingehenden Feststellungen über die Ursachen dieser Ausgabensteigerung geführt. Soweit das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 7. Aug. 1952 (BGBl. I S. 401) eine Erhöhung der Entschädigung für Zeitversäumnis bestimmt, sind die vermehrten Ausgaben zwangsläufig. In einer Reihe von Fällen jedoch, in denen Zeugen aus entfernten Teilen des Bundesgebiets geladen waren und mit erheblichen Entschädigungsbeträgen für Zeitversäumnis, Übernachtungen und Reisekosten abgefunden werden mußten, bestand der Eindruck, daß es auch bei aller Würdigung der prozessualen Notwendigkeiten bei eingehender Prüfung des Sachverhalts möglich gewesen wäre, die Zeugen bei dem für sie zuständigen Heimatgericht kommissarisch vernehmen zu lassen.
- 154 Der RH hat daher angeregt, den Richtern erneut nahezu legen, von dieser Möglichkeit in allen geeigneten Fällen Gebrauch zu machen.

4. Vollzugsanstalten

a) Arbeitsbetriebe

- 155 1. Die Arbeitsbetriebe der Vollzugsanstalten, deren Kosten bei Kap. 05 05 Titel 400 veranschlagt sind, dienen in erster Linie Zwecken des Strafvollzugs, insbesondere der Erziehung der Gefangenen zur Arbeit. Der Betrieb einer auf Gewinn gerichteten Erfolgswirtschaft steht also nicht im Vordergrund. Allerdings sind die Arbeitsbetriebe möglichst wie freie Betriebe einzurichten und nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten (Nr. 87 Abs. 1 der Ordnung für das Gefängniswesen in Hessen - OGH).

156

Nach Beobachtungen bei der Rechnungsprüfung könnte die Wirtschaftlichkeit der Strafanstaltsbetriebe verbessert werden, wenn den Anstalten reichlichere Mittel für werbende Ausgaben, insbesondere zur Rohstoffbeschaffung, zur Verfügung ständen. So konnten z.B. die leistungsfähigen Schreinereien der Anstalten Butzbach, Kassel-Wehlheiden und Rockenberg bisher nur unvollkommen ausgenutzt werden, weil die knappen Arbeitsbetriebsmittel die Beschaffung eines Nutzholzvorrates für einen längeren Zeitraum nicht zuließen. Wenn diese Vollzugsanstalten größere, für etwa ein Jahr ausreichende Holzmengen im Winter jeweils bei Forstämtern einkaufen könnten, so würde dies im Endergebnis zu einer nicht unerheblichen Einsparung von Haushaltsmitteln führen und die Wirtschaftlichkeit der Betriebe bedeutend erhöhen. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel könnten als einmalige, künftig wegfallende Ausgabe vorgesehen werden, wenn der Ausgabeansatz bei Titel 400 (Arbeitsbetriebskosten) mit einem Vermerk versehen würde, wonach er um die Beträge überschritten werden darf, um die tatsächliche Einnahme bei Titel 15 (Einnahme der Arbeitsverwaltung der Vollzugsanstalten) den Haushaltsansatz übersteigt.

157

2. Um größeren Arbeitserfolg und bessere Ertragsmöglichkeiten der Eigenbetriebe der Vollzugsanstalten (insbesondere der Schreinereien, Schlossereien, Korbmachereien und Buchbindereien), deren Einnahme bei Kap. 05 05 Titel 15 veranschlagt ist, zu erreichen, hat der RH die stärkere Heranziehung dieser Betriebe zur Deckung des Bedarfs der Landesbehörden angeregt und zur Begründung folgendes angeführt:

In erster Linie sollten die Eigenbetriebe der Strafanstalten den Bedarf der Landesbehörden an Gebrauchs- und Verbrauchsgütern herstellen und liefern. Auch mit Rücksicht auf die Interessen des freien Handwerks und Handels sollte die Gefangenearbeit in der Hauptsache lediglich der Deckung des Eigenbedarfs des Staates dienen und ein Wettbewerb mit der freien Wirtschaft soweit wie möglich vermieden werden. Allerdings müßten die Landesbehörden dann verpflichtet werden, ihren Bedarf an den erzeugten Gegenständen ausschließlich oder überwiegend bei den Herstelleranstalten zu decken. Durch Vereinbarungen des Justizministeriums mit den übrigen obersten Landesbehörden müßte darauf hingewirkt werden, daß die Lieferaufträge möglichst gleichmäßig auf das ganze Jahr verteilt und für Sonderanfertigungen nicht zu kurze Lieferfristen gesetzt werden.

Die verstärkte Beschäftigung von Gefangenen in Eigenbetrieben der Anstalten entspricht auch dem Ziel neuzeitlichen Strafvollzugs, die Gefangenen für die Zeit nach ihrer Entlassung berufsmäßig vorzubereiten und ihnen - besonders jungen Gefangenen - die Fortsetzung oder den Beginn einer handwerklichen Berufsausbildung zu ermöglichen.

- 158 3. Der RH hat festgestellt, daß in den Arbeitsverwaltungen einiger Vollzugsanstalten ungeeignete, mangelhaft ausgebildete, z.T. auch unfähige Bedienstete vorhanden waren, die keineswegs den Anforderungen genügten, die nach den einschlägigen Vorschriften (z.B. Nr. 14, 85 ff. der Ordnung für das Gefängniswesen in Hessen, §§ 4, 5, 7, 31 (6) der vorläufigen Arbeitsverwaltungsordnung für die Vollzugsanstalten) an sie gestellt werden müssen. Der Fachminister und die höhere Vollzugsbehörde haben zugesagt, diesen Mangel durch geeignete Maßnahmen zu beheben.
- 159 4. Der RH hat im Rj. 1952 erneut beanstandet, daß in den sogen. Unternehmerbetrieben bei den Vollzugsanstalten zu niedrige Arbeitslöhne in Rechnung gestellt werden. Unzureichende Arbeitslöhne müssen auf die Beträge erhöht werden, die den veränderten allgemeinen Lohnverhältnissen sowie dem wirtschaftlichen Nutzen der Leistungsempfänger aus der Gefangenearbeit entsprechen. Dabei sollte grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß die Arbeitsleistung eines Gefangenen im Durchschnitt etwa $\frac{7}{10}$ der Leistung einer freien Arbeitskraft entspricht und deshalb an Arbeitslöhnen mindestens 70 v.H. der Tariflöhne oder der ortsüblichen Löhne vergleichbarer Arbeiter berechnet werden. Die Auflösung ertragsloser Unternehmerbetriebe wurde der Justizverwaltung vorgeschlagen.
- 160 5. Die tägliche Arbeitszeit für Gefängnisgefangene beträgt nach Nr. 84 der Ordnung für das Gefängniswesen in Hessen in der Regel 8 Stunden; sie kann für Zucht- hausgefangene auf 9 Stunden erhöht werden (Nr. 177a Abs.3b der Ordnung für das Gefängniswesen in Hessen). Wie der RH festgestellt hat, wurde nicht bei allen Vollzugsanstalten nach diesen Vorschriften verfahren. Die Arbeitszeit wurde vielfach dadurch unterbrochen oder abgekürzt, daß Vernehmungen und innerdienstliche Angelegenheiten, wie Umtausch von Bekleidungsstücken, Bewegung der Gefangenen im Freien usw. innerhalb der Arbeitszeit stattfanden.
- 161 Die verkürzten Arbeitszeiten schmälern erheblich die Erträge aus der Beschäftigung der Gefangenen und beeinträchtigen das wirtschaftliche Gesamtergebnis der Arbeitsverwaltung der Vollzugsanstalten.
- 162 Inzwischen hat die höhere Vollzugsbehörde durch Rundverfügung an alle hessischen Vollzugsanstalten angeordnet, daß die bestimmungsmäßige Arbeitszeit nicht mehr unterschritten und nur in dringenden Ausnahmefällen unterbrochen werden darf.
- 163 6. Bei fast allen Vollzugsanstalten besteht ein empfindlicher Mangel an geeigneten Arbeits- und Lagerräumen sowie an brauchbaren Maschinen und Werkzeugen. Auf einen entsprechenden Hinweis des RH hat die höhere Vollzugsbehörde berichtet, daß es ihr bisher lediglich gelungen sei, die für die Instandsetzung bzw. Erweiterung der Arbeitsräume in einer Strafanstalt benötigten Haushaltsmittel zu erhalten.

- 164 Zur Steigerung der Erträge aus der Gefangenenarbeit hält der RH die baldige Bereitstellung ausreichender Mittel zur Behebung der oben erwähnten Mängel in dem für die Wirtschaftlichkeit der Betriebe gebotenen Umfang für notwendig.
- 165 7. Einer Strafanstalt hat der RH vorgeschlagen, die in den handwerklichen Eigenbetrieben beschäftigten fleissigen Gefangenen durch ausreichende Leistungsbelohnungen (§ 19 Abs. 6, 7 AVO) zu höheren Arbeitsleistungen anzuspornen.
- 166 8. Der RH hat die höhere Vollzugsbehörde ferner auf die unbefriedigende Beschäftigungslage bei einem Teil der Vollzugsanstalten hingewiesen und angeregt, geeignete Maßnahmen zur Erzielung einer Vollbeschäftigung der einsatzfähigen Gefangenen zu treffen.

b) Fernsprechgebühren

- 167 9. Bei Prüfung der Ausgaben einiger Strafanstalten ist festgestellt worden, daß das beträchtliche Ansteigen der bei Kap. 05 06 Titel 203 veranschlagten Ferngesprächskosten im Rj. 1952 gegenüber den vorhergehenden Rechnungsjahren in keinem gesunden Verhältnis zur Entwicklung der durchschnittlichen Belegung der Anstalten steht. Dabei mußte auch beanstandet werden, daß in erheblichem Umfange (bei 3 Anstalten in 228 Fällen) Ferngespräche geführt wurden, für die Einzelgebühren zwischen 3,- und 15,- DM entstanden sind.
- 168 Der RH hat der höheren Vollzugsbehörde vorgeschlagen, künftig zur Vermeidung übermäßig hoher Gesprächsgebühren von Fall zu Fall zu prüfen, ob bei eiligen Meldungen und Rückfragen nicht das billigere Fernschreibverfahren anwendbar ist.

IV. Haushalt des Ministers der Finanzen - Epl. 06 -

1. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung bei dem Hessischen Landesvermessungsamt (Kap. 07)

- 169 Über die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei den hessischen Ministerien und bei den nachgeordneten Behörden auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 30. Mai 1951 hat der RH in der Denkschrift zur StHR 1951 (S. 84) ausführlich berichtet. Die Landesregierung hat an ihrer Absicht, die gesamte Landesverwaltung überprüfen zu lassen, festgehalten. § 3 des Haushaltsgesetzes 1953 (GVBl. S. 109) enthält u.a. die Bestimmung, daß die im Haushaltsplan aufgeführten Planstellen für Beamte und Angestellte nur vorläufig bewilligt sind und über die endgültige Bewilligung der Haushaltsausschuß des Landtags entscheidet. Wie sich aus der Begründung zu § 3 des Haushaltsgesetzes ergibt, ist diese Bestimmung

aufgenommen worden, um den Personalstand in der Verwaltung dem Ergebnis der s.Z. im Gang oder in der Auswertung befindlichen Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch den RH anzupassen.

Im März 1954 hat der Minister der Finanzen den RH gebeten, auch bei dem Hessischen Landesvermessungsamt, Wiesbaden, und der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main, z.Z. Wiesbaden, Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen vorzunehmen. Die Prüfung des Landesvermessungsamts konnte inzwischen abgeschlossen werden. Mit der Prüfung der Oberfinanzdirektion wurde im Oktober 1954 begonnen; sie ist z.Z. noch im Gange.

Die Prüfung des Landesvermessungsamts führte im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

- 170 a) Grundsätze, Arbeitsmethoden und Arbeitsumfang des amtlichen Vermessungsdienstes sind, wie bei jeder anderen Verwaltungstätigkeit, durch Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften festzulegen. Da keine reichseinheitliche "Vermessungsordnung" besteht und das Vermessungswesen weder zur ausschließlichen, noch zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehört, liegt die Initiative insoweit bei den Ländern.
- 171 In Hessen wurden die durch das Reichsrecht auf dem Gebiet des Vermessungswesens gesteckten Ziele nach dem Zusammenbruch nicht geändert, vielmehr die Kataster- und Vermessungsverwaltung nach den diesem zugrundeliegenden Gedankengängen wieder in Gang gebracht. Durch mehrere Erlasse, die in der Fachwelt Beachtung und Zustimmung gefunden haben, wurden zunächst einzelne wesentliche Zweige des Vermessungswesens auf Landesebene neu geordnet. Die bisher ergangenen Bestimmungen lassen das Bestreben erkennen, die Vermessungen durch Einführung neuzeitlicher Arbeitsmethoden und Zulassung wirtschaftlicher Fehlergrenzen zu beschleunigen und zu vereinfachen.
- 172 Ein Landesgesetz über das Katasterwesen in Hessen mit den zugehörigen Nebengesetzen und einige für die Arbeit der Vermessungsbehörden erforderliche technische Arbeitsanweisungen befinden sich in Vorbereitung. Den bisher allgemein sowie bei den erwähnten Vorarbeiten verfolgten Absichten der Verwaltung ist auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus beizupflichten.
- 173 b) Der dreistufige Aufbau der hessischen Kataster- und Vermessungsverwaltung (Minister der Finanzen - Landesvermessungsamt - Katasterämter) hat sich bewährt. Einer gänzlichen oder teilweisen Übernahme der Verwaltungsfunktionen auf andere Landesbehörden, etwa Regierungspräsidien oder Oberfinanzdirektion, steht entgegen, daß der praktische Vermessungsdienst wenig Verwandtschaft mit den Verwaltungsaufgaben besitzt, für die diese Behörden geschaffen worden sind.
- 174 c) Die Bildung des Landesvermessungsamts als Mittelbehörde der Kataster- und Vermessungsverwaltung ist auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus zweckmäßig und richtig.

Sein Umfang geht nicht über die optimale Größe hinaus. Obwohl das Amt alle Zweige des Vermessungswesens in sich vereinigt, kann der Amtsleiter das Aufgabengebiet fachlich beherrschen, den Dienstbetrieb überschauen und die Dienstaufsicht unmittelbar ausüben.

- 175 d) Bei der sachlichen Organisation des Landesvermessungsamts ist dem Prinzip der Trennung von Führung und Durchführung Rechnung getragen worden. Lediglich für die Verwaltungsabteilung hat der RH eine andere Gliederung für erforderlich gehalten und vorgeschlagen. Hierdurch soll u.a. erreicht werden, daß die Funktionen des Zentralbüros mehr als bisher betont werden und zur Geltung kommen.
- 176 Soweit allgemeine Funktionen (Beschaffungswesen, Maschinen- und Geräteverwaltung, Verbrauchsmittelverwaltung) noch in verschiedenen Abteilungen ausgeübt werden, hat der RH vorgeschlagen, sie in der Verwaltungsabteilung zusammenzufassen, sobald es die räumlichen Verhältnisse gestatten.
- 177 e) Das zur Verfügung stehende Dienstgebäude diene ursprünglich anderen Zwecken und ist für den jetzt in Betracht kommenden Verwaltungszweck z.T. ungeeignet. In vollem Umfange könnten die durch die Raumverhältnisse verursachten Schwierigkeiten nur durch einen Neubau beseitigt werden. Da an einen solchen in Anbetracht der hohen Kosten in absehbarer Zeit nicht gedacht werden kann, wird ein Anbau ins Auge gefaßt werden müssen. Der RH hat angeregt, bei der Planung nicht allein auf die Beseitigung der z.Z. als besonders drückend empfundenen Mängel Wert zu legen, sondern auch für einen zusätzlichen Raumbedarf Vorsorge zu treffen, der mit später durchzuführenden Arbeiten (Flurkarten, Höhenaufnahmen) und gewissen Stoßarbeiten verbunden sein wird.
- 178 f) Wie sich ergab, hat die Behörde in den zurückliegenden Jahren eine vorsichtige Personalwirtschaft getrieben. Die Stellenvorsehung für das Rj. 1954 erwies sich jedoch als in mancher Hinsicht Änderungsbedürftig.
- 179 Der vom RH vorgeschlagene und an den z.Z. vorliegenden Arbeitsbedarf angepaßte Stellenplan führt zu einer Einsparung von 7 Stellen. Es handelt sich hierbei überwiegend um Stellen für außerplanmäßige Beamte, die in der vorgesehenen Zahl nicht benötigt werden.
- 180 Trotzdem bietet der Stellenvorschlag des RH die Möglichkeit, 25 z.Z. mit der Übernahme der Ergebnisse der Bodenschätzung beschäftigte Fachkräfte nach dem Auslaufen dieser Arbeiten auf den Haushalt des Landesvermessungsamtes zu übernehmen, was zur zügigen Herstellung der neuen Flurkarten für erforderlich gehalten wird.
- 181 g) Zur Überwachung des Arbeitsablaufs und für Zwecke der Kostenrechnung werden in den Fachabteilungen Leistungsaufschreibungen geführt. Zur Zeit zieht nur die kartographische Gruppe hieraus die Folgerungen und erstellt eine geschlossene Jahresbetriebsabrechnung. Der RH hat

angeregt, auch die Leistungsaufschreibungen der übrigen technischen Arbeitsgruppen zusammenzufassen und auszuwerten. Die Ergebnisse wären durch Erstellung eines "Verwaltungsabrechnungsbogens" mit der Haushaltsrechnung zu koppeln.

- 182 Der RH hat ferner empfohlen, zur Ausarbeitung eines möglichst einheitlichen Verfahrens für die interne Betriebsstatistik im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen einen Arbeitsausschuß zu bilden.
- 183 h) Die Fachreferate sind fast durchweg in der Weise organisiert, daß den eigentlichen Arbeitsgruppen Grundsatzgruppen vorangestellt sind, welche die Arbeitsvorgänge vorbereiten, ihren Ablauf überwachen, die Arbeitsergebnisse prüfen und nach Behebung etwaiger Anstände sichern und aufbewahren. Die in diesen Gruppen tätigen Sachbearbeiter dürfen nicht ausschließlich Bürobeamte sein, sondern müssen in erster Linie Organisations- und Dispositionsfähigkeit besitzen. Ist dies nicht der Fall, so müssen die Referenten die Disposition übernehmen und werden dadurch ihren eigentlichen Aufgaben entzogen. Es muß daher großer Wert darauf gelegt werden, daß gerade die Sachbearbeiterstellen dieser Referate mit geeigneten Bediensteten besetzt werden.
- 184 i) Verschiedene Referate würden nach Ansicht des RH produktiver und rationeller arbeiten können, wenn die Auswerte- und Rechenarbeiten aus den Referaten herausgenommen und in einer besonderen "Auswerte- und Rechengruppe" zusammengefaßt würden. Es wurde daher angeregt, festzustellen, ob andere Landesvermessungsämter über derartige Einrichtungen verfügen und welche Erfahrungen hiermit gemacht worden sind.
- 185 k) Das Verfahren bei der Verwaltung und dem Einsatz der wertvollen geodätischen Geräte verdient Anerkennung. Das Amt ist, nachdem nunmehr die wichtigsten photogrammetrischen Geräte beschafft worden sind, gut und neuzeitlich ausgerüstet. Die mit der Beschaffung und Verwaltung der Geräte befaßten Bediensteten bieten auch die Gewähr dafür, daß der Instrumentenpark auf dem neuesten Stand der technischen Entwicklung bleibt. Das gleiche gilt für den reproduktions- und drucktechnischen Betrieb.
- 186 l) Ob sich auf dem Gebiete der Personalienbearbeitung, des Besoldungswesens und des Haushaltswesens durch Änderung der z.Z. geltenden Zuständigkeitsregelung Vereinfachungen und Verbesserungen erzielen lassen, wird noch geprüft.

2. Hessische Staatsbäder (Kap. 09)

- 187 Die in der Denkschrift zur StHR 1951 (S.45) näher dargelegte Zusammenfassung der Hessischen Staatsbäder unter einer zentralen Geschäftsleitung hat sich, wie die inzwischen vorgenommene Prüfung des Jahresabschlusses zum

31. Dez. 1953 ergab, bewährt. Die Zentrale hat auf die Tätigkeit der einzelnen Kurverwaltungen im Sinne einer einheitlichen Ausrichtung aller betrieblichen Maßnahmen von besonderer Tragweite Einfluß genommen und deren Planungen koordiniert. Irgendwelche Nachteile der Zentralisierung, wie etwa eine Verminderung der Initiative und Verantwortungsfreudigkeit der Kurdirektoren, konnte nicht beobachtet werden. Im Gegenteil scheint es sich günstig ausgewirkt zu haben, daß wirtschaftliche und betriebliche Fragen nunmehr rascher als zuvor von der Hauptverwaltung entschieden werden können und diese in der Lage ist, die einzelnen Kurverwaltungen laufend zu betreuen und zu beraten.

- 188 Die allgemeine Wirtschaftsbelebung in der Bundesrepublik, aber auch die vereinten Bemühungen von Hauptverwaltung und Kurverwaltungen haben auch im Gj. 1952 zu einer Steigerung der Frequenz geführt, die sich naturgemäß auf alle Betriebszweige der Staatsbäder günstig auswirkte. Die befriedigende Entwicklung hat, wie die Prüfung ergab, auch im Gj. 1953 angehalten. Die einzelnen Staatsbäder wiesen in den Gjn. 1952 und 1953 folgende Besucherzahlen auf (Gj. 1938 zum Vergleich):

	Bad Nau- heim	Bad Wil- dungen	Bad Schwal- bach	Schlangen- bad	Bad Salz- hausen	Zusam- men
1938	25 700	14 400	3 700	3 700	2 900	50 400
1952	19 100	8 500	5 500	3 700	3 900	40 700
1953	24 300	11 200	6 900	4 300	4 000	50 700
v.H. von 1938	94,5	77,7	186,3	116,1	138,-	100,6

- 189 Wie aus der Übersicht hervorgeht, wurde die Besucherzahl des Gj. 1938 erstmals im Gj. 1953 im ganzen gesehen wieder erreicht, ja um ein geringes überschritten. Gleichwohl ist festzustellen, daß in Bad Nauheim und Bad Wildungen, obgleich auch hier die Frequenz wesentlich gestiegen ist, die Besucherzahlen den Vorkriegsstand noch nicht wieder erreicht haben.
- 190 Die Mengenumsätze der einzelnen Betriebszweige haben sich wie folgt entwickelt (die entsprechenden Angaben für das vorhergehende und das folgende Geschäftsjahr sind zum Vergleich aufgenommen):

	1951 zum Vergleich	1952	1953 zum Vergleich
<u>Verabreichte Bäder und Kurmittel</u>			
Heil- und Süßwasser- bäder	363 700	417 300	492 400
Moorbäder	17 600	15 300	23 100
<u>Inhalationsbehand- lungen und sonstige zusätzliche Behand- lungen</u>	53 600	76 200	108 800
<u>Thermalschwimmbäder</u>			
Besucher	58 100	57 800	78 000
<u>Versandbetriebe</u>			
Heilwasser-Flaschen	1 197 700	1 232 700	1 321 700
Tafelwasser-Flaschen	1 690 900	2 949 300	4 527 400
Badesalz-kg	32 700	31 900	53 000
Mutterlauge-l	20 400	17 800	20 000
<u>Salinen</u>			
Kochsalz-kg	1 243 300	1 182 000	1 180 000
Viehsalz-kg	138 200	140 500	121 000
Gewerbesalz-kg	24 800	33 400	56 000
<u>Eigenbewirtschaftete Hotels und Sanatorien</u>			
Betten	278	440	486
Übernachtungen	34 300	69 200	87 100

191 Ein Vergleich mit den Umsätzen im letzten Friedensjahr 1938 führt zu dem Ergebnis, daß die Zahl der in diesem Geschäftsjahr abgegebenen Bäder bereits im Gj. 1952 wieder erreicht worden ist. Auch im übrigen haben fast alle Staatsbäder an der günstigen Entwicklung teilgenommen. Lediglich Bad Wildungen, dessen Heilwasserversand durch die Trennung Deutschlands besonders stark benachteiligt ist, konnte den Vorkriegsumsatz noch nicht wieder erreichen. Das Staatsbad Bad Nauheim hat dagegen im Gj. 1953 rd. 4,5 Mio Flaschen Tafelwasser abgesetzt gegenüber nur rd. 2,8 Mio Flaschen im Gj. 1948.

192 Die Umsatzsteigerungen kommen allerdings in dem Jahresergebnis 1952 nicht voll zum Ausdruck. Wie die Prüfung ergeben hat, ist dies in erster Linie eine Folge der immer noch erheblichen Aufwendungen für Instandsetzung und Instandhaltung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (Nachholbedarf). Ferner stellt der Zinsendienst für die für Investitionszwecke aufgenommenen Darlehen, der unmittelbar von den Staatsbädern geleistet wird, eine erhebliche Belastung dar. Der Jahresgewinn belief sich auf rd. 84 000,- DM, so daß sich der aus den Gjn. II/48, 1949 und 1950 herrührende Verlustvortrag von rd. 271 000,- DM auf rd. 187 000,- DM verminderte. Der Verlustvortrag hat sich seit der Währungsreform wie folgt entwickelt:

	II/1948/49	1950	1951	1952	Insgesamt
	in 1000 DM	in 1000 DM	in 1000 DM	in 1000 DM	in 1000 DM
Bad Nauheim	- 92	- 36	+ 98	- 8	- 38
Bad Salzhausen	- 14	+ 2	- 33	+ 25	- 20
Bad Wildungen	- 33	- 41	+ 73	+ 89	+ 88
Bad Schwalbach	- 128	- 59	+ 45	- 38	- 180
Schlangenbad	- 55	- 9	+ 1	+ 11	- 52
Badeanstalt Wiesbaden	+ 3	- 1	-	-	+ 2
Niederselters	- 1	+ 2	+ 7	+ 5	+ 13
	- 320	- 142	+ 191	+ 84	- 187

193 Demnach zeigt die Wirtschaftsführung der Staatsbäder auch im Gj. 1952 sehr unterschiedliche Ergebnisse. Gleichwohl ergibt sich bei Nichtberücksichtigung der außerordentlichen und betriebsfremden Aufwendungen und Erträge im Gj. 1952 im ganzen gesehen eine ausgeglichene Ertragslage. Die vom RH geprüfte Zentralbilanz der Hessischen Staatsbäder zum 31.Dez.1952 nebst Zentralgewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.Jan. bis 31.Dez. 1952 ist der StHR 1952 (S. B 446 bis 451) beigelegt.

194 Für den Wiederherstellungs- und Erneuerungsbedarf erhielten die Staatsbäder im Gj. 1952 weitere Landesmittel in Höhe von 3 852 500,- DM, so daß sich die Verbindlichkeiten gegenüber dem Land am 31.Dez.1952 auf insgesamt 7 102 300,- DM beliefen. Hiervon entfallen auf:

	Bad Nauheim	Bad Wildungen	Bad Schwalbach	Schlangenbad	Bad Salzhausen	Badeanst. Wiesbaden	Zusammen
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II/48	-	80 000	42 500	36 000	-	-	158 500
1949	-	457 000	183 850	234 150	11 150	-	886 150
1950	105 000	347 300	211 600	164 500	32 000	5 000	865 400
1951	95 000	528 700	103 200	505 850	107 000	-	1 339 750
1952	2 271 041,92	496 500	458 050,08	397 708	329 200	-	3 852 500
	2 471 041,92	1 909 500	899 200,08	1 338 208	479 350	5 000	7 102 300

- 195 Über die Behandlung des zunächst von den Staatsbädern passivierten Betrages von rd. 7,1 Mio DM (vgl. Denkschrift zur StHR 1951, S. 48) ist inzwischen entschieden worden. Von dem Betrag wurden rd. 3,3 Mio DM zur Stärkung der Eigenkapitaldecke in eigene Mittel umgewandelt. Das Eigenkapital der Hessischen Staatsbäder beläuft sich hiernach ab 1. Jan. 1953 auf 15 Mio DM. Der Restbetrag von rd. 3,8 Mio DM soll, ebenso wie die im Gj. 1953 aus dem Haushalt zur Verfügung gestellten und die in späteren Geschäftsjahren noch zu gewährenden Beträge, als Landesdarlehen behandelt und mit 5 v.H. p.a. verzinst werden. Demgemäß haben die Staatsbäder erstmals im Gj. 1953 0,3 Mio DM Zinsen an das Land entrichtet. Über die Rückzahlung der Darlehen ist noch keine Bestimmung getroffen worden.

V. Haushalt des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft - Epl. 07 -

1. Kriegsopferversorgung, Beschaffungsstelle für Heil- und Hilfsmittel der KB-Versorgung (Landesapothek) in Marburg/Lahn (Kap. 18)

- 196 a) Der RH hat auf Antrag des früheren Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft vom 22. Sept. 1951 in der Zeit vom 15. bis 27. Okt. 1951 eine Überprüfung der Beschaffungsstelle für Heil- und Hilfsmittel (Landesapothek) in Marburg/Lahn durchgeführt. Dabei wurden in der Geschäftsführung des leitenden Apothekers weitgehende Unregelmäßigkeiten festgestellt, insbesondere unrechtmäßige Geschäfte mit Lieferfirmen, Geldentnahme auf Grund gefälschter Belege, Auszahlung von Reisekosten für Reisen, die überhaupt nicht ausgeführt waren, Unterhaltung eines in den Büchern nicht geführten Warenlagers, falsche Führung der Bestandskartei und in Verbindung damit falsche Bilanzierung der Warenbestände, unbefugte Benutzung des Dienst-Lastwagens für private Zwecke u.ä.
- 197 Der leitende Apotheker wurde daraufhin fristlos entlassen. Der Schaden, soweit er feststellbar gewesen ist, wurde auf Grund der von ihm in einer Unterwerfungserklärung eingegangenen Verpflichtung vollständig gedeckt.
- 198 Bei der Prüfung wurde auch festgestellt, daß durch die ehemalige KB-Hauptabteilung seit 1949 wiederholt Kassenprüfungen vorgenommen worden sind, ohne daß die Mängel im Kassen- und Belegwesen erkannt wurden. Auch waren Mitteilungen über Prüfungen durch den RH und die Prüfstelle des Verbandes der Deutschen Rentenversicherungsträger, die im Jahre 1949 durchgeführt worden waren und wesentliche Hinweise und Anregungen enthielten, unbeachtet geblieben. Eine Auswertung dieser Mitteilungen, die später bei den verantwortlichen Stellen angeblich nicht mehr aufzufinden waren, hätte die inzwischen festgestellten Verfehlungen größtenteils unmöglich gemacht.

- 199 b) Die Beschaffungsstelle für Heil- und Hilfsmittel ist aus der früher bei der Lazarettbereichsverwaltung in Marburg bestehenden Lazarettapotheke entstanden. Mit dem Inkrafttreten des Körperbeschädigten-Leistungsgesetzes hatte die Landesversicherungsanstalt - KB-Hauptabteilung - gemäß den Ausführungsbestimmungen des Ministers für Arbeit und Wirtschaft alle früheren Einrichtungen der Reichsversorgungsverwaltung und die noch bestehenden Lazarette der ehemaligen Wehrmacht in Verwaltung zu nehmen und für die Zwecke der KB-Versorgung weiter zu betreiben. Die Apotheke wurde weiter ausgebaut und war dann als Beschaffungsstelle für Heil- und Hilfsmittel zuständig für die Belieferung aller LVA- und KB-Versorgungsdienststellen in Hessen. Außerdem war sie amtliche Verteilerstelle der Tbc-Heilmittel (PAS-Präparate, Conteben und Streptomycin) für Hessen.
- 200 Beim Übergang der KB-Versorgung auf den Bund wurde die Beschaffungsstelle nicht als Bundeseinrichtung übernommen. Das Land war daher gezwungen, ihre Auflösung zu veranlassen. Der Bundesminister für Arbeit hat der Auflösung zugestimmt und am 19. März 1952 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen gebeten, den Erlös beim Epl. XXVI Kap. 4 Titel 2 des Bundeshaushalts nachzuweisen. Der Verkaufswert war von Fachleuten des Bundes auf 141 500,- DM geschätzt worden.
- 201 Der RH hat die Auffassung vertreten, daß es sich bei der Beschaffungsstelle um eine Einrichtung des Landes Hessen handele, zumal für die s.Z. übernommenen Wehrmachtsbestände rd. 4 500,- DM an die "StEG" bezahlt und die für den Ausbau der Beschaffungsstelle notwendigen Betriebsmittel vom Land Hessen zur Verfügung gestellt worden sind.
- 202 Inzwischen konnte die Auflösung der Beschaffungsstelle abgeschlossen werden. Nach der Liquidations-Schlußbilanz vom 6. Febr. 1954 ergab sich ein Überschuß von 158 259,81 DM. Dieser Betrag wurde zu Gunsten des Landes Hessen außerplanmäßig bei Kap. 07 18 Titel 69 vereinahmt. Der Bundesminister für Arbeit hat Kenntnis davon erhalten und bis heute keine Bedenken geltend gemacht, so daß angenommen werden kann, daß sich der Bund der hessischen Auffassung angeschlossen hat.

2. Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen (Kap. 29)

- 203 a) Land und Bund stellen den Land- und Forstwirtschaftskammern alljährlich erhebliche Mittel zur Förderung acker-, obst-, wein- und gartenbaulicher sowie tierzüchterischer Maßnahmen zur Verfügung. Häufig ist festzustellen, daß die Mittel im Laufe des Rechnungsjahres so spät zugewiesen werden, daß ihre zweckentsprechende Verwendung nicht mehr in ausreichendem Maße gewährleistet ist, weil Planungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten oder ihre ordnungsgemäße Durchführung kaum mehr möglich sind. Die Neigung, eine Rückgabe unverbrauchter Bundes- und Landesmittel zu vermeiden,

führt zu Ausgaben, die dem mit der Mittelhergabe verbundenen Verwendungszweck oft nicht oder doch nur unvollkommen entsprechen. Hierbei bleiben außerdem nicht selten die einschlägigen Vorschriften des Haushaltsrechts und der Verwendungsrichtlinien unbeachtet, indem z.B. Beschaffungen - teilweise unter Zurückdatierung der Rechnungen - bis weit in das neue Rechnungsjahr hinein vorgenommen und die erforderlichen Genehmigungen nicht eingeholt werden. Mitunter werden die Förderungsmittel nach Vornahme entsprechender Umbuchungen auch für bereits aus anderem Aufkommen geleistete Ausgaben herangezogen, weil die mit ihrer Hergabe zu fördernden Aufgaben schon aus Zeitmangel nicht mehr eingeleitet werden können.

204 Wiederholt festgestellte Abweichungen von dem in den schriftlichen Bewilligungsbedingungen festgelegten Verwendungszweck wurden mit dem oft nicht einmal aktenkundig gemachten Hinweis erläutert, daß die entsprechenden Genehmigungen oder Anordnungen durch Bedienstete des Landes bzw. des Bundes (Angehörige der Fachabteilungen) mündlich gegeben worden seien. Diese Handhabung hatte in einigen Fällen zur Folge, daß versuchte Aufklärungen deshalb zu keinem Ergebnis führen konnten, weil die betreffenden Bediensteten aus dem Landesdienst ausgeschieden waren.

205 Der RH hat das Fachministerium gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Mittel den Kammern so rechtzeitig zur Verfügung stehen, daß eine zweckentsprechende Verwendung bis zum Schluß des Rechnungsjahres möglich ist. Auf seine Anregung hin stellen die Kammern vom Rj. 1954 an alljährlich dem Fachministerium möglichst frühzeitig vorzulegende Wirtschafts- und Arbeitspläne auf, aus denen die geplanten Förderungsmaßnahmen sowie die Höhe der erforderlichen Förderungsmittel ersichtlich sind. Zur Vermeidung unüberprüfbarer Abweichungen von dem zunächst schriftlich festgelegten Verwendungszweck wurde das Fachministerium gebeten, anzuordnen, daß entsprechende mündliche Genehmigungen zur anderweitigen Verwendung unter Einschaltung des Sachbearbeiters des Haushalts schriftlich bestätigt werden müssen. Den Kammern wurde empfohlen, künftig nur auf Grund schriftlicher Weisungen Mittel zum Einsatz zu bringen.

206 b) Die Land- und Forstwirtschaftskammern sind als Zuwendungsempfänger ermächtigt, zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel in erheblichem Umfang auch an dritte Stellen (landwirtschaftliche Verbände und Einrichtungen) weiterzugeben. Sie verzichteten bislang auf die Vorlage von Verwendungsnachweisen durch die Drittbegünstigten und waren der Auffassung, den Nachweis der ordnungsmäßigen Verwendung der weitergegebenen Mittel schon dadurch erbracht zu haben, daß sie die Auszahlung der Beträge an die Drittbegünstigten nachwiesen. Das hatte zur Folge, daß, wie die Prüfung nachträglich angeforderter Verwendungsnachweise ergab, für ein bestimmtes Rechnungsjahr zur Verfügung gestellte, aber nicht verbrauch-

te Mittel in beachtlicher Höhe von den Drittbegünstigten in die jeweils folgenden Rechnungsjahre übernommen wurden.

- 207 Wenn auch in den vom Rj. 1954 an geltenden allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64a RHO in Ziffer 6 (8) bestimmt ist, daß der Erstempfänger die Weitergabe davon abhängig zu machen hat, daß der Drittbegünstigte ihm einen Verwendungsnachweis erbringt, so dürfte es sich doch empfehlen, in den Bewilligungserlassen darauf hinzuweisen, daß unverbrauchte Zuwendungsmittel auch von Drittbegünstigten am Schluß des Rechnungsjahres an den Erstempfänger zurückzuzahlen und durch diesen der Staatshauptkasse zuzuführen sind.

3. Landeskulturverwaltung (Kap. 31)

- 208 a) Der RH hat bei der örtlichen Überprüfung mehrerer Kulturämter festgestellt, daß die im Oktober 1950 bei den drei Regierungspräsidenten gebildeten Landeskulturstellen den ihnen als obere Umlegungs- und Siedlungsbehörden zugedachten Aufgaben nur unvollkommen gerecht wurden, und daß die mit der Durchführung hauptsächlich der Siedlungsmaßnahmen verbundene Verwaltungstätigkeit - abgesehen von der durch die unteren Landeskulturbehörden zu erledigenden - nach wie vor mit ihrem Schwergewicht in der Ministerialinstanz lag. Die im Oktober 1953 gemäß § 101 RHO bei den Behörden der Regierungspräsidenten vorgenommenen Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen führten zu den gleichen Feststellungen und ließen darüber hinaus erkennen, daß sich die in den verwaltungsmäßigen Ablauf der Landeskulturarbeiten eingeschalteten Mittelbehörden mit Rücksicht auf ihre organisatorische und personelle Verfassung sowie ihre mangelhafte Aufgabenstellung bei der praktischen Durchführung der Fachaufgaben, insbesondere auf dem Siedlungssektor, eher hemmend als fördernd auswirkten. Diese im Laufe der Jahre immer deutlicher gewordene Auswirkung hat Anfang Juli 1954 zur Aufhebung der Landeskulturstellen bei den Regierungspräsidenten und zur Bildung eines Landeskulturamts als obere Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde mit dem Sitz in Wiesbaden geführt. (§§ 2 und 4 der Anordnung über den organisatorischen Aufbau und die Zuständigkeiten der Landeskulturbehörden vom 22. Juni 1954, St. Anz. S. 657).
- 209 Der RH sieht in dieser Entwicklung einen wesentlichen Fortschritt, hält sie aber bei dem derzeitigen Stand nicht für abgeschlossen, sondern ist vielmehr der Auffassung, daß die Berechtigung für die Einrichtung des Landeskulturamts erst dann uneingeschränkt bejaht werden kann, wenn die auch heute noch in der Fachabteilung der Ministerialinstanz wahrgenommenen reinen Verwaltungsaufgaben möglichst vollständig auf das Landeskulturamt verlagert und die sich daraus ergebenden organisatorischen und personellen Folgerungen sowohl für

die obere wie für die mittlere Verwaltungsstufe gezogen werden. In diese Neuordnung sollten auch die unteren Landeskultursbehörden einbezogen werden. Ihre Zahl sollte mit dem Ziele der Schaffung größerer, personal- sowie gerätemäßig besser ausgestatteter Ämter vermindert und die seit vielen Jahrzehnten fast unverändert gebliebenen Kulturamtsbezirke den derzeitigen Verhältnissen angepaßt und neu abgegrenzt werden.

- 210 Der RH sieht in diesen organisatorischen Maßnahmen eine wesentliche Voraussetzung für die Steigerung der Arbeitsintensität der Landeskulturverwaltung und damit für eine umfassende und beschleunigte Durchführung der landeskulturellen Aufgaben.
- 211 b) Die Kulturämter erledigen während der Dauer eines Umlegungsverfahrens Hoheitsaufgaben vermessungstechnischer Art, die zwar zur Umlegungsmasse gehörige Grundstücke betreffen, aber nicht der Durchführung der Flurbereinigung dienen. Die Arbeiten werden auf Antrag der beteiligten Grundstückseigentümer ausgeführt und sind kostenpflichtig. Außerhalb eines Umlegungsverfahrens, also in der Regel, werden die gleichen Aufgaben von den Katasterämtern wahrgenommen.
- 212 Mit Erlaß vom 31. Mai 1951 hat der Fachminister angeordnet, daß die Kulturämter die Kostenbeiträge für die Ausführung der vorgenannten vermessungstechnischen Arbeiten, soweit es sich um die Fertigung amtlicher Lagepläne handelt, in "Anlehnung" an die Gebührenordnung der Katasterverwaltung vom 23. April 1946, im übrigen aber unter Zugrundelegung des Runderlasses des ehemaligen Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 28. Sept. 1939 zu berechnen haben. In einem weiteren Erlaß des Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 18. Juni 1953 ist bestimmt, daß die zu erhebenden Kosten bei Titel 9 haushaltsmäßig zu buchen sind.
- 213 Der RH hält es nicht für angängig, daß für die Wahrnehmung gleichartiger Aufgaben der Höhe nach unterschiedliche Kosten erhoben werden, je nachdem, ob sie aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von der Katasterverwaltung oder von der Landeskulturverwaltung zu erledigen sind. Es widerspricht nach seiner Ansicht außerdem haushaltsrechtlichen Grundsätzen, diese Kosten, die den Charakter von Gebühren haben, bei Titel 9 zu buchen. Sie sind, wie es bei der Katasterverwaltung geschieht, bei dem Festtitel 3 nachzuweisen.
- 214 Der Minister für Landwirtschaft und Forsten ist gebeten worden, zu veranlassen, daß die Gebührenberechnungen für die genannten Arbeiten der Kulturämter einheitlich in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen der o.a. Katastergebührenordnung vorgenommen und die festgesetzten Gebühren bei Titel 3 vereinnahmt werden.

4. Wasserwirtschaftsverwaltung (Kap. 34)

- 215 Im Regierungsbezirk Darmstadt sind abweichend von der Handhabung in den ehemals preußischen Gebietsteilen des Landes bis zum 6. Juli 1952 für die Aufstellung von wasserwirtschaftlichen Entwürfen und Kostenanschlägen sowie für die Überwachung der Bauausführung von den Trägern der Maßnahmen auf Grund der "Ausführungsanweisung für den Ausschlag der kulturtechnischen Kosten" vom 18. Mai 1928 Leistungsgebühren erhoben worden. Diese Gebühren bewegen sich der Höhe nach zwischen 0,25 und 5 % der Ausführungskosten des in Betracht stehenden Vorhabens. Ihr Aufkommen belief sich im Rj. 1952 auf 86 431,81 DM.
- 216 Im früheren Land Preußen wurden zwar ebenfalls alle wasserwirtschaftlichen und kulturtechnischen Maßnahmen insbesondere wegen ihrer ernährungs- und gesundheitspolizeilichen Bedeutung durch die Wasserwirtschaftsverwaltung weitgehend gefördert; eine auch nur teilweise Erstattung der hierbei anfallenden Verwaltungskosten wurde jedoch nicht verlangt. Diese Handhabung ist nach 1945 in den ehemals preußischen Gebietsteilen des Landes beibehalten worden.
- 217 Die unterschiedliche Behandlung der Frage der Gebührenerhebung ist offenbar nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die Unterstützung und Hilfeleistung bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturtechnischer Vorhaben durch die ehemals preußischen Wasserwirtschafts- bzw. Kulturbauämter nicht in dem Umfange in Anspruch genommen und gewährt wurde, wie das bei den althessischen Fachbehörden der Fall war. Außerdem ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß das nach dem Hessischen Verwaltungsgebührengesetz vom 14. Okt. 1954 (GVBl. S. 163) zum 1. April 1955 außer Kraft tretende hessische Landesgebührengesetz vom 20. Juni 1936 (Reg. Bl. S. 37) im Artikel 14 unter b) für Arbeiten, die von Landesbehörden oder Landesbeamten ausgeführt werden, grundsätzlich eine Gebührenerhebung (Leistungsgebühren) vorschreibt.
- 218 Der Haushaltsausschuß des Landtags hat in seiner 15. Sitzung vom 24. Juli 1951 die Frage der Vereinheitlichung der Kostenenerstattung für das Tätigwerden der Wasserwirtschaftsverwaltung erörtert und den Fachminister beauftragt, gemeinsam mit dem Minister der Finanzen einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten. Der Bericht ist dem Haushaltsausschuß am 28. Dez. 1951 erstattet. Die Behandlung der Frage durch den Haushaltsausschuß und die beteiligten Fachminister hat offenbar dazu veranlaßt, im Haushaltsplan für das Rj. 1952 zu Titel 10 - Einnahmen aus Dienstleistungen der Wasserwirtschaftsämter - folgende Erläuterung aufzunehmen:
- "Ab Rj. 1952 ist die Vereinheitlichung der Gebührenerhebung für wasserwirtschaftliche Maßnahmen vorgesehen. Es sollen erhoben werden:

- a) Gebühren für landesaufsichtliche Genehmigungen wasserwirtschaftlicher und kulturtechnischer Entwürfe
- b) Kostenerstattung für die Überwachung der Abwasserreinigungsanlagen industrieller Unternehmungen"

219 Der Minister für Landwirtschaft und Forsten hat mit Erlaß vom 19. Jan. 1953 unter Hinweis auf diese Erläuterungen den Regierungspräsidenten - Wasserwirtschaftsverwaltung - in Darmstadt angewiesen, über den 6. Juli 1952 hinaus entstandene kulturtechnische Kosten nicht mehr zu erheben. Offenbar hat der Fachminister die Ansicht vertreten, die oben genannte Erläuterung als eine gesetzgeberische Entscheidung des Landtags in der Frage der Kostenerstattung werten zu können und sich deshalb für ermächtigt gehalten, die Einstellung der Kostenerhebung vom 6. Juli 1952 an anzuordnen. Abgesehen davon, daß das Haushaltsgesetz 1952 mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft getreten ist und folgerichtig die Einstellung von diesem Zeitpunkt ab hätte ausgesprochen werden müssen, erscheint es dem RH bedenklich, erläuternden Bemerkungen im Haushaltsplan den Charakter und die Bedeutung von Rechtsvorschriften beizumessen.

220. Wegen der vom RH bereits im Jahre 1951 angeregten Vereinheitlichung der Gebührenerhebung sowie wegen der ebenso notwendigen, für alle Landesteile gleichermaßen geltenden Abgrenzung der Leistungen der Wasserwirtschaftsämler bei der Planung und Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturtechnischer Maßnahmen ihrer Art und ihrem Umfang nach, schwebt noch ein Schriftwechsel mit dem Fachminister.

5. Landesgestütsverwaltung (Kap. 36)

221 Bei Prüfung der das Landgestüt in Dillenburg betreffenden Rechnung hat der RH festgestellt, daß einige Deckstellen nur noch in geringem Umfange in Anspruch genommen werden. Er hat deshalb den Fachminister um Prüfung gebeten, ob diese Deckstellen u.U. auch noch andere Stationen mit einer entsprechend geringen Stutenzuführung wegen ihrer Unwirtschaftlichkeit nicht aufgehoben und die Interessenten der jeweils in Betracht kommenden Bezirke auf benachbarte Hengsthaltungen verwiesen werden können. Das Ergebnis dieser Prüfung liegt dem RH z.Z. noch nicht vor.

6. Bezirksforstämter und Forstämter (Kap. 51)

a) Organisation der Landesforstverwaltung in der Mittelinstanz

222 Der Minister für Landwirtschaft und Forsten hat den RH mit Schreiben vom 26. Jan. 1954 - M - gemäß § 101 RHO um eine gutachtliche Äußerung zu der aus Anlaß der Vorlage eines neuen Hessischen Forstgesetzes s.Z. im Kabinett zur Erörterung stehenden Frage gebeten, ob die Bezirks-

forstämter selbständige Mittelinstanzen bleiben oder den Regierungspräsidenten unterstellt werden sollen. Der RH hat in seiner schriftlichen Äußerung vom 29. Jan. 1954 vorgeschlagen, den in der Praxis bewährten organisatorischen Aufbau der Forstwirtschaft des Landes in allen Verwaltungsstufen unverändert beizubehalten und ihn in dem neuen Forst- sowie dem künftigen Landesverwaltungsgesetz entsprechend zu verankern, d.h. die forstliche Mittelinstanz als selbständige Verwaltungsstufe zu belassen. Er hat sich dabei unter Würdigung der geschichtlichen Entwicklung des forstlichen Behördenaufbaues, der in Literatur und Praxis vertretenen Auffassungen sowie der in anderen Bundesländern bestehenden Verhältnisse von folgenden grundsätzlichen Erwägungen leiten lassen.

223

Die zweckmäßige und damit richtige Wahl der Organisation eines staatlichen Aufgabengebietes hängt ausschlaggebend von der zutreffenden Berücksichtigung der Eigenart des Wirkungsbereiches ab, dem sie dienen soll. Die Besonderheit der Aufgabenstellung auf forstlichem Gebiet ist nach nahezu einmütiger Auffassung in Fachkreisen dadurch gekennzeichnet, daß sie in erster Linie betriebswirtschaftlicher und nicht verwaltender Art ist. Darüber darf die zwar seit vielen Jahrzehnten gebräuchliche, aber wenig sinnvolle Bezeichnung "Forstverwaltung" nicht hinwegtäuschen. Die staatliche Forst ist der größte staatliche Wirtschaftsbetrieb und gleichzeitig Großlieferer eines für die Volkswirtschaft äußerst wichtigen Rohstoffes. Sie befindet sich seit der Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung in einem ständig steigenden harten Wirtschaftskampf mit den Erzeugern anderer wichtiger Rohstoffe, insbesondere von Metall, Leichtmetall und Beton. Wirtschaftsbetriebe dieser Art bedürfen in ganz besonderem Maße einer klaren, übersichtlichen, schnell arbeitenden, d.h. einer möglichst unbürokratischen Organisation. Bürokratische Bindungen und Hemmungen, jede Verlängerung des Dienstweges und die Ermöglichung direkter Einflußnahme mit den forstlichen Belangen nicht oder doch nur wenig vertrauter Stellen wirken sich nachteilig auf die für den Betriebsablauf äußerst wichtige Dynamik in der Wirtschaftsführung aus. Das gilt nicht nur für den forstlichen Wirkungsbereich der unteren Verwaltungsstufe, sondern auch für die Mittelinstanz, die den unmittelbaren Betriebsablauf wesentlich beeinflussende wichtige Planungen und schnelle Entscheidungen, insbesondere in Fragen des Kultur- und Hauungsbetriebes, der Holzverwertung sowie des Personal- und des Mitteleinsatzes vorzunehmen hat.

224

Die hier vertretene Auffassung verstößt nicht, wie behauptet wird, gegen den Grundsatz der "Einheit der Verwaltung", der auch vom RH weitestgehend vertreten wird. Die Frage "Vereinheitlichung oder Aufspaltung der Verwaltung" hat im wirtschaftsbetrieblichen staatlichen Wirkungsbereich keine Berechtigung; sie kann nur dann gestellt werden, wenn es darum geht, die Einheit der

Verwaltung beizubehalten bzw. wiederherzustellen oder aber selbständige Sonderverwaltungen zu bilden bzw. wieder aufzuheben. Der Gesetzgeber ist, wie sich aus § 22 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. Nov. 1954 (GVBl. S. 211) ergibt, der Anregung des RH nicht gefolgt.

b) Lehrwerkstätten für Waldarbeit

- 225 Die Landesforstverwaltung verfügt über 3 Lehrwerkstätten für Waldarbeit, die den benachbarten Forstämtern Rhoden (Bezirk Kassel), Merenberg (Bezirk Wiesbaden) und Lampertheim (Bezirk Darmstadt) verwaltungsmäßig angegliedert sind. Die gesamte Haushaltsführung obliegt den genannten Forstämtern.
- 226 Bei der örtlichen Überprüfung wurde festgestellt, daß die Ausgaben der Lehrwerkstätten bei Titel 411 geleistet und die Einnahmen durch Rotabsetzen von den Ausgaben bei demselben Titel nachgewiesen werden. Diese Art der Haushaltsführung verstößt gegen § 69 RHO.
- 227 Auf Anregung des RH soll vom Rj. 1955 an ein besonderer Titel für die Einnahmen geschaffen werden.
- 228 Außerdem ergab die Prüfung, daß die Verwaltung, die Wirtschafts-, Buch- und Kassenführung bezüglich der 3 Lehrwerkstätten nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelt und die Aufwandsentschädigungen für die Arbeitslehrer bzw. Arbeitshilfslehrer ihrer Art und ihrer Höhe nach verschieden waren. Das Fachministerium hat zwischenzeitlich die Frage der Aufwandsentschädigung im Erlaßwege geordnet und wird durch einen Rahmenerlaß die Aufstellung in allen übrigen Grundsatzfragen aufeinander abgestimmter Dienstanweisungen ermöglichen.

c) Wirtschaftsland und Gespannhaltung

- 229 Einige Leiter von Forstämtern und Revierförstereien nutzen Wirtschaftsland (Dienstland) bis zur Größe einer schwachen Ackernahrung durch Selbstbewirtschaftung oder in Anteilswirtschaft. Die Gründe, die vor vielen Jahrzehnten für die Bereitstellung dieser Nutzungsflächen von amtswegen maßgeblich waren, den Stelleninhaber vor einer mit dem Dienst nicht vereinbaren Abhängigkeit von der Bevölkerung zu bewahren, ihm die Beschaffung der Lebensmittel für den Haushaltsbedarf zu erleichtern und ihm bei entlegenen Stellen eine Gespannhaltung zu ermöglichen, sind nach Ansicht des RH heute nur noch in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen als berechtigt anzuerkennen. Darüber hinaus ist er der Auffassung, daß mit der Selbstbewirtschaftung umfangreicher Ländereien häufig eine nicht vertretbare Beeinträchtigung in der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten verbunden ist, und daß die Anteilswirtschaft durchweg wirtschaftlichen Gesichtspunkten widerspricht. Auch die bei 4 überprüften Forstämtern noch angetroffene Gespannhaltung hält der RH aus Gründen mangelnder Wirtschaftlichkeit nicht mehr für zeitgemäß.

- 230 Mit dem Fachminister ist Einvernehmen dahingehend erzielt worden, daß grundsätzlich Wirtschaftsland von mehr als 1 ha je Stelle einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden soll, und daß nur bei besonders entlegenen Forstämtern und Revierförstereien unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse von diesem Grundsatz jeweils vertretbare Ausnahmeregelungen zugelassen werden können. Die Gespannhaltungen sollen, sobald es der Zustand der Wirtschaftswege in den betreffenden Revieren erlaubt, durch Kraftfahrzeughaltungen ersetzt und zur beschleunigten Ermöglichung dieses Vorhabens im verstärktem Umfange Wegebaumittel zur Verfügung gestellt werden. Es ist damit zu rechnen, daß die hiermit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen Ende 1955 durchgeführt sein werden.

d) Dienstbezirk Mainspitze

- 231 Mit Wirkung vom 1. April 1948 sind früher zum Forstamt Mainz gehörige rechtsrheinisch gelegene forst- und landwirtschaftlich genutzte Flächen im Ausmaß von rd. 700 ha gemäß Verfügung des Bezirksforstamts Darmstadt vom 22. März 1948 als "Dienstbezirk Mainspitze" auftragsweise in die Verwaltung des Forstamts Groß-Gerau übernommen worden. Sie wurden von der übrigen zum Forstamtsbezirk gehörigen Fläche gesondert betriebswirtschaftlich und verwaltungsmäßig betreut. Das Amt, dem ein Assessor zur Wahrnehmung dieser Aufgabe zugeteilt war, wurde insoweit unter der Behördenbezeichnung "Forstamt Groß-Gerau - Dienstbezirk Mainspitze -" tätig.
- 232 Auf Anregung des RH, der keine begründete Veranlassung für diese Sonderregelung sah, sie vielmehr für unwirtschaftlich hielt, hat der Fachminister mit Wirkung vom 1. Okt. 1954 die getrennte Bewirtschaftung und Verwaltung des Dienstbezirks Mainspitze aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Arbeitersparnis aufgehoben.

7. Wegfall der für 23 Straßenwärter an die Versorgungskasse Darmstadt zu zahlenden Stellenumlage (Kap. 70)

- 233 Um die kommunalen Bediensteten in ihrer Versorgung den staatlichen Bediensteten anzugleichen, wurde mit Gesetz vom 29. Juli 1908 im damaligen Großherzogtum Hessen die Fürsorgekasse für die Beamten und Bediensteten der Landgemeinden und Kommunalverbände - jetzt "Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Hessen" - errichtet. Bei dieser Anstalt waren als Bedienstete der Landkreise auch die Kreisstraßenwärter versichert. Im Jahre 1927 wurden beim Übergang des Straßenwesens von der Kreis- auf die Provinzialverwaltung die Straßenwärter von der Provinzialverwaltung unter Beibehaltung der Versorgungsversicherung übernommen.
- 234 Die Versorgungskasse legt die für die Auszahlung der Versorgungsleistungen notwendigen Beträge jährlich auf die be-

teiligten Arbeitgeber und die Versicherten um. Um den Hundertsatz der Umlagebeiträge nicht zu hoch werden zu lassen, wurde zusätzlich eine sogen. Stellenumlage erhoben, die von den Arbeitgebern allein aufzubringen war. Hinsichtlich der Straßenwärter wurden als Berechnungsgrundlage für diese Stellenumlage 23 Stellen zugrunde gelegt.

- 235 Das Land Hessen, das vom 1. April 1937 an Anstellungsbehörde der Straßenwärter geworden ist, hat sich bislang an die bestehende Regelung gehalten und jährlich durch das Hessische Straßenbauamt Darmstadt für 23 Stellen unter Zugrundelegung eines leistungspflichtigen Jahreseinkommens von je 1 484,- DM eine Stellenumlage von 20 479,20 DM an die Versorgungskasse gezahlt.
- 236 Der RH hat auf Grund einer Prüfung im Jahre 1952 Bedenken gegen diese Zahlung erhoben und angeregt, diese sogen. Stellenumlage wegfällen zu lassen. Einem daraufhin von der Straßenbauverwaltung Darmstadt gestellten Antrag hat der Verwaltungsrat der Versorgungskasse am 18. Febr. 1954 entsprochen und beschlossen, die Stellenumlage vom Rj. 1953 an nicht mehr zu erheben.
- 237 Ferner wurden auf Anregung des RH die an die Versorgungskasse abzuführenden Umlagebeiträge überprüft. Dabei ergab sich, daß Umlagen in Höhe von 1 956,50 DM zu Unrecht gezahlt worden waren. Die Berechnung der Umlage wurde daraufhin von der Versorgungskasse mit Wirkung vom Rj. 1952 an berichtigt. Von einer Berichtigung auch für die früheren Jahre wurde abgesehen.

VI. Haushalt der Landesschuld - Epl. 13 -

1. Schuldenstand am 31. März 1954

238 Über Anlegung und Führung des Landesschuldbuchs, die Aufgaben des Landesschuldenausschusses und die Mitwirkung des RH bei der Überwachung der Verwaltung der Landesschulden hat der RH in der Denkschrift zur StHR 1951 (S.68) berichtet. In seiner Sitzung vom 4. März 1954 hat der Landesschuldenausschuß den RH auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 (GVBl.S.93) mit der Nachprüfung der Schuldenverwaltung im Rj. 1953 und der Feststellung des Schuldenstandes am 31. März 1954 (Schluß des Rj. 1953) beauftragt. Der RH hat diese Prüfung inzwischen vorgenommen.

239 Wie sich dabei ergeben hat, wies die Landesschuld am 31. März 1954 folgenden Stand auf (Stand der Landesschuld am 31. März 1953 zum Vergleich):

<u>Stand:</u>	<u>31.3.1954</u>	<u>%</u>	<u>31.3.1953</u>	<u>%</u>
<u>I. Buchschulden</u>	<u>1000 DM</u>		<u>1000 DM</u>	
Ausgleichsforderungen	1 088 351,4	62,8	1 093 024,1	69,3
Entschädigungsforderungen nach dem GSB	8 793,3	-,5	9 087,3	-,6
Schuldbuchforderungen aus der Hessenanleihe 1953	5,1	-	-	-
	<u>1 097 149,8</u>	<u>63,3</u>	<u>1 102 111,4</u>	<u>69,9</u>
<u>II. Sonstige Schulden</u>				
a) Altschulden aus Darlehen, Krediten und Anleihen	<u>1 481,9</u>	<u>-,1</u>	<u>1 865,9</u>	<u>-,1</u>
b) Neuschulden aus Darlehen und Krediten	<u>456 969,8</u>	<u>26,2</u>	<u>372 530,8</u>	<u>23,6</u>
c) Neuschulden aus der Hessenanleihe 1953	49 998,-	2,9	-	-
Von den aufgelösten Bezirkskommunalverbänden auf das Land übergegangene Anleiheverbindlichkeiten	11,8	-	-	-
	<u>50 009,8</u>	<u>2,9</u>	<u>-</u>	<u>-</u>

<u>Stand:</u>	<u>31.3.1954</u> 1000 DM	<u>%</u>	<u>31.3.1953</u> 1000 DM	<u>%</u>
III. <u>Grundstückslasten</u>	<u>2 022,6</u>	<u>-,1</u>	<u>1 542,4</u>	<u>-,1</u>
IV. <u>Verbindlichkeiten</u> <u>aus Bürgschaften</u> <u>und Garantien</u>	<u>128 555,3</u>	<u>7,4</u>	<u>98 331,3</u>	<u>6,3</u>
	1 736 189,2	100,-	1 576 381,8	100,-
	=====	=====	=====	=====

- 240 Die Zunahme der Neuschulden aus Darlehen und Krediten ist in erster Linie durch die Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues bedingt. Zu diesem Zweck wurden im Rj. 1953 von dem Bundesminister für Wohnungsbau Darlehen von rd. 62,8 Mio DM und vom Bundesausgleichsamt Darlehen von rd. 35,3 Mio DM gewährt, sowie ein Darlehen von 15 Mio DM bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung aufgenommen. Zur verstärkten Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung sind dem Land vom Bundesausgleichsamt 6,4 Mio DM darlehensweise zur Verfügung gestellt worden.
- 241 Für Zwecke des Hessenplans wurden Kredite in Höhe von 5 Mio DM aufgenommen.
- 242 Eine nicht unerhebliche Belastung ergab sich durch den Übergang von Verbindlichkeiten der aufgelösten Bezirkskommunalverbände Kassel und Wiesbaden (vgl. Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) auf das Land. Diese Verbindlichkeiten wiesen zu Beginn des Rj. 1953 einen Stand von rd. 10,1 Mio DM auf und verminderten sich durch Tilgungen bis Ende dieses Rechnungsjahres auf rd. 9,7 Mio DM.
- 243 Während das Land am Ende des Vorjahres bei der Landeszentralbank von Hessen noch einen Kassenkredit von 30 Mio DM in Anspruch genommen hatte, bestanden am Ende des Rj. 1953 keine nennenswerten Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten mehr. Ihre Ablösung und die Ablösung weiterer kurz- und mittelfristiger Verbindlichkeiten wurde durch die Aufnahme einer 5%igen Anleihe ermöglicht.
2. Hessenanleihe 1953
- 244 Rechtsgrundlage für diese Anleihe ist das Gesetz über die Aufnahme von Krediten vom 18. Dez. 1952 (GVBl. S. 171). Die Ermächtigung wurde demnach so rechtzeitig erteilt, daß die Landesschuldenverwaltung die technischen Vorbereitungen treffen konnte, ohne in Zeitdruck zu geraten. Der Ausschuß für Kapitalverkehr erteilte in seiner Sitzung vom 16. Jan. 1953 die für die Ausgabe der 1. Tranche nach dem Gesetz über den Kapitalverkehr vom 2. Sept. 1949 (WiGBl. S. 305) erforderliche Genehmigung und ermächtigte den Bundesminister für Wirtschaft, zu gegebener Zeit auch die Ausgabe der 2. Tranche der Anleihe zu genehmigen.

245 Zur Ausstattung der Anleihe ist folgendes zu bemerken:

Die Anleihe (1. und 2. Tranche) hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Die 1. Tranche in Höhe von 30 005 100,- DM, die in auf den Inhaber lautenden Stücken von 300,- DM, 1 200,- DM und 3 000,- DM bestehend aus 3 zusammenhängenden je über 1/3 des Nennbetrages lautenden Schatzanweisungen ausgefertigt wurde, wird mit je einem Drittel am 31. März 1956, 31. März 1957 und 31. März 1958 zur Rückzahlung fällig. Die 2. Tranche in Höhe von 19 998 000,- DM besteht aus 6 666 Wertabschnitten zu je 3 000,- DM. Sie ist mit je einem Drittel am 30. Sept. 1956, 30. Sept. 1957 und 30. Sept. 1958 zum Nennwert einzulösen.

246 Der Zeichnungskurs betrug 98 v.H. spesenfrei unter Verrechnung von Stückzinsen.

247 Die Schatzanweisungen der 1. Tranche werden ab 1. April 1953, die der 2. Tranche ab 1. Okt. 1953 mit 5 v.H. für das Jahr, halbjährlich nachträglich verzinst.

248 Die Zinserträge aus der Anleihe sind gemäß den Bestimmungen des 1. Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarktes von der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer usf. befreit. Ferner hat die Bundesregierung durch Verwaltungsanordnung vom 20. Febr. 1953 den Erwerb der Hessenanleihe als steuerbegünstigten Kapitalansammlungsvertrag anerkannt (MBL.d.BdF 1953, S. 147). Soweit der Erwerber effektiver Stücke zur Ersparung von Depotgebühren oder aus anderen Gründen nicht die Indepotnahme, sondern die Festlegung der erworbenen Anteile durch Vinculierung wünschte, wurde durch die Landesschuldenverwaltung auf den Anleihestücken ein entsprechender Sperrvermerk angebracht. Um die Unterbringung der Anleihe weiter zu fördern, mußte sichergestellt werden, daß der Zeichner unter Verzicht auf die Ausgabe effektiver Stücke auch die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen verlangen konnte. Da die Hessenanleihe 1953 in Teilbeträgen auf bestimmte Termine fälliggestellt wurde, waren die Schuldverschreibungen, wie bereits erwähnt, formal als verzinsliche Schatzanweisungen auszugeben. Derartige Schatzanweisungen können im Gegensatz zu den auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen über Anleihen nur dann in Buchschulden umgewandelt werden, wenn der Finanzminister dies ausdrücklich bestimmt (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 RSchO). Eine entsprechende Bestimmung des Ministers der Finanzen ist am 26. Febr. 1953 ergangen und im Hess. GVBl. 1953 S. 25 bekanntgemacht worden.

249 Die Vorschrift des § 39 des Börsengesetzes in der Fassung der Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr vom 31. Dez. 1940 (RGBl. I 1941, S. 21), wonach Anleihen, die als Buchschulden in Schuldbücher eingetragen sind, nur dann zum Börsenhandel zugelassen werden können, wenn es sich um solche des Reichs (jetzt Bundes) handelt, konnte allerdings durch Landesgesetz nicht geändert werden. Demgemäß müssen Schuldbuch-

forderungen über die Hessenanleihe im Falle des Verkaufs an der Börse erst durch Löschung im Landesschuldbuch gegen Ausreichung entsprechender Anleihestücke nach den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes lieferbar gemacht werden. Auf eine Änderung des Börsengesetzes sollte nach Ansicht des RH hingewirkt werden.

250 Die Hessenanleihe konnte daher nur

1. durch Zuteilung effektiver Stücke an den Zeichner,
2. durch Einlegung der Stücke zur Sammelverwahrung bei der zuständigen Wertpapiersammelbank (vgl. § 1 des Gesetzes über Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren - Depotgesetz - vom 4. Febr. 1937 - RGBL. I S. 171 -),
3. durch Eintragung nicht börsenfähiger Einzelschuldbuchforderungen auf den Namen des Anleihezeichners

ausgegeben werden.

251 Zu der zu 3.) erwähnten Ausgabeart ist zu bemerken, daß für die Begründung einer Buchforderung auf den Namen einer Wertpapiersammelbank infolge der Börsenunfähigkeit der Schuldbuchforderungen der Länder die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Dem Frankfurter Kassenverein als Wertpapiersammelbank mußten daher für die Verbuchung über Girosammeldepot effektive Stücke geliefert werden. Bei dieser Sach- und Rechtslage ist verständlich, daß bei einem Zeichnungsergebnis von insgesamt 50 003 100,- DM nur 5 100,- DM als börsenunfähige Einzelschuldbuchforderungen eingetragen wurden.

252 Von den Zeichnern der Hessenanleihe wurden nachstehende Stücke Verfügungen getroffen:

1. Tranche

Effektive Stücke	18 615 300,- DM
Desgl. (Giro-Sammelverwahrung)	11 384 700,- DM
Schuldbucheintragung	5 100,- DM
	<u>30 005 100,- DM</u>

2. Tranche

Effektive Stücke	4 017 000,- DM
Desgl. (Giro-Sammelverwahrung)	15 981 000,- DM
	<u>19 998 000,- DM</u>
	50 003 100,- DM

=====

253 Die Hessenanleihe 1953 ist von der Zulassungsstelle der Frankfurter Börse zum amtlichen Börsenhandel zugelassen worden. Die 1. Tranche wurde erstmals am 29. Sep. 1953 notiert, und zwar mit 98 5/8 %, die 2. Tranche erstmals am 1. März 1954 mit 99 1/2 %. Am 22. Okt. 1954 - z.Z. der Prüfung der Landesschuldenverwaltung durch den RH - notierte

die Anleihe mit 103 1/2 v.H. Von der Einführung der Anleihe an anderen Wertpapierbörsen ist abgesehen worden.

254 Mit der Kurspflege ist die Landeszentralbank von Hessen beauftragt, bei der ein Treuhanddepot errichtet wurde, in das von der Landeszentralbank für Rechnung des Landes gekaufte Stücke eingeliefert und welchem zu veräußernde Stücke entnommen werden (Interventionsgeschäfte). Die Aufwendungen für derartige Geschäfte, die aus Mitteln des Epl. 13 - Landesschuld - bestritten werden, waren bisher gering.

3. Fortgang des Bestätigungsverfahrens für Ausgleichsforderungen

255 Wie sich aus der Übersicht in Abschnitt 1 ergibt, entfallen rd. 63 v.H. der im Landesschuldbuch zu erfassenden Verbindlichkeiten auf die Ausgleichsforderungen der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen. In der Denkschrift zur StHR 1950 wurde das Verfahren, in dem diese Verbindlichkeiten festgestellt werden, näher dargestellt und darauf hingewiesen, daß die von den in Betracht kommenden Unternehmen vorzulegenden Umstellungsrechnungen vor ihrer Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde von dem RH mitgeprüft werden. Bis Ende Sept. 1954 waren 2 Prüfungsbeamte ausschließlich mit diesen Arbeiten befaßt. Vom 1. Okt. 1954 an konnte einer dieser Beamten anderweitig verwendet werden, nachdem die Umstellungsrechnungen der Geldinstitute nahezu sämtlich geprüft und vorläufig bestätigt worden sind und das Bestätigungsverfahren hinsichtlich der Umstellungsrechnungen von Versicherungsunternehmen soweit fortgeschritten ist, daß mit seiner Beendigung in absehbarer Zeit gerechnet werden kann. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß bis jetzt im wesentlichen vorläufige Bestätigungen vorgenommen worden sind und die Umstellungsrechnungen noch der Berichtigung unterliegen. Am 31. Okt. 1954 ergab sich folgender Arbeitsstand:

	<u>Anzahl</u>	<u>v.H.</u>	<u>Ausgleichsforde-</u> <u>rungen in 1000 DM</u>
<u>Geldinstitute</u>			
1. Zugeteilte Ausgleichsforderungen	1 500	99	758 768
2. Noch nicht bestätigte (zu prüfende) Ausgleichsforderungen	8	1	108 331
Summe 1 und 2	1 508	100	867 099

	<u>Anzahl</u>	<u>v.H.</u>	<u>Ausgleichsfor-</u> <u>derungen in</u> <u>1000 DM</u>
Übertrag: Summe 1 u. 2	<u>1 508</u>	<u>100</u>	<u>867 099</u>
<u>Versicherungsunternehmen</u>			
1. Zugeteilte Aus- gleichsforderun- gen	854	86	89 080
2. Noch nicht bestä- tigte (zu prüfen- de) Ausgleichsfor- derungen	<u>141</u>	<u>14</u>	<u>121 454</u>
Summe 1 und 2	<u>995</u>	<u>100</u>	<u>210 534</u>
<u>Bausparkassen</u>			
1. Zugeteilte Aus- gleichsforderun- gen	8	100	4 795
2. Noch nicht bestä- tigte (zu prüfen- de) Ausgleichsfor- derungen	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>
Summe 1 und 2	<u>8</u>	<u>100</u>	<u>4 795</u>
	<u>2 511</u>	<u>-</u>	<u>1 082 428</u>
	<u>=====</u>	<u>=====</u>	<u>=====</u>
<u>Zusammenstellung</u>			
1. Summen von 1.	2 362	94,1	852 643
2. Summen von 2.	<u>149</u>	<u>5,9</u>	<u>229 785</u>
	<u>2 511</u>	<u>100,-</u>	<u>1 082 428</u>
	<u>=====</u>	<u>=====</u>	<u>=====</u>

256

Wie auch der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr wie-
derholt anerkannt hat, hat sich die Einschaltung des RH in
das Bestätigungsverfahren als zweckmäßig erwiesen und sich in
vielen Fällen im Sinne einer Einsparung von Ausgleichsforde-
rungen ausgewirkt. So konnte z.B. in letzter Zeit allein bei
einem Versicherungsunternehmen durch die Prüfung des RH die
Ausgleichsforderung um 0,7 Mio DM vermindert werden.

VII. Haushalt der Kriegsfolgelasten - Epl. 15 -

Kriegsfolgenhilfe, Verwaltung der Flüchtlingslager (Kap.12)

257

Der RH hat auf Grund der bei den Prüfungen der Flüchtlings-
lager (abgekürzt: Flü-Lager) gemachten Erfahrungen schon
seit Jahren angeregt, die Verwaltung der hessischen Flü-Lager
durch den Erlaß von Richtlinien zu regeln. Bereits im Okt.

1951 haben mit den zuständigen Abteilungen des Ministeriums des Innern (Landesamt für Flüchtlinge und Fürsorgeabteilung) Besprechungen stattgefunden, in denen der RH Unterlagen für die Ausarbeitung der Richtlinien zur Verfügung stellte. Daraufhin wurde im März 1953 dem RH ein Entwurf von "Richtlinien über die Verwaltung der Hess. Flüchtlingsdurchgangs-, Wohn-, Notaufnahme- und Auswandererlager" zur Stellungnahme übersandt. Der RH hat zu diesem Entwurf eine Reihe von Änderungsvorschlägen gemacht. Der Minister des Innern hat diesen Vorschlägen Rechnung getragen und die Richtlinien am 28. Jan. 1954 erlassen. Sie regeln eingehend die Organisation der Flü-Lager, die Aufgaben des Lagerpersonals und die Dienstaufsicht und sind vom 1. Febr. 1954 an anzuwenden. Damit sind den mit der Lagerverwaltung befaßten Stellen die für ihre Arbeit notwendigen Anweisungen an die Hand gegeben worden.

VIII. Haushalt der allgemeinen Finanzverwaltung

- Epl. 17 -

1. Verwaltung der Landessteuern durch die Oberfinanzdirektion, die Finanzämter und Hauptzollämter (Kap. 01)

- 258 Der RH hat seit Vorlage seiner Denkschrift zur StHR 1951 die Festsetzung und Erhebung der Steuern bei vier weiteren Finanzämtern, von denen zwei große Ämter waren, und bei einem Hauptzollamt geprüft. An zwei Prüfungen hat sich der BRH beteiligt und die Verwaltung der Bundesabgaben geprüft. Durch die Oberfinanzdirektion sind im gleichen Zeitraum zwei Finanzämter vollständig und zwei weitere Ämter unter Beschränkung auf die Verkehrsteuern vorgeprüft worden.
- 259 Hauptgegenstand der Prüfung durch den RH war auch im Berichtsjahr neben der Organisation die materielle Rechtsanwendung bei der Veranlagung und der Stand der Erhebung.
- 260 Die Mehrsteuern, die auf Grund der Prüfungsfeststellungen und der durch den RH veranlaßten Betriebsprüfungen bisher rechtskräftig festgesetzt wurden, betragen rd. 32 Mio DM. Davon entfallen auf den Zeitraum seit Abfassung der Denkschrift zur StHR 1951 rd. 18,6 Mio DM. In diesen Zahlen sind die endgültigen Ergebnisse aus 20 abgeschlossenen Prüfungen enthalten. Aus 20 weiteren Prüfungen liegen nur Teilergebnisse vor. Diese Prüfungsverfahren konnten wegen der Belastung der Finanzämter mit laufenden Arbeiten noch nicht abgeschlossen werden. Die im Berichtsjahr geprüften vier Finanzämter haben mit der Durchführung der durch den RH angeregten Betriebsprüfungen erst begonnen. Rechtskräftige Ergebnisse sind deshalb noch nicht angezeigt.
- 261 Der RH hat in seinen Denkschriften zur StHR 1950 (S. 70 ff.) und zur StHR 1951 (S. 83 ff) einen Überblick über die Verwaltung der Landessteuern und die Geschäftslage der Finanzämter gegeben. Er hat die bei den Prüfungen festgestellten Mängel und Schwächen in der Durchführung der Besteuerung und de-

ren Ursachen aufgezeigt und auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die die Finanzämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu überwinden hatten. Der RH hat hervorgehoben, daß das Finanzministerium und die Oberfinanzdirektion seinen Feststellungen und Anregungen stets aufgeschlossen gegenübergestanden und Maßnahmen getroffen haben, um den Finanzämtern die Durchführung ihrer Aufgaben zu erleichtern und das Ergebnis der Verwaltungsarbeit zu heben. In diesem Zusammenhang seien genannt die Eröffnung einer den Erfordernissen der hessischen Finanzverwaltung genügenden Finanzschule in Rotenburg/Fulda, die seit einem Jahr mit Erfolg die Ausbildung und Fortbildung der Finanzbeamten in laufenden Kursen und in Sonderlehrgängen durchführt, ferner die Schulungslehrgänge bei zentral gelegenen Finanzämtern, die Neueinstellung dringend benötigter Kräfte im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch umfangreiche Erneuerung und Ergänzung der technischen Hilfsmittel und der Geschäftseinrichtungen und schließlich die Verbesserung der räumlichen Unterbringungsverhältnisse durch Neu- und Erweiterungsbauten. Durch diese Maßnahmen haben die Finanzämter Fortschritte auf allen Gebieten ihrer Verwaltungstätigkeit erzielen können. Gleichwohl sah sich der RH damals veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die zunehmende Arbeitslast, die immer komplizierter werdende Gesetzgebung, die Flut von Verwaltungsanordnungen und die Änderung bisher feststehender Rechtsgrundsätze durch den Bundesfinanzhof das nachhaltige Bemühen der Verwaltung um die Normalisierung der Arbeitsverhältnisse bei den Finanzämtern zu einem erheblichen Teil wieder zunichte machen.

262 Die Ergebnisse der im Berichtsjahr durchgeführten Prüfungen haben diese Wahrnehmungen erneut bestätigt. Die Finanzämter befinden sich nach wie vor in Zeitnot. Die Ursachen sind hauptsächlich in der stetig zunehmenden Arbeitsbelastung zu suchen, die durch das ständige Steigen der Zahl der Steuerpflichtigen und das Hinzukommen neuer Aufgaben hervorgerufen wird.

63 In welchem Umfang eine Vermehrung der Arbeitsbelastung allein durch die Zunahme an Steuerpflichtigen eingetreten ist, zeigen die folgenden Vergleichszahlen über die Entwicklung der gewerblichen Betriebe:

	<u>1.4.1951</u>	<u>1.1.1954</u>
Grossbetriebe	2 295	3 259
Mittelbetriebe	12 194	18 000
Kleinbetriebe	<u>60 243</u>	<u>81 694</u>
zusammen	74 732	102 953

64 Die Zahl der gewerblichen Betriebe hat sich also in einem Zeitraum von nicht ganz 3 Jahren um 28 221 oder fast 40 v.H. erhöht. Wenn auch dieses Ansteigen zu einem Teil auf Verschiebungen innerhalb der 3 Größenklassen infolge Betriebsvergrößerungen zurückzuführen ist, so handelt es sich doch zu einem erheblichen Teil um ausgesprochene Neugründungen, die durch den wirtschaftlichen Aufstieg veranlaßt sind. Dies

wird deutlich, wenn man berücksichtigt, daß die Zahl der für das Jahr 1952 mit einem Einkommensteuerbetrag veranlagten Pflichtigen gegenüber 1951 von ~~235 935~~ auf 245 937, also um rd. 10 000 angestiegen ist. Für 1953 und 1954 dürfte mit einem weiteren Ansteigen zu rechnen sein.

265

Wie schon in der letzten Denkschrift hervorgehoben wurde, brachte das Lastenausgleichsgesetz vom 14. Aug. 1952 eine Vielzahl völlig neuer Aufgaben, durch die die Finanzämter auf Jahre hinaus mit zusätzlicher Arbeit erheblich belastet werden. Nach Überleitung der Soforthilfeabgabe in die Vermögensabgabe nach dem LAG wurden die Vorauszahlungen an die geänderten Verhältnisse angepasst. Dem folgte die Festsetzung der Kreditgewinnabgabe, dieser die Festsetzung der Hypothekengewinnabgabe. Obwohl die damit verbundenen Arbeiten bei weitem noch nicht abgeschlossen waren, mussten die Finanzämter mit den Vorarbeiten für die am 1. Jan. 1955 anlau- fende Veranlagung der Vermögensabgabe beginnen. Der Veran- lagung der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer für das Jahr 1951 folgten fast unmittelbar die Veranlagun- gen 1952 und 1953. Mit der Veranlagung 1953 musste begonnen werden, obwohl ein großer Teil der aus der Veranlagung 1952 anhängigen Rechtsmittel noch nicht bearbeitet war. Es über- schneiden sich also z.Z. die Veranlagung 1953 mit der Veran- lagung der Vermögensabgabe und der Erledigung der unbearbei- teten Rechtsmittel. Welche Belastung allein aus den Rechts- mitteln in den letzten Jahren entstanden ist, ergibt sich z.B. daraus, daß die Zahl der beim Finanzgericht eingeleg- ten Berufungen von 1948 bis 1952 von 245 auf 1436, also auf das 6-fache gestiegen ist.

266

Die natürliche Folge der bestehenden Schwierigkeiten, ist daß der RH bei seinen Prüfungen immer wieder Fehler und Mängel, hauptsächlich Unterlassungen, vorfindet, die sich hartnäk- kig wiederholen und das Steueraufkommen mindern. So wurde auch im Berichtsjahr festgestellt, daß die Finanzämter bei der letzten Veranlagung zahlreiche Erklärungen unbeanstan- det hingenommen haben, obwohl diese unvollständig und die erforderlichen Besteuerungsunterlagen nicht beigebracht wa- ren. In vielen Fällen sind die eingereichten Besteuerungs- unterlagen überhaupt nicht geprüft und die ungeprüften Zah- lenangaben aus der Erklärung in den Berechnungsbogen über- nommen worden. Die Prüfungen der Bilanzen, Erfolgsrechnun- gen und Hauptabschlußübersichten beschränkte sich oft auf förmliches Nachrechnen. Die sachliche Auswertung ist unter- blieben. Widersprechende Angaben in den Berechnungsunterla- gen blieben oft unbeachtet und auffällig rückläufige Be- triebsergebnisse unaufgeklärt. Bei vielen Gewerbetreibenden lagen Roh- und Reingewinne unter den Erfahrungssätzen, ohne daß das Finanzamt den Gründen hierfür nachging. Bei Gewäh- rung steuerlicher Vergünstigungen wurde die Nachprüfung iherer Voraussetzungen oft unterlassen. Bei Steuerpflichtigen, die zur ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet sind, hat man vielfach die unrichtige Gewinnermittlung nach der Ein- nahmeüberschußrechnung unbeanstandet hingenommen. Den Pri- vatentnahmen und dem Eigenverbrauch wird nach wie vor nicht

genügend Beachtung geschenkt. Auf Grund dieser und anderer Feststellungen hat der RH bei besonders lohnend erscheinenden Steuerfällen Betriebsprüfungen veranlaßt. Dieses Verfahren hat sich in den letzten Jahren bewährt. Dadurch konnten beachtliche Steuerausfälle nachträglich rückgängig gemacht werden.

267 Wenngleich es den Finanzämtern hiernach nicht immer gelungen ist, die Besteuerungsgrundlagen so zu erfassen, wie es für eine gleichmäßige Besteuerung erforderlich gewesen wäre, so muß in Anbetracht der geschilderten Schwierigkeiten doch festgestellt werden, daß im Berichtsjahr die Veranlagung 1952 bei den geprüften Ämtern im allgemeinen gewissenhafter und gründlicher als in den Vorjahren durchgeführt worden ist.

268 Der RH hat in früheren Denkschriften auf die Bedeutung des Betriebsprüfungs- und des Steuerfahndungsdienstes und deren Erfolge hingewiesen. Beiden Stellen ist es im Berichtsjahr gelungen, ihre Ergebnisse gegenüber dem Vorjahr von 86 Mio auf 115 Mio, d.h. um rd. 31 v.H., zu steigern, obwohl die Zahl der Prüfer und Fahnder auch jetzt noch nicht den Erfordernissen entspricht. Wenn die durchschnittliche Jahresleistung eines Prüfers in Hessen z.Z. bei etwa 200 000 DM liegt, so folgt daraus, daß die notwendige Vermehrung des Prüferbestandes nicht nur der vom Gesetz und vom Steuerzahler mit Recht geforderten Gleichmäßigkeit der Besteuerung dient, sondern dem Staat auch beachtliche Mehreinnahmen an Steuern erschließen würde.

69 Der RH ist nach wie vor der Ansicht, daß eine Besserung der Arbeitslage in erster Linie nicht von der Personalseite her, sondern vor allem durch eine Vereinfachung der Gesetzgebung und eine umfassendere Reform des Veranlagungs- und Erhebungsverfahrens zu erreichen wäre.

70 In diesem Zusammenhang begrüßt es der RH, daß der Bundesminister der Finanzen und die Finanzminister der Länder Versuche mit der Anwendung des Lochkartenverfahrens beim Finanzamt Frankfurt/Main-West durchführen. Wenn diese Versuche auch noch nicht abgeschlossen sind, so waren die bisherigen Ergebnisse doch so zufriedenstellend, daß man sich entschloß, bei diesem Finanzamt vom 4. Okt. 1954 an bei der Steuerfestsetzung und der Steuererhebung das bisherige Verfahren weitgehend durch das Lochkartenverfahren zu ersetzen.

71 Der RH hatte bisher noch keine Möglichkeit, sich eingehender mit den Versuchsarbeiten zu befassen und behält sich vor, auf die Angelegenheit zurückzukommen, sobald die Versuche zu einem gewissen Abschluß gekommen sind.

2. Allgemeine Staatsvermögensverwaltung (Kap. 04)

(Verwaltung von Liegenschaften durch Liegenschaftsstellen der Finanzämter)

2 Der RH hat im Jahr 1954 die Rechnungen von 3 Liegenschafts-

stellen, nämlich der

Liegenschaftsstelle beim Finanzamt Darmstadt,
Liegenschaftsstelle beim Finanzamt Gießen und
Liegenschaftsstelle beim Finanzamt Kassel-Innenstadt

örtlich geprüft. In jedem Falle wurde eine Prüfung der Organisation und der Arbeitsweise mit der Rechnungsprüfung, Rj. 1952, verbunden.

273 Die Mieteinnahmen sämtlicher 7 Liegenschaftsstellen beliefen sich im Rj. 1952 auf insgesamt rd. 1,8 Mio DM. Hieran waren

die Liegenschaftsstelle Darmstadt mit 27 v.H.,
die Liegenschaftsstelle Gießen mit 18 v.H. und
die Liegenschaftsstelle Kassel-Innenstadt mit 15 v.H.

beteiligt, so daß bei den örtlichen Prüfungen 60 v.H. der Einnahmen eingehend geprüft wurden. Die restlichen 40 v.H. der Einnahmen verteilen sich auf die übrigen 4 Liegenschaftsstellen, nämlich die Liegenschaftsstellen bei den Finanzämtern Frankfurt/Main-Außenbezirk, Wiesbaden, Fulda und Wetzlar, die im Jahr 1955 ebenfalls örtlich geprüft werden sollen.

274 Die Liegenschaftsstellen verwalten lediglich die zum allgemeinen Finanzvermögen gehörenden Grundstücke und Gebäude. Zu ihrem Verwaltungsbereich zählt nicht das Grundvermögen unter Forst- oder Domänenverwaltung und das bestimmten Verwaltungszwecken dienende Grundvermögen unter Ressortverwaltung.

Das Ergebnis der Prüfung läßt sich wie folgt zusammenfassen:

275 Viele der vorgefundenen Mängel sind auf eine unsachgemäße Organisation der Liegenschaftsstelle zurückzuführen. Die Eingliederung der Liegenschaftsstellen in die Finanzämter bietet erhebliche Vorteile, sie hat aber den Nachteil, daß diese an sich überlasteten Behörden naturgemäß bestrebt sind, in erster Linie ihre eigentlichen Aufgaben zu erfüllen. Den Liegenschaftsstellen ist daher, zumal es an einer ausführlichen Geschäftsanweisung fehlte, im allgemeinen nicht die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet worden. Dies kommt in der teilweise unzweckmäßigen Geschäftsverteilung zum Ausdruck. Wie festgestellt wurde, ist auch die Arbeitsweise, insbesondere die Aktenführung und Aktenordnung völlig uneinheitlich und z.T. unzweckmäßig. Die Haus- und Mieterakten waren nur in wenigen Ausnahmefällen vollständig. Für eine sachgemäße Bearbeitung unentbehrliche Unterlagen wie Wohnungsblätter, Mietwertermittlungen, Mietverträge, Wirtschaftlichkeitsberechnungen usf. fehlten häufig.

276 Auch in personeller Hinsicht sind mehrfach Maßnahmen er-

griffen worden, die sich nachteilig auswirken mußten. So blieb die Stelle des Leiters der Liegenschaftsstelle Darmstadt vom Anfang des Rj. 1952 an fast 1 Jahr hindurch unbesetzt. Ein erfahrener Beamter der Liegenschaftsstelle Gießen war mehr als ein halbes Jahr lang zur Oberfinanzdirektion abgeordnet, ohne daß für Ersatz gesorgt wurde. Bei der Liegenschaftsstelle Kassel-Innenstadt wurde die Arbeit eines Sachbearbeiters, der über ein Jahr lang erkrankt war, von den übrigen Bediensteten der Liegenschaftsstelle mitversehen. Erst ein Jahr nach dem Ableben des Leiters dieser Liegenschaftsstelle wurde ein Nachfolger bestimmt.

277 Hinzu kommt, daß Bedienstete der Liegenschaftsstelle mit wesensfremden Aufgaben (z.B. der Verwaltung der Dienstkraftwagen des Finanzamts) betraut wurden, und daß die Sachbearbeiter häufig wechselten. Wie ferner festgestellt wurde, erledigten die Leiter der Liegenschaftsstellen neben ihren eigentlichen Aufgaben Arbeiten auf dem Gebiet der Steuerverwaltung und führten größere Sonderaufgaben durch, die sie bis zu 50 v.H. und mehr in Anspruch nahmen.

278 Bei dieser Sachlage mußte es zu einer Überlastung der Bediensteten kommen, zumal sich der Arbeitsbereich der z.Z. vorhandenen Liegenschaftsstellen durch die Übernahme von Liegenschaften inzwischen aufgelöster Stellen und von Liegenschaften der aufgelösten Bezirkskommunalverbände beträchtlich erweiterte. So lag z.B. die Verwaltung von 463 in Darmstadt und Offenbach gelegenen Grundstücken lange Zeit hindurch in der Hand nur eines Bediensteten der Liegenschaftsstelle Darmstadt.

279 Auch die Unterbringung der Liegenschaftsstellen in den Dienstgebäuden der Finanzämter ist durchweg unzureichend und unzumutbar. Der RH erkennt nicht, daß die meisten Finanzämter räumlich beengt sind, doch sollte eine bessere räumliche Unterbringung der Liegenschaftsstellen - nicht zuletzt im Interesse einer sachgemäßen Aufbewahrung der laufend benötigten Haus- und Mieterakten - angestrebt werden.

Diese Mängel und viele der von dem RH vorgefundenen Fehler in der materiellen Rechtsanwendung hätten vermieden werden können, wenn die Behörden, denen die Dienstaufsicht über die Liegenschaftsstellen obliegt, diesen größere Aufmerksamkeit gewidmet und sich vor allem in geeigneter Weise von der ordnungsmäßigen Durchführung der maßgeblichen Vorschriften des Mietpreis- und Wohnungsrechts überzeugt hätten. Dies ist jedoch unterblieben. Geschäftsprüfungen wurden bei den Liegenschaftsstellen nicht vorgenommen; auch haben keine regelmäßigen Dienstbesprechungen stattgefunden.

280 Dies hat dazu geführt, daß, wie die Prüfung ergab, manche Vorschriften des Mietpreisrechts nicht oder unrichtig angewendet worden sind. Insbesondere gilt dies für die VO PR 71/51 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 29. Nov. 1951, die am 1. Dez. 1951

in Kraft trat. Wie sich ergab, sind in vielen Fällen keine Anträge auf Neufestsetzung der Altbaumieten gestellt worden, in anderen Fällen wurden diese nicht mit der erforderlichen Beschleunigung bearbeitet. Dies war umsomehr zu be-
anstanden, als die Neufestsetzungen der Mieten durch die Mietpreisbehörden durchweg Mieterhöhungen zwischen 30 und 50 v.H. zur Folge haben. Durch Nichtbeachtung der erwähnten Vorschrift sind dem Lande erhebliche Verluste entstanden. Allein für 7 Liegenschaften in Gießen wurde ein Mietausfall von rd. 6 000,- DM errechnet.

- 281 Auch bei der Erhebung der Nebenabgaben wurde verschiedenartig verfahren. U.a. hat die Liegenschaftsstelle Kassel in einer aus 120 Wohnungen bestehenden Beamtenwohnsiedlung kein Wassermehrgeld erhoben.
- 282 Die nach den Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Grundsteuer und nach dem Grundsteuergesetz möglichen Grundsteuerermäßigungen für Trümmergrundstücke wurden von der Liegenschaftsstelle Darmstadt nicht ausgenutzt.
- 283 Besondere Bedeutung kommt der Frage zu, ob bei neuerrichtetem Wohnraum Kosten- oder Marktmieten anzusetzen sind. Wie der RH feststellte, bedarf diese Frage noch der Klärung. Der RH verkennt nicht, daß Kostenmieten für die in Betracht kommenden Mieter meist nicht tragbar sind. Dies darf aber nicht dazu führen, daß die Wohnlage und die Baukosten bei der Festsetzung der Mieten völlig außer acht gelassen werden. Keinesfalls dürfen die festzusetzenden Mieten niedriger sein, als sie für Wohnungen der gleichen Art, Lage und Ausstattung erhoben werden.
- 284 Die auf diesem Gebiet bestehenden Unklarheiten haben dazu geführt, daß im Rj. 1952 und in einem Teil des Rj. 1953 in Neubauwohnungen "vorläufige" Mieten erhoben wurden, die untereinander beträchtliche Unterschiede aufweisen. Die in Betracht kommenden Mieter hielten sich daher für berechtigt, die Mieten eigenmächtig herabzusetzen. Diese Unzuträglichkeiten hätten durch eine rechtzeitige generelle Regelung vermieden werden können. Eine solche Regelung ist erst durch den Erlass des Ministers der Finanzen vom 7. Juli 1954 getroffen und durch Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main vom 27. Juli 1954 den beteiligten Stellen bekanntgegeben worden. Durch diese verspätete Regelung dürfte dem Land beträchtlicher Schaden erwachsen sein.
- 285 Besondere Bedeutung mißt der RH den von den Liegenschaftsstellen zu bearbeitenden Vorgängen des Liegenschaftsverkehrs bei. Er verkennt hierbei nicht, daß das Land heute mehr denn je im Interesse der Wohn- und Industriebesiedlung eine aktive Liegenschaftspolitik treiben muß, doch dürfen die maßgebenden haushaltsrechtlichen Grundsätze, insbesondere der § 47 RHO, hierbei nicht außer acht gelassen werden. Der RH hat aus diesen Gründen gegen einen in Darmstadt beabsichtigten Grundstückstausch Bedenken erhoben.

286 Die Prüfung der Rechnung der inzwischen aufgelösten Liegen-
schaftsstelle Bad Homburg v.d.H. gab ebenfalls zu Bedenken
Anlaß.

Insbesondere erscheint der nachstehende Sachverhalt erwäh-
nenswert:

287 Das Grundstück "Ritters-Park Hotel" in Bad Homburg v.d.H.,
das sich im Eigentum des Landes befindet, ist nach seiner
Freigabe durch die Besatzungsmacht zu Beginn des Jahres
1948 als Devisenhotel aus- und umgebaut worden. Die Baumaß-
nahmen wurden mit Einwilligung des Ministers der Finanzen
von dem späteren Pächter, der damals noch in Gründung be-
findlichen Ritters-Park Hotel GmbH., durchgeführt, die für
diesen Zweck bis zur Währungsreform insgesamt 368 077,46 RM
aufwendete. Die Verrechnung dieser Aufwendungen sollte ei-
ner späteren Regelung vorbehalten bleiben.

288 In den Vorverhandlungen mit dem Pächter und in dem - nach
der Währungsreform mit Datum vom 19. Juni 1948 abgeschlosse-
nen - Pachtvertrag wurde vereinbart, daß die vom Pächter ge-
tragenen Aufwendungen gegen das von ihm vom Land käuflich
zu erwerbende Inventar und gegen später fällig werdenden
Pachtzins aufgerechnet werden sollten. Das Inventar wurde
mit einem Schätzwert von 93 247,17 RM angerechnet. Der ver-
bleibende Anspruch an das Land in Höhe von 274 830,29 RM
wurde in der Weise angerechnet, daß mit je 40 000,- RM eine
Jahrespacht abgegolten sein sollte. Diese Regelung kam ei-
ner Umstellung der RM-Beträge in DM im Verhältnis 1 : 1
gleich. Sie hatte zur Folge, daß für rd. 7 Jahre eine Pacht
nicht zu entrichten war.

289 Das geübte Verfahren ist unverständlich, da dem Land in der
RM-Zeit genügend Mittel zur Verfügung standen, um die Arbei-
ten für seine Rechnung ausführen lassen zu können. Noch
bedenklicher erscheint es, daß man später eine Umstellung im
Verhältnis 1 : 1 vornahm, obwohl nach den Bestimmungen des
Umstellungsgesetzes nur eine Umstellung im Verhältnis 10 : 1
in Frage kam.

290 Der RH hat, mit Rücksicht auf die besonders gelagerten Ver-
hältnisse in der Zeit der Währungsreform, davon abgesehen,
die Angelegenheit zum Gegenstand einer förmlichen Bemer-
kung zu machen. Immerhin hat das Land durch die getroffene Rege-
lung einen Umstellungsverlust von rd. 248 000,- DM erlitten,
der sich allerdings durch einen späteren Teilverzicht des
Pächters in Höhe von rd. 104 000,- DM auf rd. 144 000,- DM
verminderte.

3. Abwicklungskonto über das Aufkommen aus Umstellungsgrund- schulden (Kap. 07)

4 Im Anschluß an die im April 1953 vorgenommene Prüfung des
Aufkommens aus Umstellungsgrundschulden seit Inkrafttreten
des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lasten-
ausgleich (Hypothekensicherungsgesetz) bis zum Schlusse des

Rj. 1952 (vgl. Denkschrift zur StHR 1951, S. 98) wurde im Arbeitsjahr 1954 bei der Staatshauptkasse der rechnungsmäßige Nachweis über die Vereinnahmung und Abwicklung des Aufkommens aus Umstellungsgrundschulden bis zum Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (1. Sept. 1952) geprüft. Die Einnahmen aus der Hypothekengewinnabgabe und ihre Abwicklung in der Zeit vom 1. Sept. 1952 bis zum 31. März 1954 wurden bei dieser Gelegenheit mitgeprüft. Ferner war die ordnungsmäßige Weiterführung der Kontenkarten sowie der sonstigen Aufzeichnungen und Nachweise bei der Oberfinanzkasse nachzuprüfen, nachdem diese mit Wirkung vom 1. April 1954 an die Vereinnahmung und Abwicklung des Aufkommens aus der Hypothekengewinnabgabe anstelle der Staatshauptkasse Hessen übernommen hat. Nennenswerte Beanstandungen haben sich weder bei der Staatshauptkasse noch bei der Oberfinanzkasse ergeben.

292 Aus Umstellungsgrundschulden und aus der Hypothekengewinnabgabe sind bis zum 31. März 1954 insgesamt 194 770 751,19 DM aufgekommen. Von dem Betrag entfallen auf:

Rj. II/1948 und 1949	40 111 952,07 DM
1950	37 990 474,15 DM
1951	41 982 154,02 DM
1952	36 833 772,67 DM
1953	37 852 398,28 DM
	<u>194 770 751,19 DM</u>
	=====

Von dem Gesamtaufkommen sind 136 978 581,08 DM in Darlehen des Bundesausgleichsamts umgewandelt und dem Land für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues belassen worden. Der Restbetrag von 57 792 170,11 DM ist zu einem kleinen Teil den verwaltenden Instituten als Verwaltungsvergütung zugeflossen, im übrigen war er an das Bundesausgleichsamt abzuführen (15 %iger übergebietlicher Ausgleich aus dem Aufkommen aus Umstellungsgrundschulden mit Fälligkeiten bis zum 1. Sept. 1952, ferner Abführungen gemäß §§ 105, 106 LAG).

293 Bei der Hypothekengewinnabgabe ist zunächst noch eine getrennte Rechnungsführung erforderlich, da Leistungen, die vor dem 1. April 1952 fällig geworden sind, gemäß § 105 LAG eine andere Behandlung erfahren, als Fälligkeiten nach diesem Zeitpunkt, die gemäß § 106 LAG behandelt werden müssen. Von dem Nettoaufkommen, das unter den § 105 LAG fällt, werden dem Lande 85 v.H. als Darlehen für den sozialen Wohnungsbau (entsprechend der früheren Regelung über die Verwendung des Aufkommens aus Umstellungsgrundschulden - vgl. Denkschrift zur StHR 1951, S. 99) überlassen. 15 v.H. des Nettoaufkommens fließen dem Bundesausgleichsamt als übergebietlicher Ausgleich zu. Hingegen ist das Aufkommen, das nach § 106 LAG zu behandeln ist, nach Abzug eines Gebührenanteils des Landes in voller Höhe an das Bundesausgleichsamt abzuführen.

Der Gebührenanteil des Landes beläuft sich auf 4 v.H. des Bruttoaufkommens an Hypothekengewinnabgabe. Da das Land seit Inkrafttreten des LAG die von den verwaltenden Instituten einbehaltenen Verwaltungsgebühren zu tragen hat und das nach Abzug seines Gebührenanteils verbleibende Bruttoaufkommen an den Bund abliefern muß, war zu prüfen, ob die Aufwendungen für die Verwaltungskosten durch den 4 %igen Gebührenanteil des Landes gedeckt werden. Wie sich ergab, ist dies nicht der Fall. Die Institute erhalten neben der Wertgebühr von 4 v.H. vom Bruttoaufkommen noch eine Stückgebühr von 7,50 DM je Schuldposten. Der dem Land zufließende Gebührenanteil deckt mithin nicht einmal die von ihm zu tragenden Verwaltungsgebühren der Institute. Es sollte angestrebt werden, daß wenigstens diese Kosten den Ländern voll erstattet werden.

In der Zeit vom 1. Sept. 1952 bis 31. März 1954 hatte das Land an die verwaltenden Institute zu zahlen: 4 734 861,83 DM.

Demgegenüber betrugen die vereinnahmten	
Gebührenanteile nur	3 328 761,32 DM,
so daß der Mehraufwand	1 406 100,51 DM
	=====

beträgt.

In der Angelegenheit wird noch Prüfungsschriftwechsel mit dem Minister der Finanzen geführt.

C. Besonderer Teil, außerordentlicher Haushalt

Haushalt des Ministers des Innern, Förderung des sozialen Wohnungsbaues - Epl. A 03 -

1. Prüfung der Verwaltung der Landesbaudarlehen

Am Schlusse des Rj. 1952 wiesen die Landesbaudarlehen einen Kapitalstand von 323 095 622,71 DM auf. Hiervon wurden verwaltet durch:

	Restkapitalien
	<u>31.3.1953</u>
	DM
a) Hess. Landesbank - Girozentrale -, Frankfurt/Main	277 660 169,66
b) Deutsche Bau- und Bodenbank AG., Frankfurt/Main	34 459 857,02
c) 19 Realkreditinstitute	5 666 694,77
d) Minister der Finanzen, Kasernenumbauten	3 353 145,78
e) Desgl., Ausgleichsanspruch des Landes aus dem 15 Mio DM-Programm von 1949	<u>1 955 755,48</u>
	<u>323 095 622,71</u>
	=====

Zu a) - Hessische Landesbank - Girozentrale -, Frankfurt/Main-

- 297 Die treuhänderische Verwaltung der Landesbaudarlehen durch dieses Institut wurde erstmals im Jahr 1952 geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auf die Verwaltungstätigkeit der Bank in den Rjn. 1950 und 1951 und wurde gemeinsam mit dem BRH vorgenommen. Die Geschäftsführung der Treuhänderin im Rj. 1952 wurde im Jahr 1953 geprüft und über das Ergebnis dieser Prüfung in der Denkschrift zur StHR 1951, S. 117 ff. berichtet. Der BRH hat an dieser Prüfung nicht teilgenommen. Auch an der z.Z. im Gang befindlichen Prüfung der Verwaltung der Landesbaudarlehen im Rj. 1953 beteiligt sich der BRH nicht.

Zu b) - Deutsche Bau- und Bodenbank AG., Frankfurt/Main -

- 298 Über die Deutsche Bau- und Bodenbank AG., Frankfurt/Main, sind seit dem Jahre 1950 Landesbaudarlehen nicht mehr gewährt worden, so daß die von ihr verwalteten Darlehen der Zahl und dem Betrag nach verhältnismäßig gering sind.
- 299 Der RH hält es daher für ausreichend, wenn die Verwaltungstätigkeit dieses Instituts nur alle 2 bis 3 Jahre geprüft wird. Demgemäß wurde bei dem Institut im Anschluß an die im Mai 1952 vorgenommene Prüfung (vgl. Denkschrift zur StHR 1951, S. 119) eine weitere Prüfung erst im Jahre 1954 durchgeführt. Sie umfaßte die Treuhandverwaltung in den Rjn. 1952 und 1953.
- 300 Die Bau- und Bodenbank verwaltet rd. 2 500 Landesbaudarlehen mit Ursprungskapitalien von zusammen 36 151 672,- DM. Die Treuhandmasse hat sich im Rj. 1952 etwas erhöht, da das Institut die aus rückständigen Leistungen aus Umstellungsgrundschulden mehrerer Wohnungsbaugesellschaften gebildeten Landesbaudarlehen (sog. Umwandlungsdarlehen) in Höhe von insgesamt 6 248 100,- DM in Verwaltung genommen hat.
- 301 Die Prüfung der Geschäftstätigkeit der Bank gab zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlaß. Der RH hat jedoch eine zweckmäßigere Gestaltung der Berichterstattung an den Minister der Finanzen auf Grund des Treuhand- und Verwaltungsvertrages vorgeschlagen und es für erforderlich gehalten, die beliebigen Objekte in größerem Umfange als bisher geschehen, von Beauftragten der Bank besichtigen zu lassen.
- 302 Die Prüfung der Umwandlungsdarlehen ergab, daß in einigen Fällen der höchst zulässige Beleihungsauslauf überschritten worden ist. In dieser Angelegenheit wird noch Prüfungsschriftwechsel mit dem Minister der Finanzen geführt.

Zu c) - Verschiedene Realkreditinstitute in Hessen -

- 303 Im Anschluß an die bereits im Jahre 1952 bei 4 Realkreditinstituten vorgenommenen Prüfungen (vgl. Denkschrift zur StHR 1951, S. 119) wurden im Jahr 1954 die 15 sonst noch in Betracht kommenden Institute geprüft. Sie verwalten Landesbaudarlehen mit Ursprungskapitalien von zusammen 5 791 450,- DM.
- 304 Bei einigen Instituten war zu bemängeln, daß sie bis zum Zeit-

punkt der Vollausszahlung der Darlehen zu hohe Verwaltungsgebühren in Ansatz gebracht hatten. Auch war in einigen Fällen zu beanstanden, daß Zuweisungsmittel bis zum Zeitpunkt der Auszahlung nicht bestimmungsgemäß verzinst worden waren.

Wie ferner festgestellt wurde, hat ein Institut dadurch gegen die "Bestimmungen über die Gewährung von Landesbaudarlehen in Verbindung mit Garloamitteln" verstoßen, daß es bei einer Baumaßnahme nachträglich eine Umfinanzierung vornahm, die eine erhebliche Rangverschlechterung und Minderverzinsung des Landesbaudarlehens zur Folge hatte. Auch konnte infolge der Umfinanzierung die Vermietungsaufgabe (Einweisung von Industriearbeitern) nur teilweise erfüllt werden. Die Stellungnahme des Ministers der Finanzen steht noch aus.

Im übrigen gab die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlaß.

Zu d) - Minister der Finanzen - Kasernenumbauten -

Zur Linderung der Wohnungsnot hat das Land in den Jahren 1949 bis 1951 im nordhessischen Raum durch die Hessische Heimstätte GmbH., Kassel, umfangreiche Um- und Ausbauten in ehemaligen Kasernen und Barackenlagern vornehmen lassen. Die erforderlichen Darlehensmittel in Höhe von 3 916 393,97 DM wurden dem Treuhandvermögen aus dem Aufkommen aus Umstellungsgrundschulden entnommen. Zur Tilgung der Darlehen sind die verbleibenden Nettomieten aus den geschaffenen Wohnungen zu verwenden. Der größte Teil der Objekte ist inzwischen auf Grund des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juni 1951 (BGBl. I S. 467) in die Verwaltung des Bundes übergegangen. Dieser hat in allen in Betracht kommenden Fällen die Erstattungsansprüche des Landes aus den von ihm vorgenommenen Investitionen anerkannt und sich verpflichtet, die Restforderungen wie bisher durch Ablieferung der Nettomieten zu tilgen. Soweit nicht die Zuständigkeit der Bundesvermögensabteilung der Oberfinanzdirektion gegeben war, sind die auf den Bund übergegangenen Objekte von der Industrieverwaltungsgesellschaft Bonn (IVG) in Verwaltung genommen worden.

Wie die erstmals im Jahr 1954 vorgenommene Prüfung ergab, wurden insgesamt rd. 1 120 Wohnungen erstellt, so daß je Wohnung rd. 3 500,- DM aufgewendet wurden. Die vereinnahmten Rückflüsse betrugen bis zum 31. März 1953 DM 563 248,19. Es verblieben demgemäß zu diesem Zeitpunkt Restkapitalien von 3 353 145,78 DM.

Im allgemeinen ist das mit dem Ausbau der Kasernen und Baracken zu Wohnzwecken erzielte Ergebnis zufriedenstellend. Doch wurde nach den getroffenen Feststellungen bei der Durchführung der Baumaßnahmen und der Verwaltung der erstellten Wohnungen nicht immer ordnungsgemäß verfahren. Obgleich nach Art und Umfang der Baumaßnahmen eine öffentliche Ausschreibung der Arbeiten angezeigt gewesen wäre, wurden sie durchweg im Wege der beschränkten Ausschreibung vergeben. Die Bauabrechnungen waren nicht vollzählig vorhanden.

- 310 Wie außerdem festgestellt wurde, ist eine mit der Baubetreuung beauftragte Heimstätte hierbei nicht mit der gebotenen Sorgfalt verfahren, so daß sich bauliche Mängel ergaben, deren Beseitigung zusätzliche Aufwendungen verursachte. Auch die Verwaltung der Wohnungen gab in mehrfacher Hinsicht zu Beanstandungen Anlaß (verspäteter Abschluß von Mietverträgen, Mietrückstände, verspätete Vorlage der Mietabrechnungen u.ä.m.). Auch insoweit wird noch Prüfungsschriftwechsel mit dem Minister der Finanzen geführt.

Zu e) - Ausgleichsanspruch des Landes Hessen aus dem 15 Mio DM-
Programm (Sonderaktion lt. Landtagsbeschluß vom
6. April 1949) -

- 311 Über die Prüfung dieser Darlehen wurde bereits in der Denkschrift zur StHR 1951 (S. 121) berichtet. Das Land hat nunmehr die aus der Sonderaktion stammenden Landesbaudarlehen in Höhe des Kapitalstandes vom 1. Jan. 1952 an die Stadt- und Landkreise abgetreten. Da diese 12,5 Mio DM erhalten sollten, ist nunmehr eine Gegenforderung des Landes in Höhe von rd. 2 Mio DM verblieben. Sie errechnet sich wie folgt:

Stand der Darlehen am 1. Januar 1952	14 455 755,48 DM
./. Ansprüche der Stadt- und Landkreise nach den getroffenen Vereinbarungen (Erlaß des Ministers der Finanzen vom 12. Juli 1952)	<u>12 500 000,-- DM</u>
Verbleibt Ausgleichsanspruch des Landes	<u>1 955 755,48 DM</u> =====

- 312 Der Ausgleichsanspruch ist zur Vereinfachung der Abrechnung lediglich auf die Stadtkreise (außer Marburg) aufgeteilt worden, die sich ihrerseits mit den in Betracht kommenden Landkreisen auseinandersetzen werden. Es entfallen auf:

Kassel	584 145,05 DM
Fulda	116 406,56 DM
Darmstadt	290 331,90 DM
Gießen	176 858,96 DM
Offenbach	201 110,34 DM
Wiesbaden	137 274,48 DM
Frankfurt/M.	308 344,41 DM
Hanau	141 283,78 DM
	<u>1 955 755,48 DM</u> =====

- 313 Die Städte haben nach dem erwähnten Erlaß ihre Ausgleichsverbindlichkeiten in jedem Falle aus dem Zins- und Tilgungsaufkommen der ihnen abgetretenen Darlehen zu erfüllen.

- 314 Der RH hatte gegen die Abtretung der Darlehen aus der Sonderaktion von 1949 insbesondere deshalb Bedenken erhoben, weil bei der Abtretung die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 RHO nicht gegeben waren. Der Minister der Finanzen hat daraufhin einen Beschluß des Landtags herbeigeführt, durch den die ge-

troffene Maßnahme nachträglich gebilligt worden ist (vgl. 73. Plenarsitzung des Hessischen Landtags, 2. Wahlperiode vom 4. Nov. 1954). Der RH sieht damit die Angelegenheit als erledigt an. Der Vorbehalt aus Rj. 1951 ist aufgehoben worden.

II. Prüfung des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau

515 Im Rj. 1952 wurde, wie bereits in der vorhergegangenen Denkschrift erwähnt, der "Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau" gebildet. Es handelt sich hierbei um ein Sondervermögen i.S. des § 9a Abs. 1 Ziffer 1 RHO, für dessen Verwaltung, Buchführung und Rechnungslegung im wesentlichen die nachstehend erwähnten allgemeinen Grundsätze des Haushaltsrechts entsprechend gelten.

516 Die in das Sondervermögen überführten Landesmittel müssen sicher angelegt werden und bei Bedarf jederzeit greifbar sein. Ihre Anlage muß - soweit nicht besondere für das Sondervermögen geltende Bestimmungen entgegenstehen - einen möglichst großen Ertrag abwerfen.

517 Landesmittel können dem Sondervermögen nur durch Verausgabung in der Haushaltsrechnung und Vereinnahmung in der Rechnung über das Sondervermögen zugeführt werden. Mittel, die durch Darlehensaufnahme beschafft werden, sind demnach zunächst im außerordentlichen Haushalt zu vereinnahmen und an das Sondervermögen zu verausgaben. Hier sind sie wiederum zu vereinnahmen und entsprechend dem Verwendungszweck zu verausgaben. Entsprechendes gilt für Erstattungen des Sondervermögens an den Haushalt. Sie sind bei dem Sondervermögen zu verausgaben und im ordentlichen Haushalt zu vereinnahmen. Auf diesem Wege werden z.B. die bei Epl. 13 - Landesschuld - verrechneten Zins- und Tilgungsaufwendungen für Darlehen des Bundes, des Bundesausgleichsamts und der Landesversicherungsanstalt Hessen für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues dem ordentlichen Haushalt aus dem Landesstock erstattet.

518 Hinsichtlich der Mittelbewirtschaftung gilt § 26 Abs. 1 RHO, wonach Mittel nicht eher in Anspruch genommen werden dürfen, als es zur wirtschaftlichen Führung der Landesverwaltung erforderlich ist, entsprechend. Im vorliegenden Falle bedeutet dies, daß Landesbaudarlehen grundsätzlich nach Maßgabe des Baufortschritts ausbezahlt sind.

519 Für das Sondervermögen ist nach § 79 Abs. 1 Ziffer 4 RHO eine Nachweisung über das Ergebnis der Geldrechnung (Einnahmen, Ausgaben und Bestand) der Landeshaushaltsrechnung beizufügen. Im vorliegenden Falle bereitet dies keine Schwierigkeiten, da der Landesstock mit allen Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem § 9a Abs. 1 Ziffer 1 RHO voll veranschlagt wird (vgl. Anlage I zum Epl. A 03).

520 Besondere Bedeutung kommt der neben der Geldrechnung zu führenden Sachrechnung über das Sondervermögen zu, d.h. es ist erforderlich, einen Nachweis über den Bestand an Landesbaudarlehen zu führen. Der Vermögensnachweis muß mit den von den

verwaltenden Instituten geführten Einzelnachweisen übereinstimmen.

- 321 Wie bei der Prüfung festgestellt werden konnte, sind die erwähnten Grundsätze im Rj. 1952 beachtet worden. Die Prüfungen bei dem Ministerium der Finanzen sowie der Staatshauptkasse, der die kassenmäßige Verwaltung des Sondervermögens obliegt, haben nicht zu wesentlichen Beanstandungen geführt.

Zur Geldrechnung des Landesstocks im Rj. 1952 ist folgendes zu erwähnen:

- 322 Die im Rj. 1951 zur Verwendung als Baudarlehen bestimmten, aber nicht verbrauchten Barbestände waren in den Landesstock zu überführen. Es handelte sich hierbei um 47 358 800,- DM, die aus Darlehen des Bundes stammten, und um 9 582 435,62 DM, die aus Landesmitteln herrührten, so daß der Landesstock einen Anfangsbestand von 56 941 235,62 DM aufwies.

Neu zugeführt wurden dem Landesstock im Rj. 1952 folgende Beträge:

1. über den außerordentlichen Haushalt
 - a) aus Bundesmitteln 39 520 350,-- DM
 - b) aus Mitteln des Hauptamts für Soforthilfe bzw. des Bundesausgleichsamts 43 536 450,26 DM
 2. aus dem ordentlichen Haushalt (Förderungsmittel des Landes) 25 402 150,-- DM
 3. Rückflüsse
 - a) vereinnahmte Zinsen und Tilgungen aus gewährten Landesbaudarlehen 7 501 745,87 DM
 - b) Bankzinsen für die noch nicht verausgabten Darlehenszuteilungen 186 440,82 DM
 - c) Einnahmen aus Beteiligungen (Dividenden von Wohnungsbaugesellschaften) 81 580,10 DM
-

Insgesamt standen somit im Rj. 1952 zur Verfügung

173 169 952,67 DM

23

Hieraus wurden folgende Ausgaben geleistet:

1. Zuweisungen an die Hess.Landesbank Frankfurt/M. für bewilligte Landesbaudarlehen	143 280 800,- DM
2. Zuschüsse zur Aufbereitung von Baugelände in zerstörten Stadtkernen über die Helaba	400 000,- DM
3. Beteiligungen an gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen	722 750,- DM
4. Gebühr für die Verwaltung von Landesbaudarlehen, soweit diese Gebühren von den Banken nicht unmittelbar von den Darlehensnehmern erhoben werden (Deutsche Bau- und Bodenbank und Realkreditinstitute)	75 079,32 DM
5. Erstattung von Rückflüssen an die Stadt- und Landkreise aus den an diese mit Wirkung vom 31. Dez. 1951 übergegangenen Landesbaudarlehen aus dem 15 Mio DM-Programm gemäß Landtagsbeschuß vom 6. April 1949	322 473,-- DM
6. Abführung an Kap. 13 01 (Landesschuldenverwaltung) zur Bedienung der Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus den vom Bund, dem Bundesausgleichsamt und der Landesversicherungsanstalt Hessen gewährten Darlehen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues	<u>4 206 225,41 DM</u>
Gesamtausgaben	<u>149 007 327,73 DM</u>
Der nicht verbrauchte Bestand von wurde auf das Rj. 1953 übertragen.	<u>24 162 624,94 DM</u> =====

Wie bereits erwähnt, wurden dem Epl. 13 - Landesschuld - die dort verausgabten Tilgungs- und Zinsaufwendungen für Darlehen des Bundes, des Bundesausgleichsamts und der Landesversicherungsanstalt Hessen für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues von dem Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau erstattet.

25

Daneben waren die Vergütungen, die den die Landesbaudarlehen verwaltenden Instituten für ihre Tätigkeit zu gewähren sind, aus dem Landesstock zu bestreiten. Nach Berücksichtigung dieser Aufwendungen verblieb von den im Rj. 1952 vereinnahmten Rückflüssen aus Landesbaudarlehen und sonstigen laufenden Einnahmen des Landesstocks ein Überschuß von 3 165 989,06 DM, der in dem oben genannten Bestand enthalten ist.

326

Der Überschuß errechnet sich wie folgt:

a) <u>Einnahmen</u>	DM
1. Zins- und Tilgungsrückflüsse aus Landesbaudarlehen	7 501 745,87
2. Zinsen für die bei der Bank noch nicht verausgabten zugewiesenen Mittel	186 440,82
3. vereinnahmte Dividenden aus Beteiligungen an Wohnungsbauunternehmungen	<u>81 580,10</u>
	7 769 766,79
b) <u>Ausgaben</u>	DM
1. Gebühren für die Verwaltung der Landesbaudarlehen und sonstige Aufwendungen	397 552,32
2. Abführung an die Schuldenverwaltung wegen Zinsen und Tilgungen für die vom Bund usw. aufgenommenen Darlehen	<u>4 206 225,41</u>
Gesamtausgaben	./.
mithin Überschuß	<u>4 603 777,73</u> 3 165 989,06 =====

327

Zur Vermögensrechnung des Landesstocks ist zu bemerken, daß den Restkapitalien der Landesbaudarlehen, die sich am 31. März 1953 auf 323 095 622,71 DM beliefen, Verbindlichkeiten des Landes aus für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues aufgenommenen Darlehen in Höhe von 295 481 767,49 DM gegenüberstanden. Bei den Verbindlichkeiten handelt es sich um folgende Posten:

	<u>Ursprungs-</u> <u>kapitalien</u>	<u>Restkapitalien</u> <u>am 31.3.1953</u>
1. Darlehen des Bundes	89 750 350,-- DM	88 942 527,74 DM
2. Darlehen des Hauptamtes für Soforthilfe bzw. des Bundesausgleichsamts	75 712 000,-- "	74 180 500,-- "
3. Desgl. aus dem Aufkommen aus Umstellungsgrundschulden	134 158 031,82 "	130 358 739,75 "
4. Darlehen der Landesversicherungsanstalt Hessen	<u>2 000 000,--</u> "	<u>2 000 000,--</u> "
Gesamtsumme	<u>301 620 381,82</u> DM	<u>295 481 767,49</u> DM
	=====	=====

328

Bei dem engen Zusammenhang von Landesstock und Haushalt der Landesschuld ist eine sachgemäße Prüfung nur dann mög-

lich, wenn sie sich auf beide erstreckt. Der RH ist bisher bei seinen Prüfungen entsprechend verfahren.

329 Wie die Prüfung ergab, wird der Vermögensnachweis über die Landesbaudarlehen von dem Minister der Finanzen in zweckmäßiger Weise geführt. Er stimmte mit den Einzelnachweisen der verwaltenden Institute überein.

330 Allerdings ist der Rechnung über den Landesstock (StHR 1952, S. B 863 ff.) ein Vermögensverzeichnis nicht beigelegt worden. Dies sollte künftig geschehen. In dem Verzeichnis wären die Ausleihungen mit ihrem Gesamtbetrag und in einer weiteren Spalte die am Schlusse des betreffenden Rechnungsjahres verbliebenen Restkapitalien der Landesbaudarlehen nachzuweisen.

331 Das wirtschaftliche Ergebnis der Ausleihungen im Rj. 1952 läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Im Rj. 1952 wurde der Bau von insgesamt 22 731 Wohnungen (Vorjahr 22 032) durch Landesbaudarlehen gefördert. Die Mieter bzw. die Wohnungsinhaber gehörten den nachstehend aufgeführten Personenkreisen an:

	<u>1952</u>	<u>%</u>	<u>Vorjahr</u>	<u>%</u>
Altbürger	9 262	41	4 548	21
Vertriebene	10 092	44	11 606	53
Sonstige Geschädigte	<u>3 377</u>	<u>15</u>	<u>5 878</u>	<u>26</u>
	22 731	100	22 032	100
	=====	=====	=====	=====

D. Besonderer Teil, Prüfungen bei außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen

I. Prüfung der Jahresrechnung des Hessischen Rundfunks

332 Der RH hat die Rechnung des Hessischen Rundfunks Frankfurt/Main für das Gj. 1952/53 in der Zeit vom 18. Febr. bis 15. April 1954 örtlich geprüft. Bei der Prüfung wurde auf frühere Zeitabschnitte insoweit zurückgegangen, als es aus Anlaß der Prüfung des Gj. 1952/53 angezeigt erschien oder sonst ein besonderer Grund dafür vorlag. Im übrigen begnügte sich der RH für die weiter zurückliegenden Geschäftsjahre damit, daß eine Überprüfung durch die Deutsche Revisions- und Treuhand AG. (Treuarbeit) Frankfurt/Main stattgefunden hatte und deren Prüfungsberichte vorlagen.

333 Der Hessische Rundfunk in seiner jetzigen Rechtsform wurde durch Gesetz vom 2. Okt. 1948 (GVBl.S. 123) als Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Frankfurt/Main errichtet. Er hat das Recht der Selbstverwaltung durch seine gesetzlich berufenen Organe (Rundfunkrat = Rundfunkparlament, Verwaltungsrat, Intendant) und unterliegt nicht der Staatsaufsicht (§ 1 des Rundfunkgesetzes). Seine Jahres-

rechnung ist vom RH zu prüfen (§ 19 des Rundfunkgesetzes).

334 Der Verwaltungsrat des Hessischen Rundfunks, bestehend aus dem Präsidenten der Landeszentralbank für Hessen, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main, einem Vertreter der Technischen Hochschule Darmstadt und aus vier vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern (§ 11 des Rundfunkgesetzes) hat u.a. die Geschäftsführung des Hessischen Rundfunks zu überwachen und die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Intendanten zu prüfen und mit seiner Stellungnahme zum Zwecke der Genehmigung und der Entlastung seiner selbst und des Intendanten dem Rundfunkrat vorzulegen. Um dem Verwaltungsrat die Erfüllung seiner Prüfungspflicht zu ermöglichen, bestimmt die vom Rundfunkrat gemäß § 7 des Rundfunkgesetzes beschlossene und im Staatsanzeiger 1949 S. 357 veröffentlichte Satzung des Hessischen Rundfunks in ihrem § 17, daß dem Verwaltungsrat zugleich mit der Jahresrechnung der Prüfungsbericht eines vom Verwaltungsrat benannten vereidigten Bücherrevisors oder Wirtschaftsprüfers vorzulegen ist. Beauftragt wurde damit die Deutsche Revisions- und Treuhand AG. (Treuarbeit), Frankfurt/Main.

335 Somit hat eine Prüfung der Jahresrechnung sowohl durch den RH kraft Rundfunkgesetz als auch durch einen vereidigten Bücherrevisor oder Wirtschaftsprüfer kraft Rundfunksatzung stattzufinden. Der RH macht sich bei seiner Prüfungstätigkeit - nicht zuletzt im Interesse der Vermeidung von Doppelarbeit - weitgehend die bereits geleisteten Prüfungsarbeiten der Treuarbeit zunutze.

336 Der dem RH durch das Gesetz erteilte Prüfungsauftrag erhält dadurch seine Modifizierung, daß der Hessische Rundfunk kraft ausdrücklicher Vorschrift der Staatsaufsicht nicht unterliegt. Der RH richtet demzufolge in seiner Eigenschaft als eine unabhängige oberste Landesbehörde die aus der Prüfung sich ergebenden Erinnerungen ausschließlich an den Hessischen Rundfunk. In der Regel werden die Erinnerungen des RH dem Intendanten als dem verantwortlichen Leiter der Verwaltung des Hessischen Rundfunks zur Beantwortung und Erledigung und zugleich dem Verwaltungsrat mit Rücksicht auf die diesem gemäß § 15 des Rundfunkgesetzes zufallenden Obliegenheiten zur Unterrichtung zugeleitet werden. In Angelegenheiten, welche die Überwachungsorgane (nämlich den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat) oder ihre Mitglieder betreffen, wird sich der RH mit diesen Organen unmittelbar zwecks Klärung und Abhilfe in Verbindung setzen. Für den Fall, daß auf eine Erinnerung keine ausreichende Beantwortung bzw. Abhilfe ergeht oder vom RH ein schwerwiegender Verstoß gegen anzuwendende Vorschriften festgestellt wird, dem weittragende Bedeutung zukommt, hat sich der RH vorbehalten, den Rundfunkrat im Hinblick auf die diesem in § 9 des Rundfunkgesetzes zugewiesenen Aufgaben in Form von Bemerkungen zu benachrichtigen.

337 Der RH hat dem Hessischen Rundfunk mitgeteilt, daß er in seiner für den Landtag bestimmten Denkschrift zur StHR des

Landes Hessen sich jeweils auf die Feststellung beschränken wird, daß die Prüfung des Hessischen Rundfunks auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt worden ist; auf die Ergebnisse der Prüfung wird er hierbei mit Rücksicht auf den vom Gesetzgeber bestimmten Ausschluß jeder Staatsaufsicht nicht eingehen.

338 Es bleibt hiernach nur zu berichten, daß die Prüfung durchgeführt worden ist, und daß das Prüfungsverfahren, nachdem eine eingehende Besprechung der Prüfungsmittelungen des RH mit Mitgliedern sämtlicher Organe des Hessischen Rundfunks stattgefunden hat, vor dem Abschluß steht.

11. Deutsche Bibliothek in Frankfurt/Main (Zuschüsse aus Kap.30 Titel 300)

229 Die bereits Ende 1946 gegründete Deutsche Bibliothek wurde mit Stiftungsurkunde vom 31. Juli 1952 vom Land Hessen und der Stadt Frankfurt/Main als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Sie hat nach der Satzung vom 9. Sept. 1952 die vom 8. Mai 1945 an erscheinende deutsch- und fremdsprachige Literatur des Inlandes und die deutschsprachige des Auslandes möglichst vollzählig zu sammeln, aufzubewahren, zur Verfügung zu halten, nach wissenschaftlichen Grundsätzen bibliographisch zu verzeichnen und die Unterlagen für eine nationale Bibliographie zu schaffen. Diese Literatur wird in einer öffentlichen, an Ort und Stelle zu benutzenden Bibliothek für die Allgemeinheit unentgeltlich bereitgehalten. Im Rahmen dieser Aufgaben bearbeitet die Deutsche Bibliothek die folgenden bibliographischen Veröffentlichungen über eingegangene Neuerscheinungen: Wöchentliches Verzeichnis, Halbjahresverzeichnis, Mehrjahresverzeichnis und Zeitschriftenverzeichnis. Das alle zwei Monate erscheinende "Deutsche Buch" bringt eine Auswahl der Neuerscheinungen der deutschen Verlage mit Kommentar.

Neben dem Land Hessen und der Stadt Frankfurt/Main beteiligen sich die Bundesrepublik und der Börsenverein deutscher Verleger- und Buchhändlerverbände e.V. mit jährlichen Zuschüssen an der Stiftung. Organe der Stiftung sind das Kuratorium, der Direktor und der Beirat. Die Aufsicht steht dem Minister für Erziehung und Volksbildung zu; sie ist darauf beschränkt, daß die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die Satzung beachtet werden. Die Jahresrechnung der Stiftung unterliegt nach der Satzung der Prüfung durch den RH. Für die Rechnungslegung gelten die Landesvorschriften.

1 Die erstmalige Prüfung durch den RH erstreckte sich auf die Rechnung für das Rj. 1952. Beanstandungen wesentlicher Art haben sich nicht ergeben.

Darmstadt, den 17. Dezember 1954

Rechnungshof des Landes Hessen

gez. Dr. Boll

gez. Hainebach

gez. Dr. Bausch

gez. Dr. Esche

gez. Dr. Endemann

gez. Dr. Reese

gez. Wietzig